This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L Soc
1716
16

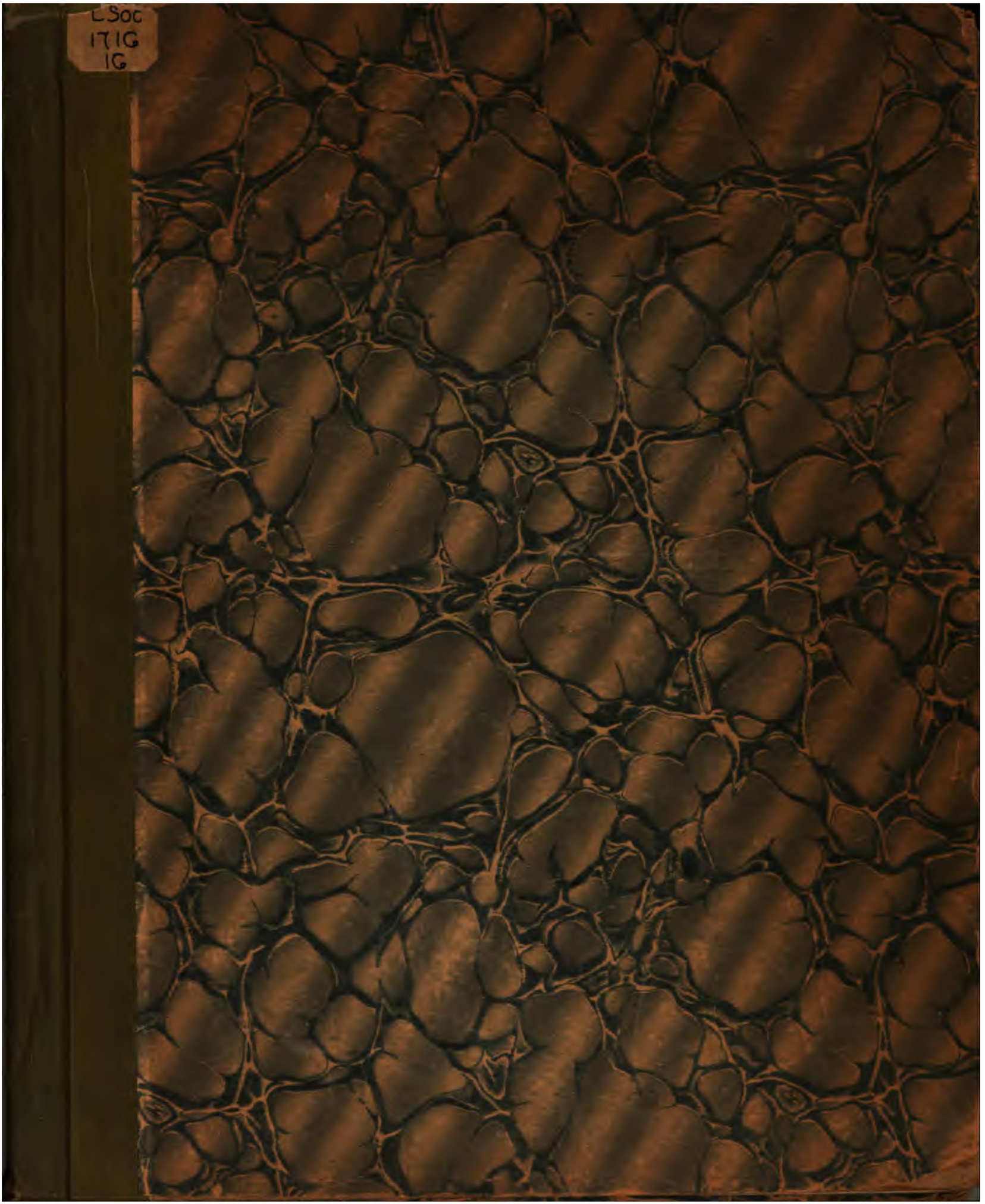

L Soc 1716.16

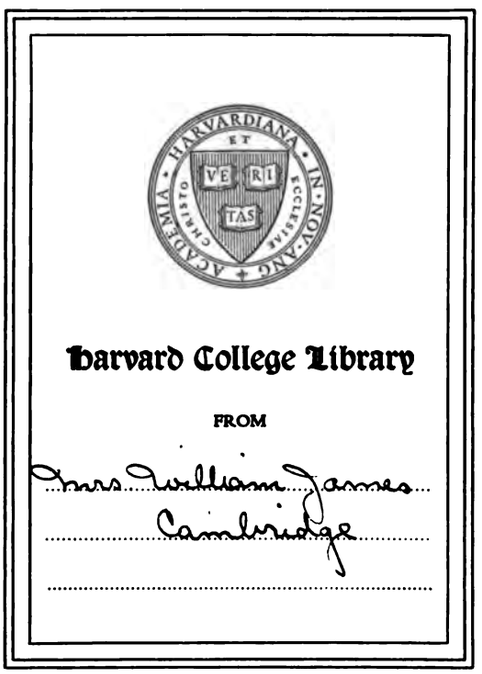

L Soc 1716.16

# STATUTEN UND REGLEMENTS

DER

## KÖNIGLICH PREUSSISCHEN

# AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

## ZU BERLIN

SOWIE DER IHR ANGEGLIEDERTEN

## INSTITUTE UND STIFTUNGEN.

---

BERLIN 1896.

GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

LSoc 1716.16

HARVARD COLLEGE
Mar 16, 1921
LIBRARY

Mrs. William James
Cambridge

# STATUTEN

DER

KÖNIGLICH PREUSSISCHEN

# AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

ZU BERLIN

VOM 28. MÄRZ 1881.

---

Wir WILHELM, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc.

für Uns und Unsere Nachkommen thun kund und geben hiermit Allen und Jeden, denen es zu wissen nöthig ist, in Gnaden zu vernehmen.

Nachdem Wir aus einem von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an Uns erstatteten Bericht die Überzeugung gewonnen haben, dafs die von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater unter dem 31. März 1838 für Unsere Akademie der Wissenschaften vollzogenen Statuten mehrerer, durch die Erfahrung als nothwendig erwiesener Modificationen und Ergänzungen

bedürfen, so haben Wir in Berücksichtigung der zu Unserer Kenntnifs gebrachten Wünsche und Vorschläge Unserer Akademie in Gnaden beschlossen, vom 1. April dieses Jahres ab, die vorgedachten Bestimmungen vom 31. März 1838 aufser Kraft zu setzen, und für besagte Unsere Akademie als deren unmittelbarer Protector folgende Statuten anzuordnen.

# I. Abschnitt.

## Von der Akademie überhaupt.

### § 1.

Zweck und Stellung der Akademie.

1. Unsere Akademie der Wissenschaften ist eine Gesellschaft von Gelehrten, welche zur Förderung und Erweiterung der allgemeinen Wissenschaften, ohne einen bestimmten Lehrzweck, eingesetzt ist.

2. Unser Unterrichts-Ministerium hat die Oberaufsicht über die Akademie und vertritt dieselbe in allen Rechtsstreitigkeiten.

### § 2.

Umfang.

Die Akademie im weiteren Sinne begreift alle im § 5 bezeichneten Arten von Mitgliedern, im engeren Sinne wird sie von der Gesammtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet. Diese beschliefst unter Leitung der Secretare in den Gesammtsitzungen über die Angelegenheiten der gesammten Akademie.

### § 3.

Allgemeine Attribute.

Die Akademie hat die Rechte einer privilegirten Corporation, führt ein eigenes Siegel, hat zu ihrem Gebrauch und ihren besonderen Zwecken und Bedürfnissen ihre eigenen garantirten Locale, besitzt eigenes Vermögen und hat ihr eigenes etatsmäfsiges und garantirtes Einkommen, worüber sie nach Mafsgabe der im V. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen verfügt.

### § 4.

Classen.

1. Für einen Theil ihrer Geschäfte sondert sich die Akademie in zwei Classen, die physikalisch-mathematische und die philosophisch-historische.

2. Über diejenigen Angelegenheiten, welche eine Classe allein betreffen, beschliefst diese Classe, soweit es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten, unabhängig von der Gesammt-Akademie in den Classensitzungen.

3. Zwischen den beiden Classen findet kein Rangunterschied statt.

## II. Abschnitt.

## Von den Mitgliedern der Akademie.

§ 5.

Arten der Mitglieder.

1. Die Akademie besteht aus 1. ordentlichen Mitgliedern, 2. auswärtigen Mitgliedern, 3. Ehrenmitgliedern, 4. correspondirenden Mitgliedern. Die Ehrenmitglieder sind nicht den einzelnen Classen zugetheilt; die übrigen Mitglieder werden für eine bestimmte Classe ernannt und können nicht beiden Classen zugleich angehören.

2. Die Anciennetät der ordentlichen und auswärtigen Mitglieder richtet sich nach der Zeit ihrer Wahl.

§ 6.

Ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur solche sein, die entweder in Berlin selbst oder an einem Orte wohnen, dessen Lage und Verbindung mit der Hauptstadt die Erfüllung der akademischen Pflichten gestattet. Die Bezeichnung dieser Orte erfolgt durch reglementarische Bestimmung. Verlegt ein ordentliches Mitglied seinen Wohnsitz an einen Ort, der nicht zu der angegebenen Kategorie gehört, so geht es in die Zahl der Ehrenmitglieder über.

[S. Reglement 1.]

§ 7.

Stellen für ordentliche Mitglieder.

1. Jede Classe hat siebenundzwanzig Stellen für ordentliche Mitglieder. Eine Anzahl dieser Stellen wird reglementarisch einzelnen Fächern zugetheilt; die übrigen bleiben allen Gelehrten zugänglich, deren wissenschaftliche Thätigkeit in das Gebiet der Classe fällt.

2. Die Akademie kann erledigte Stellen offen lassen, doch ist die möglichst vollständige Besetzung der Fachstellen durch die Zwecke der Akademie geboten.

3. Bei Erledigung einer Fachstelle hat die Classe darüber zu befinden, ob eines der ordentlichen Mitglieder sich dafür eignet. Ist dies der Fall, so rückt das Mitglied in die Stelle ein.

[S. Reglement 2.]

§ 8.

Anträge auf Besetzung derselben.

1. Anträge auf Besetzung von Stellen können nur von ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Classe ausgehen. Ein solcher Antrag, in dem lediglich die zu besetzende Stelle zu bezeichnen ist, mufs schriftlich in einer ordentlichen Classensitzung eingereicht werden. Der vorsitzende Classensecretar verliest denselben und theilt ihn alsdann auch schriftlich den ordentlichen Mitgliedern der Classe mit. Die Verhandlung darüber findet in der nächsten ordentlichen Classensitzung statt.

Wahlvorschläge. Behandlung derselben in der Classe.

2. Bis zum Beginn der Verhandlung kann jedes ordentliche Mitglied der Classe einen Wahlvorschlag für die zu besetzende Stelle dem vorsitzenden Classensecretar schriftlich einreichen. Ein solcher Vorschlag, welcher durch Darlegung der Qualification des Vorgeschlagenen motivirt sein mufs, wird noch in derselben Sitzung vom Vorsitzenden der Classe mitgetheilt und zur Verhandlung gestellt. Die Entscheidung erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung, wofern die Classe nicht für diese Entscheidung eine andere ordentliche Sitzung bestimmt oder eine aufserordentliche Sitzung ansetzt. Diese darf jedoch nicht eher als acht Tage nach der Sitzung stattfinden, in welcher die Mittheilung des Wahlvorschlages erfolgt ist.

§ 9.

Behandlung der Wahlvorschläge in der Gesammt-Akademie.

Ein von der Classe angenommener Wahlvorschlag wird dem vorsitzenden Secretar zugefertigt und von diesem in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gesammt-Akademie mitgetheilt. Diese verhandelt und entscheidet darüber in der darauf folgenden ordentlichen Sitzung, wofern sie nicht für die Verhandlung und Entscheidung eine andere ordentliche Sitzung bestimmt oder eine aufserordentliche Sitzung ansetzt. Diese darf jedoch nicht eher als acht Tage nach der Sitzung stattfinden, in welcher die Mittheilung des Wahlvorschlages erfolgt ist.

§ 10.

Wahlvorschläge mit Gehaltsanträgen.

Bei einem Wahlvorschlage, mit welchem ein Gehaltsantrag verbunden ist, mufs jeder Verhandlung der Classe wie der Gesammt-Akademie eine Berathung des Geldverwendungs-Ausschusses gemäfs den Vorschriften des § 49 vorausgehen.

§ 11.

Zurückziehung der Wahlvorschläge.

Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages ist bis zum Beginn der Kugelung zulässig.

§ 12.

Einladungen.

Zu jeder Sitzung, in welcher über einen Wahlvorschlag verhandelt oder entschieden werden soll, wird besonders eingeladen.

§ 13.

Abstimmung über den einzelnen Wahlvorschlag.

Sowohl die Classe als auch die Gesammt-Akademie entscheidet über einen Wahlvorschlag durch Kugelung. Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder ihm zugestimmt hat, andernfalls abgelehnt. Sind in der Sitzung nicht so viel Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung bis zu einer andern ordentlichen oder aufserordentlichen Sitzung zu vertagen. Auch aus andern Gründen kann eine Vertagung beschlossen werden. Doch darf die Abstimmung über einen Wahlvorschlag überhaupt nicht mehr als zweimal vertagt werden. Sind auch in der Sitzung, in welcher hiernach eine weitere Vertagung unzulässig ist, nicht so viel Mitglieder anwesend, als für die Annahme des Wahlvorschlages erfordert werden, so ist die Wahlangelegenheit ebenso als beendet anzusehen, wie wenn der Wahlvorschlag zurückgezogen worden wäre.

[S. bes. Beschlüsse 2.]

§ 14.

Vorverfahren, falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen.

1. Liegen für eine Stelle oder für mehrere gleichartige Stellen (vergl. § 7) mehrere Wahlvorschläge in einer Classensitzung zur Abstimmung vor, so darf doch über nicht mehr ballotirt werden, als Stellen frei sind. Ist nur eine Stelle frei, so wird durch Zettelabstimmung nach dem im § 25, Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren entschieden, über welchen Wahlvorschlag ballotirt werden soll; sind mehrere Stellen frei, so wird durch wiederholte Anwendung desselben Verfahrens vor Beginn der Kugelung bestimmt, über welche Wahlvorschläge zu ballotiren und welche Reihenfolge dabei zu beobachten ist.

2. Wahlvorschläge für verschiedenartige Stellen sind nach einander in einer reglementarisch festzusetzenden Reihenfolge zu erledigen.

3. In Gesammtsitzungen hat der Vorsitzende die Wahlvorschläge nach der in der Classe beobachteten Folge und, wenn Vorschläge von beiden Classen vorliegen, diejenigen seiner Classe zuerst zur Abstimmung zu stellen.

4. Auf Wahlvorschläge, mit denen Gehaltsanträge verbunden sind (vergl. § 19, Absatz 2 und 3), finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Abstimmung darüber erfolgt, falls noch Wahlvorschläge ohne Gehaltsanträge vorliegen, erst wenn diese erledigt und die betreffenden Stellen nicht dadurch besetzt worden sind. Liegen in einer Sitzung sowohl Wahlvorschläge mit Anträgen auf Bewilligung von besonderen Fachgehalten (vergl. § 19 Absatz 2) vor als auch solche mit Anträgen auf Bewilligung von besonderen persönlichen Gehalten (vergl. § 19 Absatz 3), so sind die ersteren vor den letzteren und unter einander in der durch die obigen Bestimmungen (vergl. Absatz 1, 2, 3) sich ergebenden Reihenfolge zu erledigen. Liegen mehrere Wahlvorschläge mit Gehaltsanträgen der letzteren Art vor, so wird sowohl in der Classe als auch in der Gesammt-Akademie vor Beginn der Kugelung durch Zettelabstimmung nach dem im § 25, Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren bestimmt, über welchen Vorschlag oder, falls mehrere angenommen werden können, über welche Vorschläge zu ballotiren und welche Reihenfolge dabei zu beobachten ist.

[S. Reglement 2.]

## § 15.

Bestätigung der Wahl.

Die geschehene Wahl eines ordentlichen Mitgliedes unterliegt Unserer Bestätigung und ist dem vorgeordneten Ministerium behufs Einholung derselben anzuzeigen.

## § 16.

Ernennung auswärts Wohnender zu ordentlichen Mitgliedern.

Wenn ein Gelehrter, der nicht in Berlin oder einem nach § 6 reglementarisch damit gleichgestellten Orte wohnt, zum ordentlichen Mitgliede der Akademie ernannt wird, so hat er behufs Eintritts in die Akademie seine Übersiedelung innerhalb sechs Monaten nach Bestätigung seiner Wahl zu bewirken. Hat er innerhalb dieser Frist seinen Wohnsitz nicht nach Berlin verlegt, so geht er in die Zahl der Ehrenmitglieder über. Die Frist kann durch Beschluſs der Akademie im einzelnen Falle verlängert werden.

§ 17.

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder in Bezug auf die akademische Thätigkeit.

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Arbeiten der Akademie theilzunehmen; sie haben Sitz und Stimme sowohl in der Gesammt-Akademie als auch in ihrer Classe und sind befugt, den Sitzungen der anderen Classe beizuwohnen und deren Protokolle einzusehen.

2. Wer fünfundzwanzig Jahre lang ordentliches Mitglied gewesen ist oder das siebzigste Lebensjahr überschritten hat, ist, wenn er eine diesfallsige Erklärung abgiebt, von der Verpflichtung, die im § 33 Absatz 3 bestimmten wissenschaftlichen Vorträge zu halten, entbunden.

§ 18.

Rechte der ordentlichen Mitglieder aufserhalb der Akademie.

Die ordentlichen Mitglieder der Akademie haben das Recht auf die Benutzung aller Unserer öffentlichen der Wissenschaft und Kunst gewidmeten Institute und Sammlungen, und zwar in der gröfsten nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Ausdehnung. Sie haben aufserdem die Befugnifs, bei der hiesigen sowie bei jeder anderen preufsischen Universität Vorlesungen zu halten und genieſsen dabei gleiche Rechte mit den Professoren nach Mafsgabe der Universitäts-Statuten, haben sich aber auch nach deren auf die Vorlesungen bezüglichen Festsetzungen zu richten.

§ 19.

Stellengehalte.

1. Jede der vierundfünfzig Stellen für ordentliche Mitglieder ist mit einem Jahresgehalt von Neunhundert Mark dotirt. In den Bezug dieses Gehalts treten die Mitglieder nach der Anciennetät (§ 5 Absatz 2), sobald ein solches verfügbar wird.

Besondere Fachgehalte.

2. Für zwei ordentliche Mitglieder der physikalisch-mathematischen Classe und zwar für einen Botaniker und einen Chemiker, sowie für zwei ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen Classe, welche Philologen oder Historiker sein müssen, sind neben den gewöhnlichen Jahresgehalten besondere Gehalte ausgeworfen. Mit dem Gehalte des Chemikers ist das Recht auf die Amtswohnung in dem dazu bestimmten Hause der Akademie und auf Benutzung der übrigen Räume desselben zu wissenschaftlichen Zwecken verknüpft, sofern sich die Akademie nicht einzelne Räume zu anderweitiger Benutzung vorbehält. Ein solches besonderes Fachgehalt wird dem betreffenden Mitgliede für die Verwaltung eines beson-

deren Amts, namentlich einer Lehrstelle oder der Direction eines wissenschaftlichen Instituts als freiwilliger Zuschufs zu den wissenschaftlichen Staatszwecken auf völlig freien Beschlufs der Akademie gegeben und verbleibt demselben nur so lange, als es das besondere Amt verwaltet; zur Zahlung einer Pension nach Niederlegung dieses Amts ist die Akademie nicht verpflichtet.

Besondere persönliche Gehalte.

3. Die Akademie kann aufserdem aus den ihr dazu gewährten Fonds ordentlichen Mitgliedern ein besonderes persönliches Gehalt auf die Dauer ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied oder auf eine anderweit zu bestimmende Zeitdauer bewilligen.

Bewilligung der besonderen Gehalte.

4. Die Bewilligung beider Arten von besonderen Gehalten kann auch schon bei der Wahl erfolgen, wenn mit dem Wahlvorschlag ein dahin gehender Antrag verbunden worden ist (vergl. § 10), und bedarf in allen Fällen der Zustimmung des vorgeordneten Ministeriums.

Gnadenjahr.

5. Der Wittwe eines verstorbenen ordentlichen Mitgliedes oder, wenn eine Wittwe nicht hinterblieben ist, den ehelichen Nachkommen wird für das ganze akademische Gehalt, welches der Verstorbene zuletzt bezogen hat, ein Gnadenjahr von dem ersten Tage des dem Ableben zunächst folgenden Monats an bewilligt.

## § 20.

Auswärtige Mitglieder.

1. Auswärtige Mitglieder können nur solche sein, die nicht in Berlin oder einem nach § 6 reglementarisch damit gleichgestellten Orte wohnen.

2. Jede Classe hat zehn Stellen für auswärtige Mitglieder. Es steht der Akademie frei, erledigte Stellen offen zu lassen. Für Anträge auf Besetzung derselben sowie für das weitere Verfahren in Bezug auf Vorschlag, Wahl und Bestätigung der auswärtigen Mitglieder sind die in den §§ 8, 9 und 11 bis 15 festgesetzten Bestimmungen mafsgebend.

3. Die auswärtigen Mitglieder haben alle in den §§ 17 und 18 den ordentlichen Mitgliedern beigelegten Rechte. Bei zeitweiliger Anwesenheit in Berlin erhalten sie, wenn sie beim vorsitzenden Secretar das Verlangen stellen, alle Einladungs- und Umlaufs-Schreiben ebenso wie die ordentlichen Mitglieder.

4. Verlegt ein auswärtiges Mitglied seinen Wohnsitz nach Berlin oder einem reglementarisch gleichgestellten Orte, so wird es mit der ihm nach § 5 zustehenden Anciennetät unter die ordentlichen Mitglieder aufgenommen

und rückt, wenn eine der im § 7 festgesetzten Stellen erledigt ist oder erledigt wird, in dieselbe ein, sofern dies eine nach dem Urtheil der Classe für ihn geeignete Fachstelle ist (vergl. § 7 Absatz 3) oder eine derjenigen Stellen, welche keinem besonderen Fache vorbehalten sind. Lehnt das Mitglied die Aufnahme unter die ordentlichen Mitglieder ab, so tritt es in die Reihe der Ehrenmitglieder.

§ 21.

Ehrenmitglieder.

1. Zu Ehrenmitgliedern können hiesige Gelehrte ernannt werden, welche bei sonst vorhandener Qualification deswegen nicht zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden können, weil sie nicht in der Lage sind, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können ferner Hiesige und Auswärtige gewählt werden, welche sich durch Interesse für wissenschaftliche Forschungen auszeichnen und geeignet erscheinen, dieses Interesse durch Förderung der Bestrebungen der Akademie zu bethätigen.

3. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist keiner Beschränkung unterworfen. Ein Vorschlag zur Wahl ist von einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern in einer ordentlichen Sitzung ihrer Classe schriftlich und motivirt einzureichen und alsdann nach den im § 8 Absatz 2 und in den §§ 9, 11, 12, 13 gegebenen Vorschriften zu behandeln. Wenn in einer und derselben Sitzung über verschiedene Wahlvorschläge abzustimmen ist, so geschieht dies nach alphabetischer Ordnung. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes unterliegt Unserer Bestätigung und ist dem vorgeordneten Ministerium behufs Einholung derselben anzuzeigen.

4. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen als Akademiker theilzunehmen, und die hiesigen werden dazu jedesmal besonders eingeladen. Die Ehrenmitglieder können auch jeder anderen Gesammtsitzung beiwohnen, darin wissenschaftliche Mittheilungen machen und an den geschäftlichen Verhandlungen mit berathender Stimme sich betheiligen.

§ 22.

Correspondirende Mitglieder.

1. Zu correspondirenden Mitgliedern können Gelehrte erwählt werden, welche nicht in Berlin oder einem nach § 6 reglementarisch damit gleichgestellten Orte wohnen. Wenn sie später dahin übersiedeln, so behalten sie ihre Eigenschaft als correspondirende Mitglieder bei.

2. Jede Classe hat hundert, reglementarisch einzelnen Fächern zugetheilte Stellen für correspondirende Mitglieder. Es steht der Akademie frei, erledigte Stellen offen zu lassen. Für Anträge auf Besetzung derselben sowie für das weitere Verfahren in Bezug auf Vorschlag und Wahl der correspondirenden Mitglieder gelten die in den §§ 8, 9, 11, 12, 13 enthaltenen Bestimmungen und diejenigen des § 14 mit der Maſsgabe, daſs, wenn die Anzahl der in einer Classensitzung für gleichartige Stellen vorliegenden Wahlvorschläge nicht gröſser als die der zu besetzenden Stellen ist, nach alphabetischer Ordnung ballotirt wird, falls nicht einer der Antragsteller dagegen Widerspruch erhebt.

3. Die correspondirenden Mitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen als Akademiker theilzunehmen, auch jeder anderen Gesammtsitzung sowie jeder Sitzung ihrer Classe beizuwohnen und darin wissenschaftliche Mittheilungen zu machen. Bei den geschäftlichen Verhandlungen dürfen sie zugegen sein, haben aber hierbei weder eine berathende noch eine beschlieſsende Stimme.

[S. Reglement 2.]

## § 23.

Ausschlieſsung von Mitgliedern.

Die Akademie hat die Befugniſs, auf schriftlichen und motivirten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder auf Grund der Mittheilung einer Staatsbehörde ein Mitglied auszuschlieſsen; doch kann dies nur in einer eigens dazu anberaumten Sitzung unter Zustimmung der absoluten Mehrheit aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder geschehen. Von der Ausschlieſsung eines ordentlichen, auswärtigen oder Ehrenmitgliedes ist Uns durch Vermittelung des vorgeordneten Ministeriums Anzeige zu machen.

## III. Abschnitt.

## Von den Secretaren und den Beamten der Akademie.

### § 24.

Die Secretare.

1. Die Akademie hat vier beständige Secretare, je zwei aus jeder Classe.

2. Die Secretarstellen werden auf Lebenszeit verliehen und sind mit einem etatsmäfsigen Gehalt von Achtzehnhundert Mark verbunden, auf welches die im § 19 für das Gnadenjahr gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.

3. Die Amts-Anciennetät der Secretare richtet sich nach der Zeit, wo sie zu Secretaren erwählt sind, und nach dieser rangiren sie, abgesehen von dem jedesmaligen Vorsitzenden, bei feierlichen Repraesentationen und bei der Unterzeichnung von Ausfertigungen.

4. Jeder Secretar führt ein Amtssiegel.

### § 25.

Wahl derselben.

1. Jede der beiden Classen wählt den aus ihrer Mitte zu bestellenden Secretar für sich allein. Der Wahltag wird in einer Sitzung, zu welcher besonders einzuladen ist, durch Classenbeschlufs festgesetzt. Zu der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung erfolgen soll, mufs eingeladen werden.

2. Die Wahl wird von den Anwesenden durch verdeckte, ununterschriebene Stimmzettel vollzogen; die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht heraus, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, oder wenn dies mehrere sind, einer derselben, welcher durch das Loos zu bestimmen ist, aus der Zahl der Candidaten ausgeschieden und eine neue Wahl vorgenommen, bei welcher nur auf die übrigen Namen lautende Stimmzettel gültig sind. In dieser Weise wird fortgefahren, bis einer der Candidaten die absolute Mehrheit oder jeder

von zwei Candidaten die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im letzteren Falle entscheidet das Loos.

3. Die geschehene Wahl unterliegt Unserer Bestätigung und ist dem vorgeordneten Ministerium behufs Einholung derselben anzuzeigen.

## § 26.

Functionen der Secretare.

1. Die Secretare haben die Geschäfte der Akademie zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Sie berathen und beschliefsen als Collegium über die ihnen obliegenden Geschäfte und können einzelne derselben unter sich vertheilen.

2. Im Vorsitz und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der Gesammt-Akademie wechseln die Secretare von vier zu vier Monaten und zwar, wenn nicht durch Übereinkunft eine andere Reihenfolge festgesetzt wird, nach derjenigen ihrer Anciennetät im Amt. In Behinderungsfällen tritt für den vorsitzenden Secretar der in der Amts-Anciennetät nächstvorhergehende Secretar ein. Sind alle vier Secretare verhindert, so übernimmt das der Anciennetät nach erste von den übrigen ordentlichen Mitgliedern, welches sich dazu bereit erklärt, die Leitung der Geschäfte.

## § 27.

Der vorsitzende Secretar.

1. Der geschäftsleitende Secretar der Akademie wird der vorsitzende Secretar genannt. Er führt das grofse Siegel der Akademie und hat die Oberaufsicht über die Beamten und die Registratur. Er beruft die Mitglieder zu aufserordentlichen Sitzungen sowie die Secretare zu den Sitzungen des Secretariats, erläfst alle Einladungen, führt in den Sitzungen der Gesammt-Akademie und des Secretariats den Vorsitz, hat bei allen mündlichen Abstimmungen für den Fall der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme, unterzeichnet die Protokolle und sorgt für die Ausführung der gefafsten Beschlüsse. Er führt die Correspondenz der Akademie, eröffnet alle an die Gesammt-Akademie und das Secretariat eingehenden Schreiben, legt dieselben vor und veranlafst deren weitere geschäftliche Behandlung. Er ist für die Beobachtung der Statuten verantwortlich und daher auch befugt, nöthigenfalls den Beistand des vorgeordneten Ministeriums nachzusuchen. Bei Niederlegung seiner viermonatlichen Amtsführung hat er mit

Zuziehung des Archivars seinem Nachfolger ein Verzeichnifs der unerledigten Gegenstände zu übergeben.

2. Nur der vorsitzende Secretar, in Behinderungsfällen sein Vertreter, ist befugt, Rechtsgeschäfte im Namen der Akademie vorzunehmen, und wird als solcher erforderlichen Falls durch eine Bescheinigung des vorgeordneten Ministeriums legitimirt. Zur Empfangnahme von Geldern ist jedoch nach § 45 auch die Casse des Ministeriums ermächtigt.

[S. bes. Beschlüsse 4.]

## § 28.

Der vorsitzende Classensecretar.

1. Im Vorsitz und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der einzelnen Classen wechseln die beiden derselben Classe angehörigen Secretare von vier zu vier Monaten oder nach Übereinkunft.

2. Der geschäftsleitende Secretar der Classe wird der vorsitzende Classensecretar genannt. Er hat in Bezug auf die Angelegenheiten der Classe alle Pflichten und Befugnisse, welche nach § 27 dem vorsitzenden Secretar in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesammt-Akademie zukommen.

3. In Behinderungsfällen wird der vorsitzende Classensecretar von dem anderen vertreten; ist auch dieser verhindert, so tritt das der Anciennetät nach erste von den übrigen ordentlichen Mitgliedern der Classe ein, welches sich dazu bereit erklärt.

## § 29.

Sitzungen des Secretariats.

Der vorsitzende Secretar kann, wenn er eine Berathung zur Vorberathung eines Geschäfts oder zur Ausführung eines Beschlusses nöthig findet, oder wenn er glaubt, dafs das Secretariat auf eigene Verantwortung schleunig handeln müsse, die Secretare zu einer Sitzung versammeln. Auch kann jeder der anderen Secretare unter Angabe der Gründe den Zusammentritt des Secretariats verlangen. Jeder Secretar, der sich bei einem in diesen Sitzungen gefafsten Beschlusse in der Minderheit befunden hat, ist berechtigt, ein Separatvotum zu den Acten beilegen oder einem schriftlichen Berichte beifügen zu lassen, wenn er in der Sitzung selbst dies zu thun sich vorbehalten hat. Über die Verhandlung des Secretariats braucht kein Gesammtprotokoll aufgenommen zu werden; doch ist jeder einzelne Beschlufs gehörigen Orts besonders zu vermerken.

§ 30.

Die Ausfertigungen, welche im Namen der Akademie oder einer Classe erfolgen.

1. Die Concepte zu bedeutenderen im Namen der Akademie zu erlassenden Schreiben legt der vorsitzende Secretar den übrigen in einer Versammlung oder mittels Umlaufs vor. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit der vorsitzende Secretar. Die Concepte zu bedeutenderen im Namen einer Classe zu erlassenden Schreiben legt der vorsitzende Classensecretar dem anderen zur Kenntnifsnahme und Begutachtung vor.

2. Sämmtliche Ausfertigungen werden vom geschäftsleitenden Secretar, die, welche für das vorgeordnete Ministerium bestimmt sind, von allen Secretaren unterzeichnet. An Uns gerichtete Immediat-Vorstellungen werden ebenfalls von allen Secretaren oder, wenn die Akademie dies beschliefst, von sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern unterschrieben. Die Unterschrift des geschäftsleitenden Secretars erfolgt stets an erster Stelle (vergl. § 24).

§ 31.

Beamte der Akademie.

1. Die etatsmäfsig besoldeten Beamten der Akademie (gegenwärtig ein Archivar, welcher die Bureau- und Rechnungsgeschäfte versieht und die Bibliothek sowie sämmtliches Inventar der Akademie verwaltet, ein Canzlist, ein Castellan und ein Bote) werden auf Vorschlag des Secretariats in einer Gesammtsitzung, zu der besonders einzuladen ist, durch mündliche Abstimmung auf Lebenszeit oder auf eine anderweit zu bestimmende Zeitdauer gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des vorgeordneten Ministeriums. Jedes Amt wird nach einer reglementarisch festgesetzten Instruction verwaltet; die Beamten haben sich aufserdem nach den Anweisungen des vorsitzenden Secretars zu richten.

2. In Betreff des Gehalts verstorbener Beamten der Akademie sind die für Unsere Beamten überhaupt gültigen Bestimmungen mafsgebend.

## IV. Abschnitt.

## Von den Sitzungen, Arbeiten und Schriften der Akademie.

### § 32.

Von den Sitzungen überhaupt.

An den Sitzungen der Akademie nehmen die Mitglieder nach Maſsgabe ihrer im II. Abschnitte festgesetzten Berechtigungen Antheil. Während der wissenschaftlichen Verhandlungen ist auch anderen Personen, die von einem Mitgliede eingeführt und dem geschäftsleitenden Secretar vorgestellt sind, die Anwesenheit gestattet.

### § 33.

Ordentliche Sitzungen. Sitzungstage.

1. Die Akademie hält ihre ordentlichen Sitzungen wöchentlich Donnerstags und zwar abwechselnd vereint und in Classen gesondert. Die Folge der ordentlichen Sitzungen muſs auch bei jeder durch die Festsitzungen und Ferien nach den §§ 38, 39 bedingten Unterbrechung eine derartige sein, daſs zwischen je zwei Sitzungstagen der Gesammt-Akademie ein Donnerstag liegt, an dem beide Classen ihre Sitzungen halten.

Liste der Sitzungstage.

2. Diesen Bestimmungen gemäſs werden zu Ende jedes Jahres die Sitzungstage für die nächsten fünfzehn Monate vom Secretariat festgestellt und den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht.

Regelmäſsige wissenschaftliche Vorträge.

3. In jeder ordentlichen Sitzung wird von einem der ordentlichen Mitglieder ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Anciennetät; in der aufzustellenden Liste der Sitzungstage (vergl. Absatz 2) ist bei jedem einzelnen auch der Name des zum Vortrage verpflichteten Mitgliedes mit zu vermerken. Falls Mitglieder mit einander für den einzelnen Fall ihre Stellen in der Reihenfolge tauschen, hat derjenige, welcher sich vertreten läſst, den geschäftsleitenden Secretar von der Stellvertretung in Kenntniſs zu setzen.

Sonstige wissenschaftliche Mittheilungen.

4. Nach Beendigung des wissenschaftlichen Vortrages Seitens des hierzu verpflichteten Mitgliedes steht es auch anderen Mitgliedern frei, wissenschaftliche Mittheilungen oder Bemerkungen zu machen und über-

haupt in irgend welcher Weise wissenschaftliche Gegenstände zur Sprache zu bringen.

5. Zuletzt werden die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt. Geschäfts-Angelegenheiten.

§ 34.

1. Aufserordentliche Gesammtsitzungen sind nach Ermessen des vorsitzenden Secretars oder auf Beschlufs der Gesammt-Akademie, aufserordentliche Classensitzungen nach Ermessen des vorsitzenden Classensecretars oder auf Beschlufs der Classe abzuhalten. Aufserordentliche Sitzungen.

2. Zu jeder aufserordentlichen Sitzung hat der geschäftsleitende Secretar die Mitglieder einzuladen.

3. Beruft der vorsitzende Secretar eine aufserordentliche Sitzung der Gesammt-Akademie auf einen Zeitpunkt, wo eine Classensitzung ansteht, so wird diese bis nach Schlufs der Gesammtsitzung aufgeschoben.

§ 35.

1. Der geschäftsleitende Secretar kann auch, abgesehen von den Fällen, in welchen es statutenmäfsig vorgeschrieben ist (vergl. §§ 12, 25, 31, 34, 47, 49, 53), zu einer Sitzung besonders einladen. Der Gegenstand, durch welchen die Einladung veranlafst wird, ist dabei im allgemeinen zu bezeichnen. Einladungen zu den Sitzungen.

2. Jede Einladung mufs an alle ordentlichen Mitglieder (vergl. auch § 20 Absatz 3) und in einer reglementarisch näher zu bestimmenden Weise so ergehen, dafs die Behändigung festgestellt werden kann.

[S. Reglement 3.]

§ 36.

1. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der geschäftlichen Vorlagen und Verhandlungen, unbeschadet des Rechts der Versammlung Änderungen zu beschliefsen. Reihenfolge der Verhandlungen.

2. Jedes ordentliche Mitglied kann einen geschäftlichen Antrag stellen, mufs ihn aber, wenn es der Vorsitzende verlangt, schriftlich einreichen. Der Antrag wird, je nachdem der Vorsitzende oder auch die Versammlung darüber bestimmt, sogleich oder in einer folgenden Sitzung zur Verhandlung gestellt. Geschäftliche Anträge und deren Behandlung.

Abstimmung über Geschäfts-Angelegenheiten.

3. Abgesehen von den Fällen, für welche ausdrücklich andere Vorschriften gegeben sind, wird über Geschäfts-Angelegenheiten mündlich abgestimmt und durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Jeder, der sich dabei in der Minderheit befunden hat, kann verlangen, dafs ein bezüglicher Vermerk in das Protokoll aufgenommen werde; auch steht jedem stimmfähigen Mitgliede das Recht zu, ein Separatvotum zu den Acten beilegen oder einem beschlossenen Berichte beifügen zu lassen, wenn es in der Sitzung selbst dies zu thun sich vorbehalten hat. Vertretung Abwesender ist bei Abstimmungen unzulässig.

Protokolle.

4. Das Protokoll einer jeden Sitzung ist in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 37.

Commissarien und Commissionen.

Die Gesammt-Akademie kann dem Secretariat oder einer der Classen einen Gegenstand zur Berichterstattung oder zur entscheidenden Erledigung überweisen. Auch kann die Gesammt-Akademie und jede der beiden Classen für ein bestimmtes Geschäft wie zur Berichterstattung über einen wissenschaftlichen oder geschäftlichen Gegenstand einen einzelnen Commissar bestellen oder eine Commission niedersetzen. Die Wahl von Commissarien und Commissions-Mitgliedern erfolgt durch mündliche oder, falls ein Mitglied darauf anträgt, durch geheime Abstimmung mittels des im § 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 38.

Öffentliche Sitzungen.

1. Die Gesammt-Akademie hält jährlich drei öffentliche Sitzungen, die eine zum Andenken an Leibniz, als ersten Praesidenten der hiesigen Societät der Wissenschaften, am 1. Juli, falls dieser auf einen Donnerstag fällt, oder am nächstliegenden Donnerstage, die andere zur Feier der Geburt Friedrich's II. als Erneuerers der Akademie, am 24. Januar, falls dieser auf einen Donnerstag fällt, oder am nächstliegenden Donnerstage, die dritte am Geburtstage des regierenden Königs, falls dieser auf einen Donnerstag fällt, oder am nächstliegenden Donnerstage.

2. In diesen Sitzungen führen die Secretare abwechselnd nach einer besonderen, reglementarisch bestimmten Reihenfolge den Vorsitz, und es bleibt dem jedesmaligen Vorsitzenden überlassen, einen Festvortrag zu halten oder die Sitzung nur mit einleitenden Worten zu eröffnen.

3. In der dem Andenken von Leibniz gewidmeten Sitzung halten die seit dem letzten Leibniz-Tage eingetretenen ordentlichen Mitglieder ihre Antrittsreden, von welchen jede von einem der Secretare beantwortet wird; auch werden in dieser Sitzung die von der Akademie beschlossenen Gedächtnifsreden auf verstorbene Mitglieder gehalten.

4. Ferner erfolgt in den öffentlichen Sitzungen nach näheren reglementarischen Fortsetzungen die Verkündung der Beschlüsse bezüglich der Ertheilung von Preisen, die Mittheilung von Jahresberichten über die Personalveränderungen und sonstigen Ereignisse in der Akademie, über die Arbeiten und Unternehmungen derselben und über die mit der Akademie in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Unternehmungen und Stiftungen.

5. Überdies können in den öffentlichen Sitzungen nach Beschlufs der Akademie von ordentlichen Mitgliedern noch wissenschaftliche Abhandlungen gelesen werden, und zwar auch solche, die bereits in einer ordentlichen Sitzung vorgetragen worden sind.

6. Für jede öffentliche Sitzung ist das Programm von dem Secretar, welcher darin den Vorsitz zu führen hat, so zeitig festzustellen, dafs es mindestens drei Wochen vorher der Gesammt-Akademie zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

7. An den Tagen, an welchen die öffentlichen Sitzungen gehalten werden, findet keine ordentliche Sitzung statt.

[S. Reglement 4.]

## § 39.

Ferien.

Die Ferien der Akademie beginnen mit dem ersten August und dauern elf Wochen. Festferien sind die Charwoche, der Himmelfahrtstag, die Pfingstwoche und die beiden Wochen, innerhalb welcher das Weihnachts- und Neujahrsfest fallen.

## § 40.

Wissenschaftliche Unternehmungen und Preisertheilungen.

Die Akademie hat ihrer im § 1 angegebenen Bestimmung zufolge wissenschaftliche Unternehmungen ihrer Mitglieder oder anderer Gelehrter zu fördern, insonderheit solche, für welche die gemeinsame Thätigkeit verschiedener Gelehrter nöthig erscheint, sowie solche, welche durch ihren Umfang, ihre Dauer oder ihre Kostspieligkeit das Eintreten der Akademie erfordern. Ferner gehört es gemäfs der Bestimmung der Akademie zu

ihren Aufgaben, rein wissenschaftlichen Zwecken gewidmete Stiftungen zu verwalten oder bei deren Verwaltung mitzuwirken, sowie endlich durch Ertheilung von Preisen Forschungen auf bestimmten Gebieten anzuregen oder zu begünstigen. Die für die Ertheilung von Preisen maſsgebenden Grundsätze und Vorschriften sind reglementarisch festzustellen.

[S. Reglement 5.]

§ 41.

Sitzungsberichte und Denkschriften.

1. Die Akademie gibt Sitzungsberichte und Denkschriften heraus, deren Redaction das Secretariat gemäſs einem von demselben zu entwerfenden und von der Gesammt-Akademie festzustellenden Reglement besorgt. Die ordentlichen und auswärtigen Mitglieder erhalten von dem Jahre ihres Eintritts an Exemplare derselben.

2. Für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Mittheilung oder Abhandlung in die akademischen Publicationen bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung der Akademie oder einer der Classen. Ein darauf gerichteter Antrag kann, sobald das Manuscript druckfertig vorliegt, sowohl in einer Gesammtsitzung als auch in einer Classensitzung gestellt und sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Wenn in Hinsicht auf den erforderlichen Kostenaufwand oder in irgend welcher anderen Beziehung eine nähere Erwägung angemessen erscheint, kann eine Vorberathung durch das Secretariat oder durch eine Commission oder, falls der Antrag in der Gesammt-Akademie eingebracht ist, die Verweisung an eine der beiden Classen beschlossen werden (vergl. § 37). Über jeden Antrag auf Veröffentlichung in den Schriften der Akademie sowie über dessen geschäftliche Behandlung kann der Vorsitzende geheim abstimmen lassen, und er ist dazu verpflichtet, sobald eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.

[S. Reglement 6.]

# V. Abschnitt.

## Von dem Vermögen der Akademie, von ihrem Einkommen und von dessen Verwendung.

### § 42.

Grund- und Capital-Vermögen der Akademie.

1. Verfügungen der Akademie über ihr Grund- und Capital-Vermögen bedürfen der Zustimmung des vorgeordneten Ministeriums. Durch die ministerielle Genehmigung eines auf die Vornahme eines Rechtsgeschäftes gerichteten Beschlusses der Akademie wird der nach § 27 Absatz 2 befugte Vertreter der Akademie ermächtigt, dasselbe im Namen der Akademie abzuschliefsen.

2. Das vorgeordnete Ministerium bewahrt die der Akademie gehörigen Gelder, geldwerthen Papiere und Documente auf.

3. Soweit die Akademie ihre Grundstücke nach § 19 Absatz 2 zu wissenschaftlichen Staatszwecken zur Verfügung stellt, hat sie zu Bau- und Reparaturkosten nichts beizutragen.

### § 43.

Das sonstige bewegliche Vermögen der Akademie.

1. Verfügungen der Akademie über Exemplare ihrer Druckschriften, über Werke, die ihr überreicht oder überschickt werden, sowie über einzelne Stücke ihrer Sammlungen und ihres Inventars bedürfen der im § 42 vorgeschriebenen ministeriellen Genehmigung nicht. Bezügliche Anträge sind nach den allgemeinen für geschäftliche Anträge überhaupt geltenden Bestimmungen (vergl. § 36) zu behandeln und zu erledigen. Diejenigen der Akademie zugegangenen Werke, welche sie nicht ihrer eigenen Bibliothek einverleibt oder zu anderer Verwendung bestimmt, sind an Unsere grofse Bibliothek abzugeben.

2. Derjenige Theil des Vermögens der Akademie, welcher im Inventar und Betriebscapital ihrer Druckerei besteht, wird als »Vermögen der akademischen Druckerei« getrennt von dem übrigen Vermögen der Akademie

verwaltet, und es wird darüber besonders Buch und Rechnung geführt. Die oberste Leitung des Betriebes und der Geschäfte der Druckerei, sowie die Verfügung über das Vermögen derselben steht dem Secretariat zu, welches nach aufsen durch den vorsitzenden Secretar allein vertreten wird. Doch bedarf es zu einem Übergang der Betriebsleitung an Andere, zur Verpachtung und zum Verkauf der Druckerei, ebenso wie zur Übertragung von Fonds aus dem Vermögen derselben in das übrige Vermögen der Akademie und umgekehrt eines nach den Vorschriften des § 49 gefafsten und vom vorgeordneten Ministerium genehmigten Beschlusses.

## § 44.

Einnahmen der Akademie.

1. Die regelmäfsigen jährlichen Einnahmen der Akademie bestehen: 1. in dem Ertrage ihres Vermögens, 2. in der Dotation von 62229 Mark, welche ihr gegen Einziehung der früheren Einkünfte aus den von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät mittels Cabinetsordre vom 16. August 1809 für die wissenschaftlichen Anstalten ausgesetzten Fonds als Jahresrente verliehen worden ist, 3. in dem ihr aus allgemeinen Staatsfonds bewilligten Bedürfnifs-Zuschusse, und 4. ihrem eigenen Erwerb.

Verwendung derselben.

2. Die Verwendung der Einnahmen erfolgt 1. zu Besoldungen und Remunerationen gemäfs § 50, 2. zur Ertheilung von Preisen, zur Herausgabe der akademischen Schriften, zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek und der sonstigen Sammlungen der Akademie, zur Bestreitung aller Arten von Amts- und Hausbedürfnissen, der Kosten für Heizung, Beleuchtung und bauliche Einrichtungen gemäfs § 51, und 3. zu wissenschaftlichen Zwecken im Allgemeinen gemäfs § 52. Soweit hierbei für die von den einzelnen Classen vertretenen Interessen besonders zu sorgen ist, sollen dieselben möglichst in gleichem Mafse berücksichtigt werden.

Einnahme-Überschüsse.

3. Was von den Einnahmen früherer Jahre nach Bestreitung der Ausgaben übrig ist, verbleibt der Akademie und kann wie die Einnahmen des laufenden Jahres verwendet oder auch capitalisirt werden.

## § 45.

Casse der Akademie.

1. Die Casse der Akademie wird von den Cassenbeamten des vorgeordneten Ministeriums verwaltet.

Einzahlungen.

2. Die Casse des letzteren ist ermächtigt, für die Akademie die Erträge der aufbewahrten Fonds und andere Forderungen einzuziehen, sowie überhaupt Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Auszahlungen.

3. In dem Etat der Akademie (§ 46) wird bestimmt, welche Zahlungen die Casse auf Anweisung des Secretariats aus den dafür ausgeworfenen Summen zu leisten habe. Alle übrigen Zahlungen, mit Ausnahme der schon feststehenden etatsmäfsigen persönlichen Gehalte und fixirten Remunerationen werden von dem vorgeordneten Ministerium auf den entsprechenden Antrag der Akademie zur Zahlung angewiesen.

## § 46.

Etat der Akademie.

1. Der Einnahme- und Ausgabe-Etat der Akademie wird zu einer von dem vorgeordneten Ministerium zu bestimmenden Zeit für eine Periode von drei Jahren vom Geldverwendungs-Ausschufs entworfen, durch Beschluſs der Gesammt-Akademie genehmigt und alsdann dem vorgeordneten Ministerium zur Feststellung eingereicht.

2. Das Etatsjahr der Akademie fällt mit dem des Staats zusammen.

## § 47.

Der Geldverwendungs-Ausschufs und dessen Abtheilungen.

1. Der Geldverwendungs-Ausschufs besteht aus zwei, den einzelnen Classen zugehörigen Abtheilungen.

2. Jede Abtheilung besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern derselben. Zu den Mitgliedern gehören von Amtswegen die beiden Secretare. Die drei anderen Mitglieder und die Stellvertreter werden nach einander einzeln von der betreffenden Classe aus ihrer Mitte durch Zettel-Abstimmung nach dem im § 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren in einer reglementarisch festgesetzten Classensitzung gewählt. Die Wahlen erfolgen für die Etats-Periode; tritt im Laufe derselben eine Vacanz ein, so ist alsbald für den Rest der Etats-Periode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Zu jeder Sitzung, in welcher für den Geldverwendungs-Ausschufs gewählt werden soll, mufs besonders eingeladen werden.

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter.

Bestimmungen über die Zuziehung der Stellvertreter.

3. Im Falle der Behinderung von Mitgliedern des Geldverwendungs-Ausschusses wird die gleiche Anzahl ihrer Stellvertreter nach der Reihenfolge, in welcher sie dazu gewählt sind, zur Theilnahme an den Geschäften zugezogen.

[S. Reglement 8.]

## § 48.

Geschäfte des Geldverwendungs-Ausschusses.

1. Der Geldverwendungs-Ausschufs hat alle auf das Vermögen, die Einnahmen oder die Ausgaben der Akademie bezüglichen Vorlagen für die Gesammt-Akademie vorzuberathen, welche ihm vom vorsitzenden Secretar zugehen. Ebenso liegt den einzelnen Abtheilungen des Geldverwendungs-Ausschusses die Vorberathung aller auf Geldverwendung bezüglichen Vorlagen für die Verhandlungen in der betreffenden Classe ob.

Sitzungen und Verhandlungen des Geldverwendungs-Ausschusses.

2. Die Geschäfte des Geldverwendungs-Ausschusses leitet der vorsitzende und in Behinderungsfällen der ihn vertretende Secretar. Er hat bei Abstimmungen für den Fall der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme und ernennt Protokollführer und Berichterstatter. Zur Beschlufsfähigkeit des Geldverwendungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von je drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich. Bei den Verhandlungen dürfen auch die nicht dazu einberufenen Stellvertreter gegenwärtig sein.

Sitzungen und Verhandlungen der einzelnen Abtheilungen.

3. Die Geschäfte jeder einzelnen Abtheilung des Geldverwendungs-Ausschusses leitet der vorsitzende und in dessen Behinderung der andere Classensecretar. Er hat in Bezug auf dieselben alle Pflichten und Befugnisse, welche dem vorsitzenden Secretar in Bezug auf die Geschäfte des ganzen Geldverwendungs-Ausschusses zukommen. Falls beide Secretare verhindert sind, vertritt sie dasjenige anwesende Mitglied, welches in der Reihenfolge der Wahl (vergl. § 47) voransteht. Zur Beschlufsfähigkeit einer Abtheilung des Geldverwendungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Bei den Verhandlungen dürfen auch die nicht dazu einberufenen Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Stellvertreter der anderen Abtheilung gegenwärtig sein.

Zuziehung anderer Mitglieder.

4. Der Geldverwendungs-Ausschufs sowie eine Abtheilung desselben kann jedes ordentliche Mitglied der Akademie auffordern, entweder persönlich in den Sitzungen oder schriftlich über Gegenstände, die zur Berathung vorliegen, Auskunft zu ertheilen oder Gutachten abzugeben, ebenso auch die Gesammt-Akademie oder die Classen auffordern, eine Commission von Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens zu bestellen.

Einladungen zu den Sitzungen.

5. Jede Einladung zu einer Sitzung des Geldverwendungs-Ausschusses oder einer Abtheilung desselben mufs so erfolgen, dafs die Behändigung festgestellt werden kann (vergl. § 35).

## § 49.

Vermögens- oder Geld-Angelegenheiten betreffende Anträge.

1. Ein Antrag, welcher sich auf das Vermögen, auf die Einnahmen oder auf die Ausgaben der Akademie bezieht, ist schriftlich und motivirt dem vorsitzenden Secretar oder, wenn er zunächst in einer Classe zur Verhandlung kommen soll (vergl. auch § 52 Absatz 2), dem vorsitzenden Classensecretar einzureichen und in der nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Die Gesammt-Akademie kann den Antrag an eine der Classen abgeben.

Behandlung derselben in den Classen.

2. Die Classe überweist jede derartige Vorlage unmittelbar ihrer Abtheilung des Geldverwendungs-Ausschusses (vergl. § 48 Absatz 1) und tritt erst in einer anderen Sitzung auf Grund des von der Abtheilung schriftlich und motivirt zu erstattenden Berichts in eine materielle Verhandlung darüber ein. Beschliefst sie, den Antrag zu dem ihrigen zu machen, so wird derselbe nebst Motiven durch Protokollauszug dem vorsitzenden Secretar zugefertigt und von diesem in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gesammt-Akademie mitgetheilt. Falls der Antrag auf Geldbewilligung zu wissenschaftlichen Zwecken gerichtet ist, kann die Classe denselben auf die ihr überwiesenen Fonds (vergl. § 52 Absatz 2) übernehmen.

Behandlung derselben in der Gesammt-Akademie.

3. Die Gesammt-Akademie überweist jeden Antrag, der nicht an eine Classe abgegeben wird, sowie jeden, der von einer der Classen an sie gelangt ist, unmittelbar an den Geldverwendungs-Ausschufs (vergl. § 48 Absatz 1); sie verhandelt und beschliefst darüber erst in einer folgenden Sitzung auf Grund eines von dem Geldverwendungs-Ausschufs schriftlich und motivirt zu erstattenden Berichts.

Abstimmung über Geldbewilligungs-Anträge.

4. Sowohl in der Classe als auch in der Gesammt-Akademie ist zur Annahme eines Antrages auf Geldbewilligung erforderlich, dafs die zustimmende Mehrheit (vergl. § 36 Absatz 3) mehr als ein Drittel aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder in sich vereinigt.

Einladungen zu den Sitzungen. Art und Weise der Abstimmung.

5. Zu allen Sitzungen, in denen über Vermögens- oder Geldangelegenheiten verhandelt oder entschieden werden soll, mufs besonders eingeladen werden. Über jeden auf solche Angelegenheiten bezüglichen Antrag, sowie über dessen geschäftliche Behandlung kann der Vorsitzende geheim abstimmen lassen, und er ist dazu verpflichtet, sobald eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 50.

1. Für die Verwendung akademischer Fonds zu Besoldungen und Remunerationen (§ 44 Absatz 2 Nr. 1) gelten folgende Bestimmungen:

Stellengehalte.

2. Der Geldverwendungs-Ausschufs hat dafür zu sorgen, dafs für jedes Mitglied das ihm zustehende Stellengehalt (§ 19, Absatz 1) zur gehörigen Zeit bei dem vorgeordneten Ministerium zur Anweisung beantragt werde.

Bewilligungen besonderer Gehalte für ordentliche Mitglieder.

3. Ein besonderes Fachgehalt, sowie ein besonderes persönliches Gehalt (vergl. § 19 Absatz 2 und 3) kann einem ordentlichen Mitgliede nur auf einen aus der Mitte der betreffenden Classe hervorgegangenen Antrag bewilligt werden. Der Antrag ist vorher in einer ordentlichen Classensitzung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung mufs den Namen des Mitgliedes, für welches die Bewilligung erfolgen soll, sowie die Bezeichnung des Fachgehaltes oder, falls ein besonderes persönliches Gehalt bewilligt werden soll, die beantragte Summe enthalten. Eine solche Anmeldung wird durch den vorsitzenden Classensecretar noch in der Sitzung selbst und alsdann auch schriftlich den ordentlichen Mitgliedern der Classe mitgetheilt. Jedes derselben ist befugt, Anträge auf Bewilligung von Mitglieder-Gehalten, welche mit dem angemeldeten gleichartig sind, in der nächsten ordentlichen Classensitzung schriftlich einzureichen. Diese Anträge, welche mit Motiven versehen sein müssen, werden in derselben Sitzung der Classe mitgetheilt und von da ab so behandelt, wie es in den §§ 8 bis 14 für Wahlvorschläge mit Gehaltsanträgen angeordnet ist. Bei der Verhandlung und Abstimmung über einen Gehaltsantrag für ein ordentliches Mitglied ist dessen Anwesenheit unzulässig.

Gehaltsanträge bei Wahlvorschlägen.

4. Gehaltsanträge, welche mit Wahlvorschlägen verbunden sind, werden mit diesen zugleich erledigt, so dafs die Abstimmung über den Wahlvorschlag in der Classe wie in der Gesammt-Akademie auch über die dabei beantragte Gehaltsbewilligung entscheidet.

Gehalts-Bewilligungen für künftig in die Akademie eintretende auswärtige Mitglieder.

5. Auswärtigen Mitgliedern können besondere Gehalte, für den Fall, dafs sie als ordentliche Mitglieder eintreten (vergl. § 20 Absatz 4), im Voraus bewilligt werden. Bezügliche Anträge sind dem vorsitzenden Secretar einzureichen und alsdann lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des § 49 zu behandeln.

Gehalts-Bewilligungen für Beamte.

6. Anträge, welche sich auf die Gehalte von Beamten beziehen, sowie Anträge auf Remunerationen derselben, sind dem vorsitzenden Secretar einzureichen, und alsdann nach den Bestimmungen des § 49 zu behandeln.

## § 51.

Verwendungen durch den vorsitzenden Secretar.

Diejenigen Fonds, welche im Etat für die im § 44 Absatz 2 unter Nr. 2 aufgeführten Zwecke ausgesetzt sind, werden im Einzelnen nach Anordnungen des vorsitzenden Secretars verwendet.

## § 52.

Anträge auf Verwendung der für wissenschaftliche Zwecke im allgemeinen ausgesetzten Fonds.

1. Die Verwendung der Fonds, welche im Etat für wissenschaftliche Zwecke im allgemeinen (vergl. § 44 Absatz 2 Nr. 3) ausgesetzt sind, erfolgt im einzelnen auf Grund besonderer Beschlüsse der Gesammt-Akademie, resp. (vergl. Absatz 2) der Classen. Für die Einbringung und weitere Behandlung bezüglicher Anträge sind die Vorschriften des § 49 maſsgebend.

Vertheilung von Fonds an die einzelnen Classen. Verwendung derselben.

2. Theilbeträge von den bezeichneten Fonds können von der Gesammt-Akademie auf Vorschlag des Geldverwendungs-Ausschusses den einzelnen Classen überwiesen werden. Anträge auf Verwendung solcher Fonds, über welche eine Classe selbständig verfügen kann, werden innerhalb derselben nach den im § 49 enthaltenen Bestimmungen behandelt. Die Classenbeschlüsse sind in solchen Fällen entscheidend und werden der Gesammt-Akademie nur zur Kenntniſsnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt.

Dringliche und nicht dringliche Anträge.

3. Über Anträge, welche nicht als dringend bezeichnet und anerkannt sind, wird, um eine vergleichende Beurtheilung derselben zu ermöglichen, in gewissen reglementarisch festgesetzten Sitzungen abgestimmt; dabei sind jedoch solche, die nicht mindestens vier Wochen vorher eingereicht worden sind, von der Abstimmung auszuschlieſsen. Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag als dringlich anzuerkennen sei, erfolgt in derselben Weise wie die materielle Entscheidung.

[S. Reglement 8 und bes. Beschlüsse 1.]

## VI. Abschnitt.
## Von den reglementarischen Bestimmungen.

§ 53.

1. Über die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten, welche der Akademie zur Verfügung stehen (§ 3 und § 19 Absatz 2) sollen reglementarische Bestimmungen erlassen werden, welche von dem Secretariat zu entwerfen und von der Gesammt-Akademie festzustellen sind.

2. Von den reglementarischen Bestimmungen, deren Erlafs schon in früheren Paragraphen vorgesehen ist, sind diejenigen, durch welche eine Anzahl von Stellen für ordentliche Mitglieder (§ 7 Absatz 1) und die sämmtlichen Stellen für correspondirende Mitglieder (§ 22 Absatz 2) einzelnen Fächern zugetheilt und nach einer für die Wahlen (§ 14 Absatz 2) mafsgebenden Reihenfolge geordnet werden, von den betreffenden Classen in ordentlichen Sitzungen, zu denen besonders eingeladen wird, festzusetzen und der Gesammt-Akademie mitzutheilen.

3. Die übrigen in diesen Statuten vorbehaltenen reglementarischen Bestimmungen, betreffend:

1. die als Wohnorte ordentlicher Mitglieder mit Berlin gleichzustellenden Orte (§ 6),
2. die Instruction der Beamten (§ 31),
3. das Verfahren bei den Einladungen (§ 35),
4. die öffentlichen Sitzungen (§ 38 Absatz 2 und 4),
5. die Ertheilung von Preisen (§ 40),
6. die Redaction der Sitzungsberichte und Denkschriften (§ 41),
7. die Sitzungen, in denen die Mitglieder des Geldverwendungs-Ausschusses zu wählen sind (§ 47 Absatz 2), und diejenigen, in denen über nicht dringende Anträge auf Verwendung akademischer Fonds zu wissenschaftlichen Zwecken abzustimmen ist (§ 52 Absatz 3)

sind von der Gesammt-Akademie in ordentlichen Sitzungen, zu denen besonders eingeladen wird, festzustellen. Die unter 1, 2 und 5 aufgeführten reglementarischen Bestimmungen sind dem vorgeordneten Ministerium zur Bestätigung einzureichen.

## VII. Abschnitt.

## Übergangsbestimmungen.

§ 54.

1. Jedem einzelnen der jetzigen ordentlichen Mitglieder bleibt auf Grund der bisherigen Statuten das Recht vorbehalten, nach fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft gemäfs § 18 derselben die Befreiung von allen akademischen Verpflichtungen beanspruchen und gemäfs § 8 seinen Wohnsitz aufserhalb Berlin verlegen zu können, ohne dafs dadurch seine Eigenschaft als ordentliches Mitglied und sein durch § 22 der bisherigen Statuten begründeter Anspruch auf das gewöhnliche akademische Gehalt aufgehoben wird.

2. Bisher bereits von der Akademie bewilligte besondere akademische Gehalte, welche nicht zu den in § 19 Absatz 2 aufgeführten vier besonderen Fachgehalten gehören, verbleiben den Inhabern, so lange dieselben ordentliche Mitglieder der Akademie sind.

---

Defs zu Urkund haben Wir diese Statuten höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. März 1881.

WILHELM.

(L. S.)

VON PUTTKAMER.

# ANHANG

ZU DEN

# STATUTEN DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

---

## I.

## Reglements zur Ausführung statutarischer Bestimmungen.

---

### 1. Reglement betreffend das Domicil der ordentlichen Mitglieder.

(Zu § 6 der Statuten.)

Als Wohnsitz des ordentlichen Mitglieds kann ein jeder Ort angesehen werden, der mit Berlin in Pferdebahn- oder Dampfeisenbahn-Verbindung steht und im letzten Fall nicht weiter als 30 Kilometer von Berlin entfernt ist.

(Beschluſs der Gesammt-Akademie vom 12. Mai 1881.)

## 2. Reglement über die bei den Wahlen einzuhaltende Reihenfolge.

(Zu § 7, § 14 und § 22 der Statuten.)

Falls einer Classe Wahlvorschläge für verschiedenartige Stellen vorliegen, soll zunächst über die für Nominalstellen eingebrachten Vorschläge und zwar in der für diese früher von den beiden Classen festgesetzten Folge:

1. für die physikalisch-mathematische Classe:

Physik (2 Stellen für ordentliche Mitglieder, 12 Stellen für Correspondenten)
Chemie (2 o. M., 12 Corr.)
Mineralogie und Geognosie (2 o. M., 12 Corr.)
Botanik (2 o. M., 12 Corr.)
Zoologie (2 o. M., 12 Corr.)
Anatomie und Physiologie (2 o. M., 12 Corr.)
Wissenschaften, die früher zur mathematischen Classe gerechnet wurden (6 o. M., 28 Corr.)

2. für die philosophisch-historische Classe:

Philosophie (2 o. M., 8 Corr.)
Classische Philologie (4 o. M., 25 Corr.)
Geschichte (3 o. M., 20 Corr.)
Deutsche und andere neuere Philologie (3 o. M., 12 Corr.)
Kunstwissenschaft (2 o. M., 10 Corr.)
Orientalische Philologie (3 o. M., 20 Corr.)
Staats- und Rechtswissenschaft (1 o. M., 5 Corr.)

weiter über die für freie Stellen (je neun ordentliche Mitglieder für die Classe) vorliegenden Vorschläge abgestimmt werden.

Als Zahlen der Stellen für ordentliche Mitglieder bez. Correspondenten sind die vorstehend bei den einzelnen Fächern angegebenen festgesetzt.

---

(Beschluſs der Gesammt-Akademie vom 17. Januar 1884.)

## 3. Reglement über die Behändigung der Einladungen.

(Zu § 35 der Statuten.)

§ 1.

Wo die Einladung zu den Sitzungen der Gesammt-Akademie oder der Classe in den Statuten ausdrücklich vorgeschrieben (§§ 12. 24. 31. 34. 47. 49. 53) oder von dem vorsitzenden Secretar besonders verfügt (§ 35) ist, ferner bei allen Sitzungen des Geldverwendungs-Ausschusses und der Abtheilungen desselben, für welche die Einladung immer erforderlich ist (§ 48, 5), erfolgt dieselbe regelmäfsig durch Abgabe von Karten des für den einzelnen Fall erforderlichen Inhalts an die Akademiker.

§ 2.

Die Behändigung wird in der Regel festgestellt durch Unterschrift des Empfängers auf dem der Einladung beigefügten Circular. Trifft der Bote das betreffende Mitglied nicht zu Hause, so genügt die von ihm auf das Circular zu setzende Bescheinigung der Abgabe der Karte.

§ 3.

Dem Convocanten steht es frei, die Einladung durch recommandirte Briefe oder durch Telegramme zu bewirken, in welchem Fall die Bescheinigung des Post- oder Telegraphenamts über die Absendung vorzulegen ist. Es steht ihm ebenfalls frei, die Mitglieder theilweise auf dem im § 2 vorgeschriebenen und theilweise in diesem Wege einladen zu lassen.

§ 4.

In jeder also berufenen Sitzung ist die vorschriftsmäfsig geschehene Behändigung der Einladung zu constatiren. Eine Asservirung der desfälligen Documente ist nicht erforderlich. Hierbei etwa vorgekommene Formenfehler können nicht anders als in der Sitzung selbst, für welche eingeladen worden ist, zur Erhebung eines Protestes berechtigen.

---

(Beschlufs der Gesammt-Akademie vom 12. Mai 1881.)

---

## 4. Reglementarische Bestimmungen in Betreff der öffentlichen Sitzungen.

(Zu § 38 der Statuten.)

§ 1.

Der Tradition der Akademie gemäfs und mit Rücksicht auf das nahe Zusammenfallen der beiden Festtage des 24. und 27. Januar wird für die Festsitzungen folgendes Programm aufgestellt, nach welchem der in einer jeden den Vorsitz führende Secretar in einer mindestens 3 Wochen zuvor abzuhaltenden Plenarsitzung die Tagesordnung im Einzelnen festzustellen hat.

I. Leibniz-Feier:
   1. Festrede oder Ansprache des an diesem Tage vorsitzenden Secretars.
   2. Antrittsreden der neu Eingetretenen, welche von den Secretaren nach einer unter ihnen zu treffenden Übereinkunft erwidert werden.
   3. Gedächtnifsreden auf verstorbene Mitglieder, welche im Auftrage oder mit Genehmigung der Akademie von einzelnen Akademikern übernommen worden sind.
   4. Veröffentlichung des Erfolgs der akademischen Preisbewerbungen und Verkündung neuer Aufgaben.
   5. Im Bedürfnifsfalle Vortrag einer Abhandlung eines der Mitglieder.

II. Festsitzung zur Feier des Jahrestages Friedrich's II. und des Geburtsfestes Sr. Majestät des regierenden Kaisers und Königs:
   1. Festrede oder Ansprache des an diesem Tage vorsitzenden Secretars.

2. Bericht über die im Laufe des Jahres eingetretenen Personalveränderungen unter den Mitgliedern der Akademie.
3. Bericht über die Arbeiten der Akademie im verflossenen Jahre.
4. Kurzgefafste Berichte über die Arbeiten der angegliederten Institute und Stiftungen[1].
5. Im Bedürfnifsfalle Vortrag der Abhandlung eines Akademikers.

§ 2.

1. Falls beschlossen wird, die Abhandlung eines Mitgliedes in einer Festsitzung zum Vortrag zu bringen, steht es dem in dieser vorsitzenden Secretar frei, in der für die Festordnung anberaumten Plenarsitzung geeignete Vorschläge zu machen. Wird ein solcher nicht gemacht oder vom Plenum nicht angenommen, so wird aus den binnen des letztverflossenen Jahres vor der Festsitzung im Plenum oder in der Classe gelesenen, nicht inzwischen gedruckten oder in einer früheren Festsitzung verlesenen Abhandlungen eine vom Plenum zum Vortrag bestimmt.

2. Die Abstimmung erfolgt in beiden Fällen nach den Vorschriften des § 25, 2 der Statuten.

§ 3.

Die Vorstände der Bopp-Stiftung, der Humboldt-Stiftung und der Savigny-Stiftung sind alljährlich, vor der letzten Gesammtsitzung im December, durch den Archivar aufzufordern, die in der bevorstehenden Friedrich's-Sitzung zu erstattenden Berichte zu verfassen, und hat derselbe dafür zu sorgen, dafs diese rechtzeitig an den in derselben vorsitzenden Secretar gelangen. Es sind ferner gleichzeitig durch den Archivar die beiden zur Zeit vorsitzenden Classensecretare aufzufordern über jede dafür geeignet erscheinende in einer der Classen im Betrieb befindliche akademische Arbeit

[1] In jeder der beiden Abtheilungen 3 und 4 soll die Reihenfolge nach der Anciennetät sein (Beschlufs vom 9. März 1882). Die Statuten der Charlotten-, der Diez-, der Gerhard- und der Graf Loubat-Stiftung sowie die für die Steiner'sche Stiftung geltenden Bestimmungen sind so gefafst, dafs dafür § 1, 4 genügt und eine besondere Berichterstattung gegenstandlos erscheint. Die Berichte über das Archaeologische Institut und die Monumenta Germaniae historica werden in der Festsitzung nur angekündigt, und in den Sitzungsberichten später abgedruckt, sobald die leitenden Centraldirectionen ihre Jahressitzungen abgehalten haben.

von den Leitern derselben Berichte einzufordern, welche der vorsitzende Classensecretar sodann dem in der Festsitzung vorsitzenden Secretar übermittelt. Statt dessen kann auch der letztere die bezeichneten Mitglieder durch den Archivar um directe Einreichung ihrer Berichte ersuchen.

§ 4.

Dem in der Festsitzung vorsitzenden Secretar steht das Recht zu, jeden Bericht über ein akademisches Unternehmen oder eine mit der Akademie verknüpfte Anstalt, den er zum Vortrag bringt oder bringen läfst, nach Ermessen zu kürzen. Den Verfassern der einzelnen Berichte bleibt indessen das Recht gewahrt, in dem durch den Druck zu veröffentlichenden Sitzungsbericht die von ihnen erstatteten Berichte in dem ihnen angemessen erscheinenden Umfang zu publiciren.

---

(Vom Secretariat neu aufgestellt December 1889, mit Zusätzen vom October 1896.)

## 5. Reglement für die akademischen Preisertheilungen.

(Zu § 40 der Statuten.)

§ 1.

Es bestehen bei der Akademie zur Zeit die folgenden theils auf statutarischer Bestimmung, theils auf Schenkungen und Vermächtnissen begründeten Preisertheilungen.

Statutarischer Preis.

1. Die statutarische Preisertheilung, welche zwischen den Classen wechselt. Es sind hierfür im Etat der Akademie jährlich 1350 Mark ausgeworfen. Die Preisausschreibung erfolgt in Zukunft jedes vierte Jahr und zwar wird die erste Ausschreibung von der philosophisch-historischen Classe am Leibniz-Tage 1882, die zweite von der physikalisch-mathematischen Classe am Leibniz-Tage 1886 vollzogen werden. Die erstere wird, wenn nicht durch Classenbeschluſs ein abweichendes Verfahren festgesetzt wird, abwechselnd eine auf die Philosophie bezügliche (zuerst im Juli 1882) und eine historische oder philologische (zuerst im Juli 1890), die zweite abwechselnd eine physikalische (zuerst im Juli 1886), und eine mathematische Aufgabe (zuerst im Juli 1894) stellen. Der Preis beträgt 5000 Mark.

Eller'scher Preis.

2. Die Eller'sche Preisertheilung, beruhend auf dem vom Geh. Rath und Leibmedicus Johann Theodor Eller am 13. September 1760 errichteten und am 1. November desselben Jahres publicirten Testament, wonach derselbe alle seiner Besoldung wegen sich vorfindenden Cassenscheine der Akademie vermacht,

> so daſs daraus ein beständiges Capital gemacht und von der Königl. Akademie der Wissenschaften alljährlich ein physikalisches Problema als z. E. *in agricultura*, *horticultura etc.* aufgegeben werden und demjenigen von denen jährlichen Zinsen

Einhundert Thaler *pro praemio* zugetheilt werden soll, der nach dem Gutachten der Königl. Akademie die aufgegebene Frage am besten ausgeführt haben wird. Das übrige von denen Zinsen soll aber der Disposition der Akademie alljährlich allein verbleiben.

In möglichst dem Inhalt dieser Verfügung sich anschliefsender Ausführung dieser Verfügung ist ein Capital hinterlegt worden, dessen Jahresertrag zur Zeit 175 Mark beträgt. Die Preisfrage ist zuletzt im Jahre 1879 gestellt worden. Die Preisausschreibung erfolgt in Zukunft jedes zwölfte Jahr und zwar zunächst am Leibniz-Tage des Jahres 1892. Der Preis ist auf 2000 Mark festgestellt.

Cothenius'scher Preis.

3. Die Cothenius'sche Preisertheilung, beruhend auf dem vom Geh. Rath Cothenius errichteten am 14. März 1789 publicirten Testament, wonach derselbe Eintausend Thaler Courant der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu dem Behuf vermacht,

dafs alle zwei Jahre von den Zinsen eine Praemie demjenigen Ausarbeiter (worunter aber die Mitglieder der Königlichen Akademie nicht gehören) gegeben werden solle, welche eine von der physikalischen Classe aufzugebende physikalische in die Haushaltung, Ackerbau und Gärtnerkunst einschlagende Frage am besten beantwortet.

Der Jahresertrag beträgt zur Zeit 175 Mark; die Preisfrage ist zuletzt im Jahre 1875 gestellt worden. Die Preisausschreibung erfolgt in Zukunft jedes zwölfte Jahr und zwar zunächst am Leibniz-Tage des Jahres 1884. Der Preis ist auf 2000 Mark festgestellt.

Miloszewski-scher Preis.

4. Die Miloszewski'sche Preisertheilung, beruhend auf dem von dem Hauptmann Gottfried Samuel von Miloszewski am 6. März 1796 errichteten und am 23. desselben Monats publicirten Testament, worin derselbe der Akademie der Wissenschaften Eintausend Thaler vermacht mit der Mafsgabe,

dafs die Zinsen davon zur Untersuchung philosophischer Wahrheiten und besonders des *regressus* verwandt werden und solchen Gelehrten zufliefsen sollen, die sich darum verdient machen.

Es wurde sodann durch Beschlufs der damaligen philosophischen Classe vom Anfang des Jahres 1802 der Antrag ihres damaligen Directors angenommen

*qu'il sera proposé tous les quatre ans un prix extraordinaire de philosophie et d'employer pour cet effet les intérêts provenant du capital laissé à l'Académie, et nommément à la classe de philosophie, par feu M. le Capitaine de Miloszewski.*

Der Jahresertrag beträgt zur Zeit 175 Mark und ist zuletzt die Preisfrage im Jahre 1877 gestellt worden. Die Preisausschreibung erfolgt in Zukunft jedes zwölfte Jahr und zwar zunächst am Leibniz-Tage des Jahres 1888. Der Preis ist auf 2000 Mark festgestellt.

## § 2.

Stellung der Preisaufgaben.

1. Die Stellung der Preisaufgabe liegt derjenigen Classe ob, welche für den einzelnen Fall der § 1 bezeichnet. Sie ist, abgesehen von den durch § 1 vorgeschriebenen Beschränkungen, in der Wahl des Gegenstandes nicht weiter gebunden und kann auch anstatt einer bestimmten Aufgabe vielmehr ein engeres wissenschaftliches Gebiet bezeichnen, innerhalb desselben sich die Preisschriften zu bewegen haben, und für die beste derselben den Preis bestimmen. Jedes der ordentlichen Classenmitglieder, welches für die zu stellende Aufgabe competent ist, hat dafür einen oder mehrere Vorschläge in der ersten Classensitzung des Monats Februar einzureichen, wozu durch Vermerk in der Liste der Sitzungstage sowie in der für diese Sitzung ergehenden besonderen Einladung aufzufordern ist.

2. Von den vorgeschlagenen Preisaufgaben wird noch in derselben Sitzung nach Maſsgabe der Vorschriften des § 25, 2 der Statuten diejenige ausgewählt, welche gestellt werden soll; wofern die Classe nicht für diese Entscheidung eine andere ordentliche Sitzung bestimmt oder eine auſserordentliche Sitzung ansetzt.

3. Dasjenige Mitglied, von dem der Vorschlag ausgegangen ist, hat die Preisaufgabe zu redigiren und zur Approbation dem vorsitzenden Classensecretar vorzulegen. Wird diese Approbation versagt, so wird die Fassung durch Classenbeschluſs festgestellt.

4. Die Bekanntmachung der Aufgabe geschieht durch Verkündigung in der nächstfolgenden öffentlichen Leibniz-Sitzung und durch Publication in dem Königlich Preuſsischen Staatsanzeiger zugleich mit dem darin über diese Sitzung zu veröffentlichenden Bericht, sowie in den Sitzungsberichten der Akademie.

§ 3.

Erfordernifs der Preisschrift.

1. Die Preisschriften können in deutscher, lateinischer, französischer, englischer und italiänischer Sprache abgefafst sein. Ausgeschlossen von der Bewerbung sind Schriften, welche von einem ordentlichen Mitgliede verfafst sind. Schriften, die in störender Weise unleserlich geschrieben sind, können durch Beschlufs der Classe von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

2. Jede Preisschrift ist mit einem Spruchwort zu bezeichnen, welches auf einem beizufügenden versiegelten, innerlich den Namen und die Adresse des Verfassers angebenden Zettel äufserlich wiederholt ist. Schriften, welche den Namen des Verfassers nennen oder deutlich ergeben, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Zeit und Ort der Einlieferung.

3. Der Tag, bis zu welchem, und zwar bis zu dessen Ablauf, die Einlieferung statthaft ist, ist der 31. December und zwar, wofern die Classe nicht ein anderes Jahr festsetzt, des zweiten auf die Preisausschreibung folgenden Kalenderjahres. Derselbe ist bei jeder Ausschreibung ausdrücklich namhaft zu machen. Die Einlieferung erfolgt durch Abgabe der Preisschriften und des dazu gehörigen Zettels im Local der Akademie. Der Tag der Einlieferung wird durch den vorsitzenden Secretar oder durch den Beamten der Akademie, der in dessen Abwesenheit zur Empfangnahme der an die Akademie gerichteten Sendungen befugt ist, auf der Preisschrift selbst vermerkt. Falls eine Einsendung, welche durch die Post bewirkt wird, erst nach Ablauf des oben bezeichneten Termins eingeht, von dem Absender aber frühzeitig genug aufgegeben worden ist, um das rechtzeitige Eintreffen am Bestimmungsort bei gewöhnlichem Postenlauf erwarten zu lassen, ist der vorsitzende Secretar befugt, dieselbe zur Preisbewerbung zuzulassen, und hat in diesem Fall dies auf der Preisschrift zu vermerken.

Zurückziehung.

4. Zurückziehung einer eingelieferten Preisschrift ist nicht gestattet.

§ 4.

1. Dem vorsitzenden Classensecretar liegt es ob, diejenigen eingereichten Schriften, welche aus formellen Gründen nicht zugelassen werden können, von der Bewerbung auszuschliefsen und die übrigen bei den Mitgliedern der Classe in Circulation zu setzen. Derjenige Akademiker, welcher die Aufgabe vorgeschlagen hat, eventuell der nach dem Ermessen

des vorsitzenden Classensecretars zunächst competente, ist verpflichtet zuerst und mit schriftlicher Motivirung zu votiren. Die weitere Reihenfolge bestimmt der vorsitzende Classensecretar.

Preisertheilung.

2. Nach vollendetem Umlauf wird in einer Sitzung der Classe, welche spätestens im Mai abzuhalten und zu welcher besonders einzuladen ist, über die Preisbewerbung verhandelt. In dieser Sitzung wird zunächst in Betreff jeder Preisschrift darüber abgestimmt, ob dieselbe als preisfähig oder als nicht preisfähig anzusehen ist. Die Abstimmung über mehrere Preisschriften kann verbunden werden, wenn von keinem Votanten dagegen Einspruch erhoben wird. Ist nur eine Schrift als preisfähig bezeichnet, so erhält diese den Preis. Sind mehrere also bezeichnet, so wird unter diesen nach dem im § 25, 2 der Statuten vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren die zu praemiirende ausgewählt.

Preistheilung.

3. Die Theilung eines Preissimplums unter mehrere Bewerber ist unzulässig. Wenn aber eine Cumulation der Preisbeträge (§ 7, 2) stattgefunden hat, können die einzelnen verschiedenen Bewerbern zuerkannt werden und kann demnach jeder Votant verlangen, dafs über jeden Preisbetrag besonders abgestimmt werde.

Verfahren bei unvollständiger Lösung der Aufgabe.

4. Wenn eine Preisschrift die gestellte Aufgabe nur theilweise löst, im übrigen aber preisfähig erscheint, so kann sie trotz dieses Mangels als preisfähig bezeichnet und, wenn keine andere ebenfalls preisfähige und die Aufgabe vollständig lösende Preisschrift vorliegt, auch gekrönt werden, wobei indefs die unvollständige Lösung in der öffentlichen Motivirung hervorzuheben ist.

## § 5.

Abfassung des Endurtheils.

1. Die Abfassung der für die Öffentlichkeit bestimmten motivirten Urtheile liegt demjenigen Akademiker ob, welcher bei dem Umlauf das erste Votum abgegeben hat, falls er sich bei der Abstimmung in der Majorität befunden hat; im entgegengesetzten Fall bestimmt der vorsitzende Classensecretar den Redacteur. Bei den Schriften, welche den Preis nicht erhalten, soll das Endurtheil angeben, ob und warum sie als preisfähig, aber hinter der gekrönten zurückstehend, oder als nicht preisfähig angesehen worden sind.

Bekanntmachung.

2. Dies Endurtheil verliest in der auf den Einlieferungstermin (§ 3, 3) nächstfolgenden Leibniz-Sitzung der in dieser den Vorsitz führende Secretar,

eröffnet, falls der Preis ertheilt wird, den zu der gekrönten Arbeit gehörigen Zettel und verkündigt den Namen des Verfassers. Die Veröffentlichung des Urtheils erfolgt in gleicher Weise wie die Stellung der Preisaufgabe (§ 2, 4).

Rückgabe der Schriften.

3. Sämmtliche bei der Akademie zum Behuf der Preisbewerbung eingegangene Arbeiten nebst den dazu gehörigen Zetteln werden ein Jahr lang von dem Tage der Urtheilsverkündigung ab von der Akademie für die Verfasser aufbewahrt, und einem jeden derselben, welcher sich als solcher nach dem Urtheil des vorsitzenden Secretars genügend legitimirt, die seinige gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Ist die Arbeit als preisfähig anerkannt, aber nicht praemiirt, so kann der Verfasser innerhalb dieser Frist verlangen, dafs sein Name durch die Schriften der Akademie zur öffentlichen Kenntnifs gebracht werde. Nach Ablauf der bezeichneten Frist steht es der Akademie frei, die nicht abgeforderten Schriften und Zettel zu vernichten.

§ 6.

Druck der gekrönten Schrift.

Wenn der Verfasser einer gekrönten Preisschrift dieselbe in Druck zu geben beabsichtigt, so wird die Akademie, falls nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, ihm dafür in der jedesmal geeigneten Form die Mittel gewähren.

§ 7.

Nichtertheilung des Preises; Wiederholung der Aufgabe.

1. Wird für eine gestellte Preisaufgabe der Preis nicht ertheilt, so kann die Classe in derjenigen Leibniz-Sitzung, in welcher die Preisvertheilung stattgefunden haben würde, entweder die gestellte Preisaufgabe mit oder ohne Modification wiederholen;

Verdoppelung des nächsten Preises.

2. oder anzeigen, dafs dem für die nächste gleichartige Preisausschreibung auszusetzenden Preis die nicht vergebene Preissumme zugeschlagen werden wird;

Ehrengabe.

3. oder endlich dem Verfasser einer in dasjenige Gebiet, aus welchem die Preisaufgabe gestellt war, einschlagenden in dem laufenden oder den drei letzt vorhergehenden Kalenderjahren veröffentlichten Schrift oder dem Urheber einer in der gleichen Zeit ausgeführten wissenschaftlich hervorragenden Arbeit durch motivirten Beschlufs die Preissumme als Ehrengabe überweisen.

Verfahren.

4. Ob einer dieser drei Wege und welcher einzuschlagen ist, wird, wenn Preisschriften eingegangen, aber als nicht preisfähig zurückgewiesen

sind, in derselben Sitzung, in welcher diese Zurückweisung erfolgt, oder, wenn keine Preisschriften eingegangen sind, in einer dafür spätestens im Mai und unter besonderer Einladung anzuberaumenden Classensitzung durch Classenbeschluſs festgestellt. Ergibt sich für keines der drei bezeichneten Verfahren die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, so fällt der ausgesetzte Preisbetrag an den Preisfonds zurück und wird nach § 8 behandelt.

5. Wird das unter 3. bezeichnete Verfahren beschlossen, so steht es jedem Akademiker, welcher dem Gebiet der fraglichen Preisausschreibung angehört, frei, bis zu der nächstfolgenden Classensitzung eine zu praemiirende Arbeit schriftlich in Vorschlag zu bringen. Die Arbeiten der ordentlichen Mitglieder der Akademie selbst sind hierbei ausgeschlossen. Über die also eingegangenen Vorschläge wird nach § 25, 2 der Statuten abgestimmt und die Abfassung des motivirten Urtheils nach Maſsgabe des § 5 herbeigeführt.

## § 8.

Verfall des Preisbetrags.

1. Diejenigen Beträge, welche für die einzelnen Preise disponibel sind und nicht dafür verwendet werden, ferner diejenigen, welche binnen eines Jahres nach Ertheilung des Preises oder der Ehrengabe nicht von dem Berechtigten abgehoben werden und damit für denselben verfallen sind, werden zunächst für die etwa entstehenden Kosten der Verwaltung der Preise verwendet und weiter zum Besten der einzelnen Preise asservirt, resp. capitalisirt.

2. Über die Verwendung solcher asservirten Beträge sowie der Zinsen capitalisirter Ersparnisse der Stiftungsfonds zur einmaligen oder fortlaufenden Erhöhung der Preise beschlieſst auf Antrag der zuständigen Classe und unter Vorbehalt der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums die Akademie.

3. Die Zinsen capitalisirter Ersparnisse des statutarischen Preisfonds flieſsen den allgemeinen Einnahmen der Akademie zu.

## § 9.

Anwendungskreis des Reglements.

Diese Bestimmungen sind anwendbar auf alle in Zukunft hinzutretenden Preisertheilungen, wofern nicht anderweitige Festsetzungen für dieselben getroffen werden. Auf diejenigen Preisertheilungen, für welche

besondere Regulative festgestellt sind, wie dies für die Steiner-Stiftung, die Charlotten-Stiftung, die Savigny-Stiftung, die Diez-Stiftung und bei dem Geschichts-Preis der Fall ist, findet dieses Regulativ nur in so weit Anwendung, als deren specielle Vorschriften nicht anders bestimmen.

Berlin, den 14. Juli 1881.

Das Secretariat der Akademie.

E. du Bois-Reymond. Curtius. Mommsen. A. Auwers.

(Genehmigt durch Erlafs des vorgeordneten Ministeriums vom 21. März 1882.)

## Jahresliste der Preise und Medaillen 1894—1910.

| Bezeichnung des Preises | Jahr der Stellung der Preisfragen | Jahr der muthmafslichen Ertheilung des Preises |
|---|---|---|
| Physik.-math. Classe (math.) | 1894 | 1898 |
| Steiner'sches Legat | 1895 | 1900 |
| Cothenius'sches Legat | 1896 | 1899 |
| Philos.-hist. Classe (philos.) | 1898 | *1901 |
| Helmholtz-Medaille | . | 1899 |
| Geschichts-Preis | . | 1899 |
| Savigny-Stiftung | 1899 | . |
| Graf Loubat-Stiftung | 1899 | 1901 |
| Steiner'sches Legat | 1900 | *1903 |
| von Miloszewski'sches Legat | 1900 | *1903 |
| Diez-Stiftung | 1900 | . |

| Bezeichnung des Preises | Jahr der Stellung der Preisfragen | Jahr der muthmaſslichen Ertheilung des Preises |
|---|---|---|
| Helmholtz-Medaille und -Praemie | . | 1901 |
| Physik.-math. Classe (phys.) | 1902 | *1905 |
| Savigny-Stiftung | 1902 | . |
| Helmholtz-Medaille | . | 1903 |
| Geschichts-Preis | . | 1904 |
| Diez-Stiftung | 1904 | . |
| Eller'sches Legat | 1904 | *1907 |
| Graf Loubat-Stiftung | 1904 | 1906 |
| Steiner'sches Legat | 1905 | *1908 |
| Savigny-Stiftung | 1905 | . |
| Helmholtz-Medaille und -Praemie | . | 1905 |
| Philos.-hist. Classe (philol.-hist.) | 1906 | *1909 |
| Helmholtz-Medaille | . | 1907 |
| Savigny-Stiftung | 1908 | . |
| Diez-Stiftung | 1908 | . |
| Cothenius'sches Legat | 1908 | *1911 |
| Helmholtz-Medaille und -Praemie | . | 1909 |
| Geschichts-Preis | . | 1909 |
| Physik.-math. Classe (math.) | 1910 | *1913 |
| Steiner'sches Legat | 1910 | *1913 |

Die mit * bezeichneten Termine für Preisertheilungen ergeben sich vorläufig aus der allgemeinen Vorschrift des § 3, 3, werden aber erst bei der Preisausschreibung endgültig festgestellt.

Auſserdem sind Preise aus der Charlotten-Stiftung, bei regelmäſsiger Lösung der Preisfragen in vierjährigen Zwischenräumen, übrigens nach den besonderen Bestimmungen der §§ 5 und 8 des Stiftungsstatuts, auszuschreiben. Beginn eines neuen Turnus: 1899.

(Vom Secretariat aufgestellt October 1896.)

## 6. Reglementarische Bestimmungen betreffend die Redaction der akademischen Druckschriften.

(Zu § 41 der Statuten.)

### I. Sitzungsberichte.

#### § 1.

1. Die Akademie gibt eine fortlaufende Reihe von Veröffentlichungen unter dem Titel »Sitzungsberichte der Königlich Preufsischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin« heraus.

2. Diese erscheinen in einzelnen Stücken in Grofs-Octav regelmäfsig Donnerstags acht Tage nach jeder Sitzung. Die sämmtlichen zu einem Kalenderjahr gehörigen Stücke bilden vorläufig einen Band mit fortlaufender Paginirung. Die einzelnen Stücke erhalten aufserdem eine durch den Band ohne Unterschied der Kategorien der Sitzungen fortlaufende römische Ordnungsnummer, und zwar die Berichte über Sitzungen der physikalisch-mathematischen Classe allemal gerade, diejenigen über Sitzungen der philosophisch-historischen Classe ungerade Nummern. Die Berichte über aufserordentliche Sitzungen, soweit sie überhaupt in den öffentlichen Sitzungsberichten Platz finden, werden dem Bericht über die nächstfolgende ordentliche Sitzung gleicher Kategorie ohne besondere Ordnungsnummer angehängt.

#### § 2.

1. Jeden Sitzungsbericht eröffnet eine Übersicht über die in der Sitzung vorgetragenen wissenschaftlichen Mittheilungen und über die zur Veröffentlichung geeigneten geschäftlichen Angelegenheiten.

2. Darauf folgen die von den Verfassern zu vollständigem Abdruck bestimmten, von der Akademie zur Veröffentlichung angenommenen und den Sitzungsberichten überwiesenen wissenschaftlichen Arbeiten, und zwar in der Regel zuerst die in der Sitzung, zu der das Stück gehört, druckfertig übergebenen, dann die, welche in früheren Sitzungen mitge-

theilt, in den zu diesen Sitzungen gehörigen Stücken nicht erscheinen konnten.

3. Den Berichten über Gesammtsitzungen können frühere Mittheilungen aus Sitzungen beider Classen, denen über Classensitzungen nur solche aus Sitzungen derselben Classe angehängt werden.

4. Alle diese Mittheilungen beginnen auf einer neuen und zwar ungeraden Seite.

5. Unter dem Titel früherer Mittheilungen steht: (Vorgetragen am .... [S. oben S. ....]). Ist die Mittheilung von einem der Akademie fremden Verfasser, und von dem Mitgliede Hrn. ..... vorgelegt, so heifst es: (Vorgelegt von Hrn. .... am u. s. w.).

6. Sind Tafeln bei der Mittheilung (§ 6, 3. 4), so heifst es ferner: Hierzu Taf. .... (römische Ordnungszahl der Tafel durch den Band).

7. Als Columnen-Titel steht links:

Gesammtsitzung
Sitzung der { physikalisch-mathematischen / philosophisch-historischen } Classe } vom ...;

rechts: NN.: .... (Titel der Mittheilung nach Bedürfnifs gekürzt). Gehört die Mittheilung einer früheren Sitzung an, so werden links die Classennamen gekürzt und dem Datum der Sitzung, zu der das Stück gehört, folgt: . — Mittheilung vom ..... .

8. Ernennungen und Todesfälle von Mitgliedern jeder Kategorie, von der Akademie erlassene Adressen und Beglückwünschungsschreiben, Geldbewilligungen nach deren Bestätigung durch das vorgeordnete Ministerium finden im geschäftlichen Theil von Berichten über Gesammtsitzungen Platz.

9. Am Schlusse jedes Stückes steht das Datum der Ausgabe.

[S. nachträgl. Zusätze S. 68.]

## § 3.

1. In den die drei öffentlichen Sitzungen betreffenden Stücken folgen auf die herkömmlichen persönlichen Notizen 1. die Festrede oder Ansprache des in der Sitzung vorsitzenden Secretars, falls er sie zum Druck giebt, (darauf bei der Leibniz-Sitzung die etwaigen Antrittsreden, Antworten der Secretare und Gedächtnifsreden); 2. die für jede der drei Sitzungen reglementarisch vorgeschriebenen Berichte; 3. die etwa in der Sitzung verlesenen wissenschaftlichen Abhandlungen.

2. Im Fall eine wissenschaftliche Mittheilung ausschliefslich in einer öffentlichen Sitzung vorgetragen ist, wird sie hinsichtlich der Drucklegung gleich den in einer Gesammtsitzung gemachten Mittheilungen behandelt. Dasselbe gilt von nicht rechtzeitig für den Druck fertig gewordenen Reden; doch sind diese in der Regel dem Bericht über eine spätere Gesammtsitzung anzuhängen.

3. In die auf öffentliche Sitzungen bezüglichen Stücke werden keine Mittheilungen aus früheren Sitzungen aufgenommen.

§ 4.

1. Dem ersten Stück der Sitzungsberichte eines jeden Kalenderjahres geht ein Mitglieder-Verzeichnifs für dessen Beginn nebst einem Wohnungsverzeichnifs der hiesigen Mitglieder mit römischer Paginirung vorauf.

2. Das Verzeichnifs der eingegangenen Druckschriften erhält eine besondere arabische Paginirung und wird vierteljährlich, so weit es typographisch pafst, mit dem ersten Stück des neuen Vierteljahres ausgegeben, ausgenommen das Verzeichnifs für das letzte Quartal, welches mit den Registern erscheint. Das Gesammtverzeichnifs kommt zuletzt am Schlufs des Bandes vor den Registern zu stehen, auf welche seine Paginirung sich fortsetzt.

§ 5.

Den Bericht über jede einzelne Sitzung stellt der Secretar zusammen, welcher darin den Vorsitz hatte. Derselbe Secretar führt die Oberaufsicht über die Redaction und den Druck der in dem gleichen Stück erscheinenden wissenschaftlichen Arbeiten; in dieser Eigenschaft heifst er der *redigirende Secretar*.

§ 6.

1. Für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Mittheilung in die Sitzungsberichte gelten neben § 41, 2 der Statuten und § 28 dieses Reglements die folgenden besonderen Bestimmungen.

2. Der Umfang der Mittheilung darf in der Regel 32 Seiten in Octav in der gewöhnlichen Schrift der Sitzungsberichte nicht übersteigen. Mittheilungen von Verfassern, welche der Akademie nicht angehören, sind auf die Hälfte dieses Umfanges beschränkt. Überschreitung dieser Grenzen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Gesammt-Akademie oder der be-

treffenden Classe statthaft. Hat ein Mitglied nach dem Umfang des von ihm vorzulegenden Manuscriptes zu gewärtigen, dafs es dieser Zustimmung bedürfen werde, so mufs es vor dem Einreichen des Manuscriptes dessen muthmafslichen Umfang in der Schrift der Sitzungsberichte von sachkundiger Seite schätzen lassen, widrigenfalls es Gefahr läuft, dafs seine Mittheilung nicht nach acht Tagen erscheinen werde.

3. Abgesehen von einfachen in den Text einzuschaltenden Holzschnitten sollen Abbildungen auf durchaus Nothwendiges beschränkt werden. Der Satz einer Mittheilung mit Abbildungen wird in der Regel erst begonnen, wenn die Stöcke in den Text einzuschaltender Holzschnitte fertig sind und von besonders beizugebenden Tafeln die volle erforderliche Auflage von 850 Exemplaren (s. § 12) eingeliefert ist.

4. Die Tafeln tragen oben links die Aufschrift: Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss., mit der Jahres- und Stückzahl (wozu bei mehr als Einem Bande jährlich noch die Bandzahl käme); rechts eine durch den Band fortlaufende römische Ordnungsnummer. Unten links steht der Name des Zeichners, rechts der des vervielfältigenden Künstlers, in der Mitte der des Verfassers und der Titel der Mittheilung, zu der die Tafel gehört.

5. Die Zeichnungen zu Abbildungen dürfen nicht im Manuscript eingeschaltet sein, sondern müssen auf davon getrennten Blättern eingereicht werden.

6. Wenn die Gesammtkosten für die zu einer Mittheilung gehörigen Abbildungen in der Auflage von 850 Exemplaren Einhundertundfünfzig Mark übersteigen, ist Vorberathung durch das Secretariat geboten. Abbildungen, deren Aufnahme beantragt wird, ist daher stets der motivirte Kostenanschlag eines Sachverständigen beizufügen.

[S. nachträgl. Zusätze S. 68.]

## § 7.

1. Eine für die Sitzungsberichte bestimmte wissenschaftliche Mittheilung darf in keinem Falle vor der Ausgabe des betreffenden Stückes anderweitig, sei es auch nur auszugsweise oder auch in weiterer Ausführung, in deutscher Sprache veröffentlicht sein oder werden. Sollte eine dem zuwiderlaufende Veröffentlichung dem redigirenden Secretar vor der Ausgabe des betreffenden Stücks zur Kenntnifs kommen, so hat er die betreffende Mittheilung aus dem Stück zu entfernen.

2. Wenn der Verfasser einer aufgenommenen fachwissenschaftlichen Mittheilung dieselbe anderweit früher zu veröffentlichen beabsichtigt, als ihm dies nach den geltenden Rechtsregeln zusteht[1], so bedarf er dazu der Einwilligung der Gesammt-Akademie oder der betreffenden Classe.

§ 8.

1. Das Manuscript einer in einer akademischen Sitzung am Donnerstag zur Aufnahme in die Sitzungsberichte zugelassenen Mittheilung, welche am nächsten Donnerstag gedruckt erscheinen soll, mufs der Regel nach in der Sitzung selber, spätestens bis Freitag 10 Uhr Morgens dem redigirenden Secretar oder dem Archivar druckfertig zugestellt werden. Später eingereichte Manuscripte werden, mit dem Praesentationsvermerk des redigirenden Secretars oder des Archivars versehen, für ein späteres Stück zurückgelegt.

---

[1] Für die akademischen Schriften kommt zur Zeit zunächst zur Anwendung von dem Gesetz für den Norddeutschen Bund vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken

§ 10.

»Einzelne Aufsätze, Abhandlungen etc., welche in periodischen Werken, als: »Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern etc., erschienen sind, darf der Ur»heber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Heraus»gebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, »nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, ander»weitig abdrucken.«

Für einheitliche, aber nicht von einem Verfasser herrührende akademische Publicationen sind mafsgebend desselben Gesetzes

§ 2.

»Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz »gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden »Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

»Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern der»selben zu.«

§ 13.

»Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unter»richtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Her»ausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§ 2), geniefsen für die von ihnen »herausgegebenen Werke einen Schutz von dreifsig Jahren nach deren Erscheinen.«

An akademischen Publicationen, die von einem Verfasser herrühren, steht das Urheberrecht diesem ausschliefslich zu.

2. Dasselbe kann von vorn herein mit Mittheilungen geschehen, deren Satz aus irgend welchen Gründen besondere Schwierigkeiten erwarten läfst, oder welche den in § 7, 2. 3. 5 enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen.

3. Nach Anweisung des redigirenden Secretars versendet die Druckerei am Montag Abend die Correcturen an die hier wohnenden oder anwesenden Verfasser, oder an die Mitglieder, welche die Mittheilung vorlegten, mit der Angabe, dafs sie dieselben am Dienstag Abend wieder abholen lassen werde. Wünscht die mit der Correctur betraute Person Revision zu lesen, so mufs sie die Correctur entweder noch am Montag spät durch die Post[1] oder am Dienstag früh durch Boten der Druckerei zurückschicken. Ist die Correctur zu zeitraubend, um sie bis Dienstag Abend auszuführen oder wird sie länger als Dienstag Abend von der damit betrauten Person behalten, so hat diese es zu verantworten, wenn die Mittheilung in einem späteren Stück erscheint. Auf alle Fälle erhält der redigirende Secretar bis Mittwoch Mittag Revision; er allein ist befugt das Imprimatur zu ertheilen, ohne welches die Druckerei unter keinen Umständen zum Drucke schreiten darf. Von den Berichten über die Gesammtsitzungen sendet die Druckerei auch dem vorsitzenden Secretar der Classe, welcher der redigirende Secretar nicht angehört, Revision zu; jener hat diesem umgehend seine Zustimmung oder etwaige Anstände mitzutheilen. Über die Zulässigkeit ungewöhnlich umfangreicher Correcturen entscheidet der redigirende Secretar; will er nicht selber entscheiden, die betreffende Classe.

4. Den ordentlichen Mitgliedern der Akademie ist es gestattet, so weit die Schriftvorräthe der Druckerei reichen, Arbeiten, welche sie in bevorstehenden Sitzungen mitzutheilen beabsichtigen, bis zu vier Wochen im voraus in den Druck zu geben und zu corrigiren, doch mufs davon den redigirenden Secretaren Anzeige gemacht werden, mit der Auskunft darüber, ob etwa und wieviel Tafeln für die Mittheilung in Arbeit gegeben sind. Sollte solcher Mittheilung nachher die Aufnahme in die Sitzungsberichte versagt werden, oder sollten die Verfasser selber ihre Arbeit zurückziehen, so haben die Verfasser die Kosten für Satz, Correcturabzüge, Correcturen und Abbildungen zu tragen.

---

[1] Hierzu geeignete, an die Druckerei adressirte Couverts liefert die akademische Druckerei den Mitgliedern unentgeltlich auf ihr Verlangen.

5. Auswärts werden Correcturen nur auf Verlangen versandt; die Verfasser verzichten damit auf Erscheinen ihrer Mittheilung nach acht Tagen.

6. Die bei Abschluſs des letzten December-Sitzungsberichtes noch nicht fertigen Mittheilungen beider Classen können, wenn sie rechtzeitig fertig werden, mit dem Register ausgegeben werden, dessen Ausgabe aber dadurch nicht verzögert werden darf. Sie bilden dann ein besonderes Stück ohne den gewöhnlichen Kopf, aber mit Jahreszahl und römischer Ordnungsnummer neben dem Titel der ersten Mittheilung. Der linke Columnentitel heiſst: Nachträgliche Mittheilung aus der Gesammtsitzung, bez. aus der Sitzung der ..... Classe vom ..... Werden Mittheilungen erst später fertig, so werden sie auf den nächsten Jahrgang übernommen. Sollten später mehr als ein Band jährlich nöthig werden, so ist dieser Punkt anderweitig entsprechend zu regeln.

## § 9.

1. Neben der vollständigen Ausgabe der Sitzungsberichte können bestimmte Kategorien wissenschaftlicher Mittheilungen auch abgesondert in der Weise veröffentlicht werden, daſs dieselben mit Sondertitel (zum Beispiel »Mathematische Mittheilungen aus den Sitzungsberichten der K. Pr. A. d. W. z. B.« oder »Mittheilungen aus dem Gebiet der orientalischen Philologie aus den Sitzungsberichten der K. Pr. A. d. W. z. B.«) und fortlaufender Paginirung versehen und mit besonderem Verkaufspreis in den Buchhandel gebracht werden. Es bedarf dazu des Antrags von wenigstens drei Mitgliedern und der Zustimmung der Classe. Die näheren Modalitäten einer solchen Veröffentlichung, namentlich die Periodicität, wird durch Classenbeschluſs festgestellt; ebenso wird im Fall des Zweifels, welche Mittheilungen in eine solche gehören, darüber durch Classenbeschluſs entschieden. Die Classe kann die ertheilte Einwilligung zu einer solchen Sonderausgabe jederzeit zurücknehmen.

2. Die Aufsicht über die Herstellung dieser Sonderausgaben führt der jedesmalige redigirende Classensecretar.

## § 10.

1. Die Mitglieder der Akademie jeder Kategorie vom Jahrgang ihres Eintrittes, der Archivar von dem seiner Anstellung ab erhalten in Ter-

minen, welche das Secretariat feststellt, je ein Exemplar der vollständigen Sitzungsberichte möglichst kostenfrei zugesandt. Die ordentlichen und auf ihren Wunsch die auswärtigen Mitglieder erhalten ebenso je ein Exemplar der etwaigen auf ihr Fach bezüglichen Sonderausgaben.

2. Die Gesellschaften, Institute und Personen, welche sonst bisher die »Monatsberichte« erhielten, erhalten künftig die »Sitzungsberichte« entweder vollständig, oder nur die eine oder andere Abtheilung der wissenschaftlichen Mittheilungen nach Maſsgabe einer vom Secretariat aufgestellten Liste.

3. Über Veränderungen in dieser Liste, sowie (abgesehen von der besonderen, durch § 12, 2 dem Secretariat ertheilten Ermächtigung) über alle sonstigen Überweisungen von Exemplaren der Sitzungsberichte beschlieſst die Gesammt-Akademie, unter Umständen nach Vorberathung durch das Secretariat oder die näher betheiligte Classe.

4. Sobald der Vorrath an Exemplaren eines Bandes auf fünfzig gesunken ist, wird der Band aus dem Buchhandel zurückgezogen und die käufliche oder unentgeltliche Überlassung eines Exemplars auf Fälle besonderer Art, nach Entscheidung der Gesammt-Akademie, beschränkt.

## § 11.

1. Der Verfasser einer in die Sitzungsberichte aufgenommenen wissenschaftlichen Mittheilung, Rede, Adresse oder eines Berichtes erhält davon unentgeltlich fünfzig Sonderabdrücke in einem Umschlage, auf welchem der Kopf der Sitzungsberichte mit Jahreszahl, Stücknummer, Tag und Kategorie der Sitzung, darunter der Titel der Mittheilung und der Namen des Verfassers stehen. Die Überschrift der Mittheilung selber und die Columnentitel bleiben in den Sonderabdrücken unverändert; diese werden besonders paginirt, doch werden die Seitenzahlen der Gesammtausgabe nach innen vom Columnentitel in viereckigen Klammern wiederholt. Am Fuſs der letzten Seite steht der Tag der Ausgabe des Stückes, welchem der Sonderabdruck entlehnt ist.

2. Bei Mittheilungen, die mit dem Kopf der Sitzungsberichte und einem angemessenen Titel nicht über zwei Seiten füllen, fällt in der Regel der Umschlag fort.

3. Dem Verfasser steht frei, auf seine Kosten weitere gleiche Sonderabdrücke, bis zur Zahl von noch zweihundert, zu unentgeltlicher Vertheilung

abziehen zu lassen, sofern er dies rechtzeitig dem redigirenden Secretar angezeigt hat; wünscht er deren mehr, so bedarf es der Genehmigung der Gesammt-Akademie oder der betreffenden Classe.

§ 12.

1. Die Höhe der Auflage der Gesammtausgabe ist vorläufig auf 800 Exemplare festgesetzt, die einer besonderen Ausgabe wissenschaftlicher Mittheilungen bestimmt das Secretariat nach Anhörung der betheiligten Classe.

2. Von der Gesammtausgabe bilden fünfzig den oben § 10, 4 erwähnten, nur unter besonderen Umständen angreifbaren Bestand, fünfzig sind bestimmt, um daraus Reclamationen einzelner Stücke, oder auch ganzer Bände von Seiten der Mitglieder oder der Empfänger von Tauschexemplaren, sowie buchhändlerisch zu erfüllende Completirungsanträge (§ 13, 3) zu befriedigen. So lange eine solche Reclamation aus letzteren fünfzig Exemplaren befriedigt werden kann, ist das Secretariat ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, ohne Rückfrage bei der Akademie derselben nachzugeben.

3. Die den Verfassern unentgeltlich zu liefernden fünfzig Sonderabzüge sind hier nicht mit eingerechnet.

§ 13.

1. In den Buchhandel werden sowohl die vollständigen Sitzungsberichte wie die etwaigen Sonderausgaben einzelner Abtheilungen der wissenschaftlichen Mittheilungen gebracht.

2. Der Praenumerationspreis für einen lieferungsweise je nach Erscheinen der einzelnen Stücke zu beziehenden Band, und ebenso der Ladenpreis eines geschlossenen Bandes beträgt bis auf weiteres für die vollständige Ausgabe 12 Mark. Den Preis eines Jahrgangs einer jeden der Sonderausgaben bestimmt das Secretariat.

3. Einzelne Stücke werden nur zur Completirung, und soweit es der Vorrath nach dem Ermessen des Secretariats (§ 12) gestattet, zu einem von ihm zu bestimmenden Preise abgegeben.

4. Von einzelnen Mittheilungen aus den Sitzungsberichten können Sonderausgaben veranstaltet werden, falls die Gesammt-Akademie den Antrag, welcher die näheren Bedingungen festzusetzen hat, nach Vorberathung des Secretariats genehmigt.

§ 14.

1. Der Archivar hat dem redigirenden Secretar (§ 5) besonders durch Aufstellung und Correctur des Mitglieder-Verzeichnisses, der Verzeichnisse der eingehenden Druckschriften, durch Einsammlung und Aufbewahrung der Manuscripte und Zeichnungen, und bei dem Verkehr mit den Autoren, der Buchdruckerei, den vervielfältigenden Künstlern und den Stein- oder Kupferdruckereien nach seiner Instruction Hülfe zu leisten. Für die Richtigkeit der Zugehörigkeits-Normen und Ordnungsnummern der Tafeln, die richtige Zahl von Abzügen derselben in den verschiedenen Ausgaben hat er in erster Linie zu sorgen. Den nach jeder Sitzung stattfindenden Conferenzen der redigirenden Secretare mit dem Factor der Druckerei hat er beizuwohnen, bez. die Secretare dabei zu ersetzen.

2. Über die für Herstellung von Abbildungen ausgegebenen Geldbeträge führt er eine Liste, und hält dieselbe in den Sitzungen zur Stelle.

3. Ferner hat derselbe die Versendung zu beaufsichtigen und die Versendungslisten zu führen, sowie auch dem für den buchhändlerischen Vertrieb angenommenen Commissionär die benöthigten Exemplare zu verabfolgen und deren Vertrieb bei der jährlichen Abrechnung zu controliren (§ 34).

4. Sollte der Druck der Sitzungsberichte einer anderen als der akademischen Druckerei übergeben werden, so hat endlich der Archivar die Rechnungen dieser Druckerei zu revidiren und deren ordnungsmäfsige Bezahlung durch die General-Casse des Ministeriums, auf Anweisung des jedesmaligen, im Plenum vorsitzenden, Secretars zu besorgen.

## II. Abhandlungen.

§ 15.

Die Akademie gibt die in § 41, 1 der Statuten genannten »Denkschriften« unter dem Titel »Abhandlungen der Königlich Preufsischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahre ....« heraus. Die »Abhandlungen« erscheinen in Quart und zwar für jedes Kalenderjahr in der Regel ein Band.

§ 16.

Jeder Band enthält 1. eine Übersicht über die wichtigeren die Akademie betreffenden Ereignisse des verflossenen Jahres, 2. diejenigen in dessen Lauf in der Akademie vorgetragenen Abhandlungen, deren Aufnahme in diese Schriftenreihe die Akademie beschlossen hat.

§ 17.

1. Die geschichtliche Übersicht wird zu Anfang eines jeden Jahres von demjenigen Secretar, welcher den Vorsitz im Plenum führt, unter Beihülfe des Archivars, welcher insbesondere die erforderlichen Verzeichnisse anzulegen hat, entworfen und vom Gesammtsecretariat in schriftlichem Umlauf festgestellt. Dieselbe hat regelmäfsig zu enthalten:

1. eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahre eingetretenen Personal-Veränderungen;
2. ein Mitglieder-Verzeichnifs für den Schlufs des verflossenen Jahres, also einerlei mit dem im ersten Stück der Sitzungsberichte;
3. eine nach den Materien geordnete Übersicht der in den Sitzungen der Akademie während des abgelaufenen Jahres gemachten wissenschaftlichen Mittheilungen;
4. ein Verzeichnifs der in diesem Jahre gestellten Preisaufgaben und ertheilten Preise;
5. ein Verzeichnifs der im abgelaufenen Jahre erfolgten Geldbewilligungen aus akademischen Mitteln zur Ausführung oder Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen;
6. ein Verzeichnifs der mit Unterstützung der Akademie im verflossenen Jahr erschienenen Werke.

2. Gedächtnifsreden auf verstorbene Mitglieder werden der geschichtlichen Übersicht angehängt. Im übrigen gelten dafür die allgemeinen für die Abhandlungen getroffenen Bestimmungen, nur dafs die Akademie kein Eigenthumsrecht daran beansprucht (s. § 24, 2).

§ 18.

Hierauf folgen die Abhandlungen von Mitgliedern der Akademie in drei Abtheilungen, und zwar 1. Mathematische Abhandlungen; 2. Physikalische Abhandlungen, worunter alle naturwissenschaftlichen Abhandlungen, mit Inbegriff der aus den beschreibenden Naturwissenschaften, zu verstehen sind; 3. Philosophische, philologische und historische Ab-

handlungen. Innerhalb der einzelnen Abtheilungen folgen die Abhandlungen in der Ordnung, in welcher eine jede im Druck vollendet ist. Die Abhandlungen werden hiernach auf dem Titelblatt mit in den einzelnen Abtheilungen fortlaufenden Nummern versehen, erhalten aber jede ihre besondere Paginirung.

§ 19.

Den Schluſs bilden in derselben Reihenfolge unter dem Gesammttitel: *Abhandlungen nicht zur Akademie gehöriger Gelehrter*, Abhandlungen von nicht zur Akademie gehörigen Verfassern, deren Druck in den »Abhandlungen« die Gesammt-Akademie auf Classenantrag beschloſs, weil sie nicht in den Rahmen der Sitzungsberichte paſsten. Für dieselben gelten, soweit sie anwendbar sind, alle für die Abhandlungen von Mitgliedern festgesetzten Regeln.

§ 20.

1. Für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Mittheilung in die »Abhandlungen« gelten neben § 41, 2 der Statuten und § 28 folgende besondere Bestimmungen.

2. Der Umfang der einzelnen Abhandlung darf in der Regel zwölf Druckbogen zu je acht Seiten in der gewöhnlichen Schrift der »Abhandlungen« nicht übersteigen. Überschreitung dieser Grenzen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Gesammt-Akademie statthaft, und ist diese bei der Beantragung der Aufnahme gleichzeitig ausdrücklich zu beantragen, daher der Verfasser vor dem Einreichen des Manuscriptes dessen muthmaſslichen Umfang in der Schrift der »Abhandlungen« von sachkundiger Seite schätzen lassen muſs.

3. Wenn die Gesammtkosten für die zu einer Abhandlung gehörigen Abbildungen in der Auflage von 460 Exemplaren (s. § 26) Dreihundert Mark übersteigen, ist Vorberathung durch das Secretariat geboten. Abbildungen, deren Aufnahme beantragt wird, ist daher stets der motivirte Kostenanschlag eines Sachverständigen beizufügen.

[S. nachträgl. Zusätze S. 68.]

§ 21.

1. Das Manuscript zu einer »Abhandlung« ist in der Regel in der Sitzung druckfertig und mit den etwa dazu gehörigen Abbildungen abzuliefern, in welcher die Vorlegung geschieht (§ 28); es wird von dem in

der Sitzung vorsitzenden Secretar sofort mit dem Praesentationsvermerk versehen. Wird eine Abhandlung in mehreren Sitzungen stückweise vorgelegt, so braucht das Manuscript des Ganzen erst bei der letzten Vorlegung abgeliefert zu werden, wo auch erst die Praesentation darauf vermerkt wird und die Abstimmung über die Aufnahme stattfindet. Ausnahmsweise wird das Manuscript einer auf einmal oder stückweise vorgelegten Abhandlung auch noch später von dem im Plenum oder der betreffenden Classe vorsitzenden Secretar, oder von dem Archivar angenommen und mit dem Praesentationsvermerk versehen.

2. Geschieht die Einlieferung zu spät, um die Abhandlung in den Band des Jahres aufzunehmen, in welchem deren Schlufs vorgelegt wurde, so bedarf es der Zustimmung der Gesammt-Akademie dazu, dafs dieselbe in die betreffende Abtheilung des nächstfolgenden Bandes Aufnahme finde.

§ 22.

1. Jede einzelne wissenschaftliche Abhandlung wird alsbald nach vollendetem Druck in den Buchhandel gegeben, ebenso, falls die Verfasser es nicht anders wünschen, die Gedächtnifsreden.

2. Unter dem Titel jeder Abhandlung stehen Tag und Kategorie der Sitzungen, in welchen sie ganz oder stückweise vorgelegt wurde; die Stücke und Seitenzahlen der Sitzungsberichte, wo dies erwähnt ist; der Tag der schliefslichen Einlieferung des Manuscriptes (des darauf befindlichen Praesentationsvermerkes, s. § 21, 1); endlich der der Ausgabe der Abhandlung (s. oben, 1).

§ 23.

1. Der Jahresband der »Abhandlungen« wird am 1. Mai des nächstfolgenden Jahres ausgegeben.

2. Abhandlungen, deren Druck bis zum vorhergehenden 1. April nicht abgeschlossen ist, werden dem nächsten Jahresband einverleibt. Sollte eine Abhandlung auch bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres nicht ausgedruckt sein, so entscheidet die Gesammt-Akademie, ob dem Verfasser noch ein weiterer Termin für die Beendigung des Drucks gewährt oder der Beschlufs der Aufnahme der Abhandlung rückgängig gemacht werden soll. In dem letzten Falle, sowie wenn der neue Termin wiederum nicht eingehalten ist, trägt der Verfasser die bisher der Akademie erwachsenen Kosten für Satz, Correctur, Druck, Papier und Abbildungen.

§ 24.

1. Wenn der Verfasser einer Abhandlung dieselbe früher anderweitig zu veröffentlichen beabsichtigt, als ihm dies nach den geltenden Rechtsregeln zusteht (s. oben § 7), so hat er dazu die Genehmigung der Gesammt-Akademie einzuholen.

2. Gedächtnifsreden anderweitig zu veröffentlichen ist den Verfassern unbeschränkt gestattet.

§ 25.

1. Nach Abschluſs des Jahresbandes der »Abhandlungen« werden auch dessen einzelne Abhandlungen sowohl unentgeltlich vertheilt wie dem buchhändlerischen Vertrieb übergeben. Dabei werden die Abtheilungen der »Abhandlungen nicht zur Akademie gehöriger Gelehrter« den entsprechenden Abtheilungen der Abhandlungen von Mitgliedern der Akademie zugetheilt.

2. Im Tauschverkehr werden sowohl vollständige Jahresbände, wie auch, jedoch erst nach Schluſs des Bandes, einzelne Abtheilungen, endlich auch bloſs die Abhandlungen bestimmter Fächer verabfolgt.

3. Jedes ordentliche und jedes auswärtige Mitglied der Akademie erhält ein Exemplar der »Abhandlungen« von dem Jahrgange seines Eintritts an.

4. Von der geschichtlichen Übersicht erhalten die Secretare und der Archivar Sonderabdrücke zum Handgebrauch, künftig in diese Ämter Eintretende möglichst bis zum Jahre 1881 zurück, daher von den betreffenden Bogen 25 überzählige Exemplare abzuziehen sind.

5. Der Verfasser jedes besonders auszugebenden Stückes erhält dreifsig Freiexemplare desselben, und ist berechtigt bis zu hundert weiteren Exemplare auf seine Kosten zu unentgeltlicher Vertheilung abziehen zu lassen, wenn er solche Absicht dem vorsitzenden Secretar rechtzeitig anzeigte.

§ 26.

1. Die Zahl der von den »Abhandlungen« abzuziehenden Exemplare ist in der Regel auf 360, die der Sonderabdrücke von den einzelnen Abhandlungen auf 100 festgesetzt; jedoch kann diese Zahl durch Beschluſs des Secretariats erhöht werden. Herkömmlicherweise werden überdies zwei Exemplare auf Velinpapier, zur Überreichung an hohe Personen, abgezogen.

2. Die Akademie behält sich das Recht vor, so lange ihr nach den geltenden Rechtsregeln das ausschliefsliche Verlagsrecht zusteht, von einer vergriffenen Abhandlung eine zweite Auflage zu veranstalten. Hiervon ist indefs dem Verfasser Mittheilung zu machen, und es sind dabei dessen Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

3. Von der ganzen Auflage werden nur so viel Exemplare von vorn herein zu Bänden zusammengebunden, als dies dem erfahrungsmäfsigen Bedarf entspricht. Die übrigen Exemplare der einzelnen Abhandlungen und sonstigen zu einem Bande gehörigen Stücke werden gesondert aufbewahrt, um davon je nach Bedarf einzelne Stücke abzugeben oder geschlossene Bände oder Abtheilungen herzustellen.

4. Sobald von einem Jahrgang nicht mehr als dreifsig vollständige Exemplare vorhanden sind, ist dieser Umstand bei jeder Berathung über einen Antrag auf Abgabe eines Exemplars in Betracht zu ziehen.

### § 27.

1. Die Correctur der Abhandlungen besorgen in der Regel die Verfasser, bei Abhandlungen von nicht zur Akademie gehörigen Gelehrten, unter Verantwortlichkeit der Mitglieder, welche die Abhandlung vorlegten.

2. Die Oberaufsicht über die Redaction und den Druck der »Abhandlungen« führt der in der Gesammt-Akademie vorsitzende Secretar, welchem hierbei, wie beim Druck der Sitzungsberichte (§ 14, 1) der Archivar nach seiner Instruction Hülfe zu leisten hat.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

### § 28.

1. Jede zur Aufnahme in die »Sitzungsberichte« oder die »Abhandlungen« bestimmte Mittheilung mufs in einer akademischen Sitzung vorgelegt werden. Abwesende Mitglieder sowie alle Nichtmitglieder haben hierzu die Vermittelung eines ihrem Fache angehörenden ordentlichen Mitgliedes zu benutzen. Wenn schriftliche Einsendungen auswärtiger oder correspondirender Mitglieder direct bei der Akademie oder bei einer der Classen eingehen, so hat sie der vorsitzende Secretar selber oder durch ein anderes Mitglied zum Vortrage zu bringen. Mittheilungen, deren Verfasser

der Akademie nicht angehören, hat der vorsitzende Secretar einem zunächst geeignet scheinenden Mitgliede zu überweisen, und es bleibt diesem überlassen, dieselben nach Ermessen der Akademie oder seiner Classe vorzulegen.

2. Nach der Vorlegung, mit welcher in der Regel die Einlieferung des druckfertigen Manuscripts verbunden ist, wird über Aufnahme der Mittheilung in die akademischen Schriften, und zwar, wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt, verdeckt abgestimmt. Sollte jedoch eine nähere Erwägung angemessen erscheinen, so kann eine Vorberathung durch das Secretariat oder durch eine Commission, oder, falls der Antrag in der Gesammt-Akademie eingebracht ist, die Verweisung an eine der Classen beschlossen werden. In den oben §§ 6, 6, 20, 3 gedachten Fällen aber ist Vorberathung im Secretariat geboten.

3. Die Mittheilungen zerfallen im allgemeinen und naturgemäfs in zwei Kategorien, die für die Sitzungsberichte und die für die Abhandlungen geeigneten und von ihren Verfassern bestimmten. In der Regel ergibt sich aus dem Umfang der Mittheilung, der Zahl und dem Format dazu gehöriger Abbildungen u. dergl. m. in Übereinstimmung mit dem Wunsche der Verfasser ohne weiteres, in welche der beiden Schriftenreihen die Mittheilung zu verweisen sei; in zweifelhaften Fällen entscheidet darüber die Gesammt-Akademie, bez. die Classe.

4. Mittheilungen von Personen, welche nicht Mitglieder der Akademie sind, sollen der Regel nach nur in den Sitzungsberichten aufgenommen werden. Beschliefst eine Classe die Aufnahme der Mittheilung eines Nichtmitgliedes in die dazu bestimmte Abtheilung der »Abhandlungen« (§ 19), so bedarf dieser Beschlufs der Bestätigung durch die Gesammt-Akademie.

## § 29.

1. Der redigirende Secretar ist für den Inhalt des geschäftlichen Theils der Sitzungsberichte, das Gesammtsecretariat für denjenigen der geschichtlichen Einleitung zu den »Abhandlungen«, mit Ausschlufs der derselben etwa angehängten Gedächtnifsreden, verantwortlich. Für alle übrigen Theile der akademischen Schriften sind nach jeder Richtung nur die Verfasser verantwortlich. Doch haben die Secretare das Recht bei etwaigen Anständen sich mit dem Verfasser zu benehmen und, falls eine Verständi-

gung mit diesem nicht gelingt, die Entscheidung der Gesammt-Akademie oder der betreffenden Classe einzuholen.

2. Die Secretare sollen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sein, für Einhaltung einer gleichmäfsigen Schreibart innerhalb einer und derselben Mittheilung eines Verfassers zu sorgen. Eine einheitliche Schreibart für die akademischen Schriften soll vor der Hand nicht eingeführt, vielmehr bezüglich der Wahl derselben den Verfassern alle wissenschaftlich zu rechtfertigende Freiheit zugestanden werden. Ob hierbei die zulässigen Grenzen eingehalten sind, haben die betreffenden Secretare selber zu entscheiden oder dem Secretariat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 30.

1. Es bleibt vorbehalten, die Wahrnehmung der laufenden Redactionsgeschäfte für die akademischen Schriften oder einzelne Abtheilungen derselben einem einzelnen Secretar oder einem Beamten der Akademie dauernd zu übertragen.

2. Zur Zeit sind die redigirenden Secretare ermächtigt, zur Unterstützung bei ihren auf den Druck der Sitzungsberichte bezüglichen Geschäften aufser der instructionsmäfsigen Hülfe des Archivars (§ 14) ohne Rückfrage bei der Akademie Hülfskräfte, besonders für Correctur, Anfertigung der Register u. dergl. auch gegen besondere Bezahlung anzunehmen, soweit etatsmäfsig Mittel dafür verfügbar sind.

§ 31.

1. Aufser den in Abschnitt I und II bezeichneten beiden Gattungen periodischer Schriften kann die Akademie wissenschaftliche Werke in ihrem Verlage auch besonders herausgeben.

2. Die näheren Bedingungen solcher Herausgabe, wie Art und Stelle der Drucklegung, Beaufsichtigung des Druckes, Deckung der Kosten, Vertheilung von Freiexemplaren regelt die Gesammt-Akademie in jedem einzelnen Falle besonders; wenn der Gegenstand eine Classe hauptsächlich angeht, nach deren Anhörung.

§ 32.

Der Beschlufs, ein einzelnes Werk oder eine Reihe akademischer Schriften an anderer Stelle als in der akademischen Druckerei zu drucken, kann auf Antrag des Secretariats von der Gesammt-Akademie gefafst werden.

§ 33.

Die Verkaufspreise für die Abhandlungen und für die von der Akademie herausgegebenen Werke berechnet der Archivar nach den allgemeinen dafür von der Akademie etwa aufzustellenden Bestimmungen oder nach den im Buchhandel gebräuchlichen Normen und reicht seine Vorschläge dem Secretariat ein. Letzteres prüft dieselben und legt die Sache alsdann der Gesammt-Akademie zur Beschlufsnahme vor.

§ 34.

Der Archivar hat nach Eingang der Jahresrechnung des für den Vertrieb der akademischen Schriften bestellten Commissionärs einen vollständigen Nachweis über den im Besitz der Akademie befindlichen Bestand aufzustellen (§ 14, 3) und dem vorsitzenden Secretar auszuhändigen, welcher denselben nebst den etwa hinzu gekommenen Nachträgen seinem Nachfolger zu übergeben hat.

§ 35.

1. Für die Befolgung des Reglements sind die redigirenden Secretare zunächst dem gesammten Secretariat, weiter mit demselben der Gesammt-Akademie verantwortlich.

2. Ein vom Secretariat festzustellender Auszug aus diesem Reglement wird auf dem Umschlag der einzelnen Hefte der Sitzungsberichte regelmäfsig abgedruckt.

## IV. Anhang.

§ 36.

Die physikalisch-mathematische Classe hat in ihrer Sitzung vom 2. Februar d. J. beschlossen, dem § 9 obigen Reglements gemäfs eine Sonderausgabe der zu ihren Fächern gehörigen wissenschaftlichen Mittheilungen zu veranstalten unter dem Titel: »Mathematische und naturwissenschaftliche Mittheilungen aus den Sitzungsberichten der K. P. A. d. W. z. B.«.

§ 37.

Die »Mittheilungen« erscheinen bis auf weiteres in Monatsheften am zweiten Donnerstag des nächstfolgenden Monats.

§ 38.

1. Die dazu geeigneten Mittheilungen (§ 9) aus den Sitzungsberichten werden darin in derselben Reihenfolge, mit Ordnungsnummern versehen, abgedruckt; sie behalten ihren Titel, unter welchen aber zu stehen kommt: (Vorgelegt am .....; — gedruckt im Bericht vom gleichen Tage, oder vom ..... [St. ...]; — ausgegeben am .....). Handelt es sich um eine von einem Mitgliede vorgelegte Mittheilung eines nicht zur Akademie gehörigen Verfassers, so heifst es: Vorgelegt von Hrn. (Namen des vorlegenden Mitgliedes) am ..... u. s. w. Die »Mittheilungen« werden neu paginirt und erhalten eine besondere Norm, doch bleiben die Columnentitel unverändert, und die Seitenzahlen der Berichte werden nach innen vom Columnentitel in viereckigen Klammern wiederholt.

2. Die zu den in die Sonderausgabe aufgenommenen Mittheilungen gehörigen Tafeln erhalten die neue Zugehörigkeitsnorm: »Mathem. u. naturwiss. Mitth.« und eine neue durch den Band fortlaufende Ordnungsnummer.

§ 39.

1. Die »Mittheilungen« werden nach Classenbeschlufs (§ 12) bis auf weiteres in einer Auflage von 375 Exemplaren gedruckt, und nach § 13 gesondert in den Buchhandel gebracht. Über die Art ihrer Vertheilung an die Mitglieder, Gesellschaften u. s. w. enthält § 10, 1. 2 die nöthigen Bestimmungen.

2. Den Praenumerationspreis für einen lieferungsweise je nach Erscheinen der einzelnen Monatshefte zu beziehenden Band, und ebenso den Ladenpreis eines geschlossenen Bandes hat das Secretariat (§ 13, 2) bis auf weiteres auf 8 Mark festgestellt.

Berlin, 30. April 1882.

Das Secretariat der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

E. du Bois-Reymond. Curtius. Mommsen. A. Auwers.

## Zusätze zu dem Reglement betr. Redaction der akademischen Abhandlungen.

§ 40.

Sämmtliche zu den akademischen Abhandlungen gehörigen Tafeln sollen mit einer gleichmäfsigen Signatur versehen werden.

§ 41.

Die Signatur soll lauten:

1. oben an der linken Seite:
   K. Preufs. Akad. d. Wissensch.;
2. oben an der rechten Seite, z. B. für 1896:
   Mathem. Abh. 1896, oder
   Physik. Abh. 1896, oder
   Phil.-hist. Abh. 1896, oder
   Anhang z. d. Abh. 1896.

Aufserdem ist

3. am Fufs der Tafel Name des Verfassers der Abhandlung und kurze Angabe des Titels, eventuell die für die betreffende Abhandlung laufende Nummer der Tafel, anzubringen; ferner etwaige Angabe des Zeichners und Stechers, und etwaige Legende.

Die Angaben ad 1. und 2. sollen ausschliefslich an denjenigen Rand des Blatts gestellt werden, welcher im Bande nach oben zu stehen kommt. Die Angaben ad 3. können ausnahmsweise quer gestellt werden.

§ 42.

Für die richtige Ausführung vorstehender Bestimmungen ist der Archivar verantwortlich.

## Nachträgliche Zusätze.

Bei technischen Beilagen einer in den Sitzungsberichten oder Abhandlungen erscheinenden Mittheilung fallen die Kosten der Herstellung, seien es Zeichnungen oder photographische Originalaufnahmen, den Verfassern zu; die Akademie übernimmt nur die Kosten der Vervielfältigung.

(Beschluſs vom 8. April 1895.)

Vom 1. Januar 1897 treten folgende Änderungen betr. die Sitzungsberichte in Kraft:

1. Die Übersichten zu Anfang der Stücke werden hinter den Titeln der vorgelegten Mittheilungen kurze Inhaltsangaben bringen, welche die Verfasser gebeten werden gleich in der Sitzung mit dem Titel ihrer Mittheilung schriftlich dem vorsitzenden Secretar einzuhändigen.

2. Die Theilung der Jahrgänge wird regelmäſsig nach der letzten Junisitzung gemacht werden.

3. Die bisher innerhalb der einzelnen Stücke freigelassenen Seiten werden bedruckt werden. Die Sonderabdrücke dagegen werden wie bisher stets auf der rechten Seite beginnen.

4. Die über 4 Seiten füllenden Mittheilungen werden in Sonderabdrücken dem Buchhandel zugänglich gemacht werden. Als Verkaufspreis wird festgesetzt für den Umfang von 5–16 Seiten 50 Pf., 17–32 Seiten 1 Mark, 33 Seiten und mehr 2 Mark. Der Preis wird auf der ersten Seite des Umschlages unten angegeben werden.

5. Die nicht in den Schriften der Akademie erscheinenden Mittheilungen werden in den Übersichten mit vorgesetztem Stern bezeichnet, bei den nicht in demselben Hefte erscheinenden wird »(ersch. später)«, bei den für die Abhandlungen bestimmten »(Abh.)« zugesetzt werden.

Nach Beschlüssen vom 12. November und 10. December 1896 vom Secretariat festgestellt.

## 7. Reglement betreffend die Sitzungen, in denen die Mitglieder des Geldverwendungs-Ausschusses zu wählen sind und diejenigen, in denen über nicht dringliche Anträge auf Verwendung akademischer Fonds zu wissenschaftlichen Zwecken abzustimmen ist.

(Zu § 47 und § 52 der Statuten.)

§ 1.

Die regelmäfsigen Wahlen für den Geldverwendungs-Ausschufs (§ 47, 2 der Statuten) sind in der ersten ordentlichen Classensitzung des dem Beginn der Etatsperiode unmittelbar vorhergehenden Monats vorzunehmen.

Sofern die zur Zeit gültigen Bestimmungen bezüglich der Etatsperioden in Kraft bleiben, findet hiernach die regelmäfsige Wahl in der ersten ordentlichen Classensitzung des Monats März 1897, 1900 u. s. w. statt.

§ 2.

1. Über Anträge, welche nicht als dringlich anerkannt sind (§ 53, 3 der Statuten), wird Beschluſs gefafst:

von jeder Classe in der letzten ordentlichen Classensitzung im April und in der ersten ordentlichen Classensitzung im Juli, im November und im März,

von der Gesammt-Akademie in der ersten ordentlichen Gesammtsitzung im März.

2. In diesen Sitzungen kommen alle vor die betreffende Stelle gehörigen, nicht als dringlich anerkannten Anträge zur Vorlage, welche mindestens vier Wochen vorher (sei es in einer Sitzung der betreffenden Classe, sei es in einer Gesammtsitzung) eingereicht worden sind.

Wenn eine Angelegenheit inzwischen nicht spruchreif geworden ist, wird die Beschlufsfassung darüber bis zur nächsten der unter 1. bezeichneten Sitzungen verschoben, aufser wenn nunmehr die Dringlichkeit besonders beantragt und anerkannt wird.

§ 3.

In der Liste der Sitzungstage (§ 33, 2 der Statuten) ist bei den im § 1 und 2 festgesetzten Sitzungen durch einen entsprechenden Vermerk auf deren besondere Bestimmung aufmerksam zu machen.

# II.
# Besondere Beschlüsse zur Declaration und Ergänzung der Statuten.

**Zu § 13.** — Der § 13 der Statuten soll, in declarirender und ergänzender Fassung der in seinem dritten und vierten Satz enthaltenen Bestimmungen, wie folgt angewandt werden:

»Sowohl die Classe als auch die Gesammt-Akademie entscheidet über einen Wahlvorschlag durch Kugelung. Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder ihm zugestimmt hat, andernfalls abgelehnt. Sind in der Sitzung nicht so viel Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung bis zur darauf folgenden Sitzung zu vertagen, falls nicht durch ausdrücklichen Beschluſs dafür eine andere ordentliche Sitzung bestimmt oder eine andere auſserordentliche Sitzung angesetzt wird. Auch aus anderen Gründen kann eine solche Vertagung bis zur nächsten oder bis zu einer anderen in dem Beschluſs zu bezeichnenden ordentlichen Sitzung oder bis zu einer auſserordentlichen Sitzung beschlossen werden, deren Termin ebenfalls in dem Beschlusse der Vertagung festgesetzt sein muſs.« (Beschluſs vom 12. Nov. 1889.)

**Zu § 27.** — Die Annahme versiegelter Mittheilungen über angebliche wissenschaftliche Funde wird von nun an abgelehnt. (Beschluſs vom 5. März 1891.)

**Zu § 27.** — Künftig eingehende Lösungen von Problemen, deren Unlösbarkeit erwiesen ist oder die an sich sinnlos sind, sollen nicht mehr erst geschäftlich behandelt, sondern gar nicht angenommen werden, bez. vom vorsitzenden Secretar ohne weiteres dem Einsender zurückgegeben werden. (Beschluſs vom 15. Nov. 1894.)

**Zu § 52.** — Alljährlich in der ersten Sitzung des Geldverwendungs-Ausschusses soll von dem vorsitzenden Secretar die Bewilligung von Theilbeträgen der akademischen Fonds nach § 52, 2 der Statuten an die einzelnen Classen zur Verhandlung gestellt werden. (Beschluſs vom 12. Mai 1881.)

# II.

# ERLASSE UND BESTIMMUNGEN

BETREFFEND

# DIE FRIEDENSCLASSE DES ORDENS POUR LE MÉRITE.

# 1.

## Stiftungs-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. etc., Thun kund und fügen hiermit zu wissen, dafs wir dem Orden Friedrich's des Grofsen: pour le mérite, welcher seit langer Zeit nur für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen worden ist, eine Friedensclasse für die Verdienste um die Wissenschaften und Künste hinzufügen wollen. Ältere, wenngleich seltene Beispiele, bezeugen, dafs eine solche Erweiterung der Statuten ganz der ursprünglichen Absicht des erhabenen Stifters des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wissenschaften und Kunst belebte, sondern sie auch durch Königliche Gunst und Auszeichnung mächtig zu fördern bestrebt war. Wir wünschen deshalb, durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen Friedrich's des Zweiten, an dem heutigen 102. Jahrestage seines Regierungsantritts, würdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Friedensclasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste, wird nur solchen Männern verliehen, die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wissenschaft ist, ihrem Geiste gemäfs, hiervon ausgeschlossen.

§ 2.

Die Zahl der Ritter dieser Friedensclasse des Ordens pour le mérite ist auf dreifsig festgesetzt, welche der Deutschen Nation angehören, und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Wieviel von dieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Künstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jeder Zeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Verhältnifs festzustellen.

§ 3.

Da das blaue Kreuz des Ordens pour le mérite seit fast einem Jahrhundert durch Observanz und seit der Verordnung vom 18. Januar 1810 statutenmäfsig Eigenthum des Heeres geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bestandtheile desselben, die Insignen der von Uns gestifteten Classe für Wissenschaften und Künste die hier vorgeschriebene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben. Der doppelt gekrönte Namenszug Friedrich's des Zweiten umgibt, viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes goldenes Schild, in dessen Mitte der Preufsische Adler steht. Die Ordensdevise umgibt ringförmig, auf blau emaillirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das ganze Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen, mit Silber geränderten Bande um den Hals getragen.

§ 4.

Aus der Zahl der dreifsig Ritter Deutscher Nation werden Wir einen Kanzler und einen Vice-Kanzler ernennen.

§ 5.

Bei dem Abgange eines dieser dreifsig Ritter verordnen wir, dafs der Ordens-Kanzler die Übrigen durch Rundschreiben auffordere, dafs Jeder von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Verleihung, durch namentliche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berücksichtigung am geeignetsten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weise gesammelten Vota Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns die weitere Beschliefsung demnächst vor. Wie Wir selbst aber, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in jedem einzelnen Fall Unsere Wahl auf einen im Gebiet der Wissenschaft oder auf einen im Gebiet der Künste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben aufgeforderten Ritter ihre Vorschläge unabhängig von jener Rücksicht abgeben, falls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäfsheit eines von Uns ertheilten ausdrücklichen Befehls, etwas anderes vorschreibt.

§ 6.

Zu erhöhter Ehre des Ordens wollen Wir, aufser der Zahl der bisher erwähnten dreifsig Ritter Deutscher Nation, auch in anderen Ländern Männer, welche sich grofse Verdienste um die Wissenschaften und Künste

erworben haben, mit den Insignien dieser Ordensclasse beleihen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmfähigen nicht übersteigen, und bei einem Abgange unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

§ 7.

Die künftigen Verleihungen dieser Ordensclasse sollen nur entweder am Tage des Regierungsantritts, oder der Geburt, oder des Todes Königs Friedrich des Zweiten erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 31. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

## 2.

Um die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste sicherer auf solche Männer zu leiten, welche in diesen beiden Gebieten geistiger Thätigkeit grofse Verdienste sich erworben haben, und um zugleich den Akademien der Wissenschaften und Künste einen neuen Beweis des Allerhöchsten Vertrauens zu geben, haben Se. Majestät der König, nach einer an mich erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 24. Januar d. J., zu beschliefsen geruht, dafs, wenn Allerhöchstdieselben Sich veranlafst finden, in Gemäfsheit des § 6 der Stiftungs-Urkunde des gedachten Ordens vom 31. Mai 1842, die Ernennung eines ausländischen Ritters vorzunehmen, in der Regel die genannten Akademien nach Befinden entweder beide, oder eine derselben, durch den Ordens-Kanzler aufgefordert werden sollen, Sr. Majestät dazu drei nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Candidaten in Vorschlag zu bringen. Ergeht die Aufforderung gleichzeitig an beide Akademien, so sollen von jeder derselben drei Candidaten gewählt und vorgeschlagen werden. Die Candidaten müssen hierbei in derjenigen Reihenfolge, welche aus dem Verhältnisse der Stimmenzahl bei der Wahl sich ergibt, geordnet und bei jedem mufs wenigstens im allgemeinen das Fach angegeben werden, in welchem der-

selbe sich ausgezeichnet hat. Die in dieser Art eingerichteten Vorschläge sollen dem Ordens-Kanzler übergeben werden, welcher sie Sr. Majestät vorlegen wird, um über die Ernennung des Ritters zu beschliefsen.

Indem ich, dem Allerhöchsten Auftrage gemäfs, die Königliche Akademie der Wissenschaften hiermit von dem Inhalte der erwähnten Allerhöchsten Ordre in Kenntnifs setze, habe ich derselben noch ausdrücklich zu bemerken, dafs sie, wenn auch ihre Thätigkeit vorzugsweise dem physikalisch-mathematischen und dem philosophisch-historischen Wissen gewidmet ist, doch bei ihren Vorschlägen die wichtigen Fächer der Beredsamkeit und Dichtkunst nicht aufser Acht lassen soll, sondern auch hierauf ihr Augenmerk zu richten hat.

Mit Bezug auf diese letztere Allerhöchste Bestimmung gebe ich der Königlichen Akademie anheim, welches Verfahren dieselbe vorkommenden Falles bei den, ihren eigenthümlichen Beruf nicht unmittelbar berührenden Vorschlägen, die Fächer der Beredsamkeit und namentlich der Dichtkunst betreffend, zu beobachten haben wird.

Der oben allegirte § 6 der Stiftungs-Urkunde vom 31. Mai 1842 lautet übrigens wörtlich wie folgt:

> »Zu erhöhter Ehre des Ordens wollen Wir, aufser der Zahl »der bisher (§ 2) erwähnten dreifsig Ritter Deutscher Nation, »auch in anderen Ländern Männer, welche sich grofse Verdienste »um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den »Insignien dieser Ordensclasse beleihen. Die Zahl dieser aus»ländischen Ritter soll die der stimmfähigen nicht übersteigen »und bei einem Abgange unter denselben ist die Wiederbesetzung »der Stelle nicht erforderlich.«

Berlin, den 10. Juni 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs

VON LADENBERG.

An
die Königliche Akademie der Wissenschaften
hierselbst.

## 3.

Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.
U. I. Nr. 10364.

Berlin, den 1. März 1890.

Der Königlichen Akademie der Wissenschaften theile ich Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Januar d. J., durch welchen Seine Majestät der Kaiser und König in Ergänzung des § 2 der Urkunde über die Stiftung einer besonderen Classe des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste vom 31. Mai 1842 zu bestimmen geruht haben, dafs für die Aufnahme unter die Ritter Deutscher Nation des Ordens die Deutsche Reichsangehörigkeit als entscheidend zu betrachten ist, beifolgend zur gefälligen Kenntnifsnahme mit.

GOSSLER.

Auf Ihren Bericht vom 22. d. Mts. will Ich in Ergänzung des § 2 der Urkunde über die Stiftung einer besonderen Classe des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste vom 31. Mai 1842 hierdurch bestimmen, dafs für die Aufnahme unter die Ritter Deutscher Nation des Ordens die Deutsche Reichsangehörigkeit als entscheidend zu betrachten ist.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1890.

WILHELM R.

VON GOSSLER.

An
den Minister der geistlichen etc.
Angelegenheiten.

## 4.

# Festsetzung der Akademie

## vom 15. Januar 1875, betreffend das Verfahren bei der Praesentation für den Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste.

Bei der in einer Gesammtsitzung vorzunehmenden Wahl von drei Gelehrten oder Dichtern nichtdeutscher Nation, welche für eine erledigte Stelle des Ordens pour le mérite zu praesentiren sind, hat sich die Wahl auf diejenigen Namen zu beschränken, welche in der von der Commission zu diesem Zwecke aufgestellten, mindestens fünf Namen enthaltenden Liste stehen. Die Aufstellung der Liste erfolgt auf Grund der von den einzelnen ordentlichen Mitgliedern eingereichten Vorschläge.

Es wird zuerst darüber abgestimmt, welcher von den Namen in erster Stelle zu praesentiren ist. Jeder Wähler bezeichnet zu diesem Behufe einen auf der Liste stehenden Namen auf einem Wahlzettel und wirft diesen in das Wahlbecken. Der vorsitzende Secretar zählt die Wahlzettel und verliest sodann die Namen. Hat einer derselben die absolute Stimmenmehrheit, so ist er in erster Stelle zu praesentiren. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so findet für die zwei Namen, welche die relativ gröfste Stimmenzahl erhalten haben, und welche im Falle von Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmen sind, eine engere Wahl statt. Der Name, welcher hierbei die absolute Stimmenmehrheit erhält, ist an erster Stelle zu praesentiren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Genau dasselbe Verfahren ist alsdann der Reihe nach zur Bestimmung der in zweiter und dritter Stelle zu praesentirenden Namen anzuwenden.

# III.

# STATUTEN

DER

# INSTITUTE UND STIFTUNGEN.

# STATUT

FÜR DAS

# KAISERLICH DEUTSCHE ARCHAEOLOGISCHE INSTITUT.

Für das im Jahre 1829 in Rom unter dem Protectorat des damaligen Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preufsen Majestät, und der Direction der Herren Herzog von Blacas, Bunsen, Fea, Gerhard, Kestner, Millingen, Nibby, Panofka, Thorwaldsen und Welcker gebildete archaeologische Institut sind nach dessen Übergang von Preufsen auf das Deutsche Reich von der statutenmäfsig dazu befugten Central-Direction unter Aufhebung der früheren Bestimmungen die folgenden Statuten mit Genehmigung des Bundesraths, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers, festgesetzt worden.

§ 1.

Zweck der Stiftung.

Das archaeologische Institut hat zum Zweck, auf dem Gebiet der Archaeologie und dem verwandten der Philologie die Beziehungen zwischen den Heimathsländern alter Kunst und Wissenschaft und der gelehrten Forschung zu beleben und zu regeln und die Denkmäler der griechischen und römischen Epoche in umfassender Weise zu veröffentlichen. Das Institut ist Reichsanstalt und hat sein Domicil in Berlin; es hat die Rechte einer Corporation und führt ein eigenes Siegel. Es unterhält Zweiganstalten in Rom und Athen, welche mit der wissenschaftlichen zugleich eine Lehrthätigkeit verbinden.

§ 2.

Central-Direction.

1. Die Leitung des Instituts steht der Central-Direction desselben in Berlin zu, welche ihre Sitzungen nur in Berlin halten kann. Dieselbe wird aus elf Mitgliedern gebildet, und zwar:

*a*) dem General-Secretar (s. § 3), welcher seinen Wohnsitz in Berlin haben mufs. Er ist Reichsbeamter und wird nach Mafsgabe der in § 8 für die Secretare getroffenen Bestimmungen ernannt;

*b*) aus vier ordentlichen Mitgliedern der Königlich Preufsischen Akademie der Wissenschaften, welche nach Mafsgabe des § 51 der Statuten derselben[1], jedoch mit Ausschlufs der Wahl durch Acclamation, von der philosophisch-historischen Classe erwählt werden und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntnifs setzt;

*c*) aus zwei nicht der Akademie angehörigen, in Berlin ansässigen Männern, welche die Central-Direction erwählt und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntnifs setzt;

*d*) aus vier an anderen Orten Deutschlands ansässigen Männern, welche die Central-Direction erwählt und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntnifs setzt.

---

[1] § 51 lautete im Statut der Akademie vom Jahre 1838: Commissarien und alle für ein bestimmtes Geschäft zu ernennende Personen werden von der Gesammt-Akademie sowohl als von den Classen, wenn die Wahl nicht durch Acclamation geschieht, verdeckt mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden nach der Wahlform, welche in § 32 enthalten ist, gewählt.

Im Statut vom Jahre 1881 steht dafür in § 37: Die Wahl von Commissarien und Commissions-Mitgliedern erfolgt durch mündliche oder, falls ein Mitglied darauf anträgt, durch geheime Abstimmung mittels des im § 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 32 des alten Statuts ist im neuen Statut vom Jahre 1881 durch § 25 ersetzt, welcher lautet: 1. Jede der beiden Classen wählt den aus ihrer Mitte zu bestellenden Secretar für sich allein. Der Wahltag wird in einer Sitzung, zu welcher besonders einzuladen ist, durch Classenbeschlufs festgesetzt. Zu der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung erfolgen soll, mufs eingeladen werden. 2. Die Wahl wird von den Anwesenden durch verdeckte, ununterschriebene Stimmzettel vollzogen; die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht heraus, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, oder wenn dies mehrere sind, einer derselben, welcher durch das Loos zu bestimmen ist, aus der Zahl der Candidaten ausgeschieden und eine neue Wahl vorgenommen, bei welcher nur auf die übrigen Namen lautende Stimmzettel gültig sind. In dieser Weise wird fortgefahren, bis einer der Candidaten die absolute Mehrheit oder jeder von zwei Candidaten die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im letzteren Falle entscheidet das Loos.

2. Die philosophisch-historische Classe kann vorübergehend und für den einzelnen Fall beschliefsen, dafs statt des von ihr zu wählenden Mitgliedes die Central-Direction sich aus Männern ergänze, welche in Berlin ansässig sind, aber nicht der Akademie angehören. Bei der nächsten Erledigung einer nicht akademischen Stelle tritt dann die Pflicht und das Recht der philosophisch-historischen Classe wiederum ein.

3. Die philosophisch-historische Classe kann ferner vorübergehend und für den einzelnen Fall auf Antrag der Central-Direction, welcher Antrag einstimmig oder doch gegen nicht mehr als eine dissentirende Stimme gefafst sein mufs, beschliefsen, derselben ein zwölftes, sei es akademisches oder nicht akademisches Mitglied hinzuzufügen. Die Wahl dieses Mitgliedes erfolgt immer durch die philosophisch-historische Classe nach den oben aufgestellten Normen.

4.[1] Die Mitgliedschaft der unter 1 *b, c, d* Genannten und des etwa nach 3 gewählten zwölften Mitgliedes ist Ehrenamt. Diese Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Das nach Ablauf dieser Zeit ausscheidende Mitglied kann, wenn dasselbe von der Akademie gewählt war, sofort wieder gewählt werden. Die von der Central-Direction gewählten Mitglieder — 1 *c, d* — sind dagegen nicht bei Wiederbesetzung der durch ihr Ausscheiden eingetretenen, sondern erst bei einer später eintretenden Vacanz aufs neue wählbar.

5. Sollte ein nicht akademisches Mitglied der Central-Direction (Absatz 1*c*) in die Akademie aufgenommen werden, so wird dadurch seine Stelle in der Central-Direction nicht erledigt. Dasselbe kann indefs bei eintretender Vacanz als akademisches Mitglied (Absatz 1*b*) gewählt werden.

6. Ein als ansässig in Berlin gewähltes Mitglied der Central-Direction (1 *b, c* und 3) scheidet aus derselben aus, wenn es sein Domicil in Berlin

[1] Nr. 4 und 6, deren Abänderung durch den unten abgedruckten Allerhöchsten Erlafs vom 4. März 1895 genehmigt ist, lauteten in der früheren Fassung, welche für die am 4. März 1895 fungirenden Mitglieder auch ferner gültig bleibt:

4. Die Mitgliedschaft der unter 1*b, c, d* Genannten ist Ehrenamt und dauert auf Lebenszeit, falls nicht das Mitglied freiwillig ausscheidet.

6. Ein als ansässig in Berlin gewähltes Mitglied der Central-Direction (1 *b, c*) scheidet aus derselben aus, wenn es sein Domicil in Berlin aufgibt. Ein als nicht dort ansässig gewähltes Mitglied behält seinen Sitz, auch wenn es sein Domicil nach Berlin verlegt und nicht minder, wenn es in die Akademie daselbst aufgenommen wird. Dasselbe kann indefs bei eintretender Vacanz als Akademiker in die Kategorie 1*b*, als Nicht-Akademiker in die Kategorie 1*c* gewählt werden.

aufgibt. Dasselbe ist der Fall, wenn ein als in Berlin nicht ansässig gewähltes Mitglied sein Domicil nach Berlin verlegt.

Als zu Berlin wohnhaft wird im Sinne dieses Statuts auch Derjenige betrachtet, welcher an einem innerhalb einer Entfernung von 30 Kilometern von der Weichbildgrenze Berlins belegenen, mit Berlin durch Eisenbahn oder Strafsenbahn verbundenen Orte seinen Wohnsitz hat.

§ 3.

1. Den Vorsitz in der Central-Direction führt der General-Secretar oder dessen von der Central-Direction alljährlich in der Plenarversammlung zu wählender Stellvertreter, für welchen im Behinderungsfalle dasjenige akademische Mitglied eintritt, welches am längsten der Central-Direction angehört.

2. Der General-Secretar hat als Vorsitzender die Verhandlungen der Central-Direction zu leiten, für die Führung der Protocolle und die Aufbewahrung der Acten zu sorgen, nach Mafsgabe der Statuten und der Beschlüsse der Central-Direction die laufende Verwaltung wahrzunehmen, die gesammte amtliche Correspondenz zu führen, ferner für Erstattung eines Jahresberichtes über jedes wissenschaftliche Unternehmen des Instituts, sowie für Ablegung der Jahresrechnung in der Plenarversammlung Sorge zu tragen. Er ist aufserdem verpflichtet, die statutenmäfsig erforderlichen Anträge bei der Central-Direction zu stellen, und den Fortgang aller wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts zu überwachen, auch in angemessener Weise sich an ihnen selbstthätig zu betheiligen.

3. Für Reisen im Auftrage der Central-Direction werden dem General-Secretar die von ihm zu liquidirenden Auslagen erstattet.

§ 4.

Die Central-Direction fafst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlufs ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen bestimmt sich die Central-Direction ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 5.

Die Central-Direction vertritt das Institut als Vorstand desselben. Behufs Legitimation vor Gericht genügt für den General-Secretar die Anstellungsurkunde, für die übrigen Mitglieder die Zuschrift, welche sie nach

erfolgter Wahl über dieselbe von der Königlich Preufsischen Akademie der Wissenschaften (§ 2 Absatz 1*b* und 3) oder von der Central-Direction (§ 2 Absatz 1*c*, *d* und 2) empfangen. Die Central-Direction ist befugt, sich vor Gericht und Notaren durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Zur Gültigkeit der Vollmacht genügen die Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder.

§ 6.

Obliegenheiten der Central-Direction.

Der Central-Direction liegt ob:

1. bei Erledigung der Stelle des General-Secretars oder einer der Secretariatsstellen nach Maſsgabe der §§ 3 und 8 eine geeignete Persönlichkeit bei Seiner Majestät dem Kaiser in Vorschlag zu bringen;

1*a*. für diejenigen Publicationen, welche im Auftrag des Instituts erscheinen und deren Herausgabe nicht ein- für allemal mit dem römischen oder dem athenischen Secretariat verknüpft ist, die Herausgeber zu bestellen;

2. die Angelegenheiten des Instituts zu leiten, insbesondere für die Publicationen und die Verwaltung der Bibliothek und des Apparats, sowie für die Lehrthätigkeit die erforderlichen Instructionen an das römische und das athenische Secretariat, sowie an die sonst mit der Herausgabe von Zeitschriften oder anderer Werke beauftragten Gelehrten zu erlassen;

3. die Ehrendiplome des Instituts (§ 11) zu vergeben;

4. die mit dem Institut verbundenen Stipendien nach Maſsgabe der §§ 20 bis 24*a* zu vergeben;

5. über die für wissenschaftliche Unternehmungen der Central-Direction zur Verfügung stehenden Gelder, insonderheit auch über den Reservefonds des Instituts zu verfügen;

6. die Jahresberichte des römischen und des athenischen Secretariats und die jährliche Rechnungslegung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Reservefonds entgegenzunehmen und zu prüfen, sodann nach vorgenommener Prüfung und event. Berichtigung beide dem Auswärtigen Amt vorzulegen und die Dechargirung nachzusuchen;

7. ihren Jahresbericht der Königlich Preufsischen Akademie der Wissenschaften mitzutheilen. Die Akademie ist bereit, sich auf

Antrag der philosophisch-historischen Classe mit der Central-Direction, welche sonst dem vorgesetzten Auswärtigen Amt unmittelbar berichtet, geeigneten Falls zu gemeinsamen Vorschlägen und Anträgen zu einigen.

Wenn die Central-Direction Sitzungen in den Räumen der Königlich Preufsischen Akademie der Wissenschaften zu halten wünscht, so vermittelt dies, sowie die Aufbewahrung der Acten der Central-Direction in dem Archiv der Akademie (§ 3), der dirigirende Secretar der philosophisch-historischen Classe.

§ 7.

Die ordentliche Gesammtsitzung der Central-Direction findet in jedem Jahre an einem durch Beschlufs der letzteren, jedoch mit Rücksicht auf die im § 25 enthaltene Vorschrift, festzusetzenden Tage, und weiter nach Bedürfnifs an den darauf folgenden Tagen statt. Nur in dieser Jahressitzung können die im § 2 und § 6, 4 und 6 der Central-Direction beigelegten Befugnisse ausgeübt werden. Auch die unter § 6, 1*a* und 5 aufgeführten Befugnisse derselben sollen thunlichst in der Hauptsitzung ausgeübt, event. da, wo dies nicht geschehen ist, die Gründe zur Kenntnifs der Versammelten gebracht werden. Bei Vorschlägen zur Ernennung eines General-Secretars oder Secretars (§ 6, 1) entscheiden die in Berlin domicilirten Mitglieder, ob die nächste Hauptsitzung abgewartet oder eine aufserordentliche Gesammtsitzung unter Einladung der auswärtigen Mitglieder einberufen oder die Voten der letzteren schriftlich, event. telegraphisch eingefordert werden sollen. Im übrigen kann das Stimmrecht in der Central-Direction nur persönlich ausgeübt werden. Abgesehen von den Gesammtsitzungen, ist der Vorsitzende zu jeder Sitzung die zur Zeit in Berlin anwesenden Mitglieder zu berufen verpflichtet, die zur Zeit von Berlin abwesenden zu berufen berechtigt.

Den auswärtigen Mitgliedern werden an Reisekosten einschliefslich der Kosten für Gepäckbeförderung pro Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 13 Pfennig, pro Kilometer Landweg 60 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang von und zur Eisenbahn zusammen 3 Mark, an Diäten sowohl für die Reisetage als den dienstlichen Aufenthalt in Berlin pro Tag 20 Mark gewährt.

Hat eines der auswärtigen Mitglieder einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann es für denselben pro Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 7 Pfennig beantragen.

§ 8.

Secretariate.

Die Geschäfte des Instituts in Rom und Athen führen nach Maſsgabe dieses Statuts, unter der Oberleitung der Central-Direction in Berlin, vier Secretare, von denen zwei in Rom und zwei in Athen ihren dauernden Aufenthalt haben. Dieselben werden auf einen von der philosophisch-historischen Classe der Königlich Preuſsischen Akademie der Wissenschaften angenommenen Vorschlag der Central-Direction (§ 6, 1) von dieser Akademie durch die Vermittelung des Auswärtigen Amtes Seiner Majestät dem Kaiser zu Allerhöchster Ernennung praesentirt. Eines besonderen Qualificationsnachweises bedarf es nicht, ebensowenig ist die Auswahl auf eine bestimmte Nationalität beschränkt. Die Instituts-Secretare (einschlieſslich des General-Secretars) sind Reichsbeamte und finden auf sie die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, sowie die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881 und diejenigen der die vorstehenden Gesetze abändernden Novelle vom 21. April 1886 Anwendung, jedoch mit der Maſsgabe, daſs die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge an die Instituts-casse zu zahlen sind.

§ 9.

Obliegenheiten der Secretariate.

Dem römischen wie dem athenischen Secretariat liegt ob:

1. nach Maſsgabe der in dieser Hinsicht ergangenen öffentlichen Zusagen und der Instructionen der Central-Direction die in Rom, bez. in Athen erscheinenden Schriften des Instituts zu veröffentlichen;
2. für die Erfüllung der in den Buchhändler-Contracten eingegangenen Verpflichtungen zu sorgen;
3. die zweckmäſsig erscheinenden Vorschläge für Ertheilung von Ehrendiplomen bei der Central-Direction einzureichen;
4. innerhalb vier Wochen nach Schluſs des Rechnungsjahres über Einnahmen und Ausgaben der von ihnen verwalteten Anstalt Rechnung zu legen und über die Arbeiten und Leistungen derselben zu berichten;
5. die Bibliothek und die Apparate zu verwalten;
6. während der Wintermonate wöchentlich einmal, in feierlicher Weise aber am Winckelmann's-Tage (9. December) und in Rom auch am Tage der Gründung Roms (21. April), öffentliche Sitzun-

gen des Instituts abzuhalten und geeignete Vorlesungen und Vorträge für dieselben zu veranstalten;

7. während der Wintermonate ferner zunächst für die in Rom und Athen verweilenden Stipendiaten des Instituts, überhaupt aber für sämmtliche in Rom und in Athen zu ihrer gelehrten Ausbildung verweilende Deutsche unentgeltlich, theils eine Periegese der Monumente und Museen vorzunehmen, theils archaeologische oder epigraphische Vorträge zu halten, oder Übungen zu leiten.

§ 10.

Die Vertheilung der Geschäfte in Rom, resp. Athen unter die Secretare daselbst regelt, soweit es nicht durch dieses Statut geschehen ist, eine mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes zu erlassende Instruction der Central-Direction.

§ 11.

Ehrendiplome. Das Institut vergibt nach Ermessen Diplome nach den drei Kategorien der Ehrenmitglieder, ordentlichen Mitglieder und correspondirenden Mitglieder. Die Vergebung derselben erfolgt durch die Central-Direction entweder auf Antrag eines Directions-Mitgliedes oder des römischen oder des athenischen Secretariats, die Unterzeichnung durch den General-Secretar oder dessen Stellvertreter und ein anderes Mitglied der Direction.

§ 12.

Bibliothek. Die Bibliotheken des Instituts stehen jedem in Rom, resp. in Athen lebenden oder verweilenden, gehörig legitimirten Gelehrten oder Künstler zur unentgeltlichen Benutzung offen. Die zur Instandhaltung und Vermehrung derselben jährlich ausgesetzte Summe wird von dem betreffenden Secretariat nach seinem Ermessen verwendet.

§ 13.

Apparat und Reisen. Der archaeologische Apparat des Instituts, insbesondere die von demselben gesammelten Zeichnungen, sollen gleichfalls nach Möglichkeit allgemeiner Benutzung offen stehen. Die Verwaltung ist mit derjenigen der Bibliothek verbunden. Die zur Vermehrung des Apparats und für archaeologische Reisen jährlich bestimmten Summen werden nach dem Ermessen des Secretariats verwendet, doch hat dieses, wenn bedeutendere Reisen

unternommen werden sollen und nicht Gefahr im Verzuge ist, der Central-Direction vorher von dem Reiseplan Mittheilung zu machen und deren Einwilligung zu bewirken.

§ 14.

Vermögen des Instituts.

Das Vermögen des Instituts besteht, abgesehen von Gebäuden, Bibliothek, Apparat, Inventar, den in § 18 gedachten Zuwendungen und dem vom Reiche gewährten Zuschufs, theils in dem, dem buchhändlerischen Betrieb unterliegenden Lagerbestand seiner Druckschriften und Kupfertafeln und den buchhändlerischen Ausständen, theils in dem von ihm angesammelten Reservefonds (§ 17).

§ 15.

Für die Verwendung der Mittel des Instituts ist der alljährlich auf Grund der Ansätze des Reichshaushalts-Etats von der Central-Direction aufzustellende und von dem Auswärtigen Amte zu vollziehende Etat mafsgebend.

Die Central-Direction hat über die Verwaltung der ihr überwiesenen Mittel, sowie über den Reservefonds alljährlich dem Auswärtigen Amte Rechnung zu legen.

§ 16.

1. Die Contracte über die periodisch oder in einzelnen Werken erscheinenden Instituts-Publicationen werden, im Falle sie von den Secretariaten in Rom und Athen herausgegeben werden, nach Einholung der Genehmigung der Central-Direction von dem betreffenden Secretariate, in allen übrigen Fällen von der Central-Direction abgeschlossen. Von den durch das Secretariat abgeschlossenen Contracten ist der Central-Direction Abschrift einzusenden (vergl. § 9, 2).

2. Die bei den Publicationen der römischen und athenischen Zweiganstalt sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben führen die Secretare in ihrer Jahresrechnung auf (vergl. § 9, 4).

3. Die Abgabe von Institutsschriften im Wege des Tausches oder der Schenkung kann, wie jede Veräufserung von Institutseigenthum, nur mit Genehmigung der Central-Direction erfolgen. Ausgenommen sind die nach den Verlagscontracten den Zweiganstalten gratis zukommenden Exemplare ihrer Publicationen, über welche das betreffende Secretariat verfügt, soweit nicht die Central-Direction über die Verwendung einzelner Exemplare Bestimmung getroffen hat.

§ 17.

Die den Secretariaten in Rom und Athen überwiesenen disponibelen Gelder sind bei einem sicheren Banquier niederzulegen.

§ 18.

Capital-Zuwendungen.

Falls dem Institut für Stipendien oder andere Zwecke Capitalzuwendungen oder sonstige Schenkungen gemacht werden sollten, wird die Central-Direction für deren Annahme und Belegung, resp. Unterbringung bei dem Auswärtigen Amte die Genehmigung nachsuchen und für deren bestimmungsgemäfse Verwendung die geeigneten Verfügungen treffen.

§ 19.

Archaeologische Reisestipendien.

Um die archaeologischen Studien zu beleben und die anschauliche Kenntnifs des klassischen Alterthums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das archaeologische Institut leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten und Museen Vertreter der Archaeologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut fünf jährliche Reisestipendien, ein jedes im Belauf von Dreitausend Mark, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäfs vergeben werden sollen.

§ 20.

Zur Bewerbung um vier der gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, dafs der Bewerber entweder an einer Universität des Deutschen Reichs, beziehentlich an der Akademie zu Münster die philosophische Doctorwürde erlangt oder das Examen pro facultate docendi bestanden und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialclasse die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, dafs zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden oder das Oberlehrer-Examen absolvirt hat, eventuell, wo beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig werden würde (§ 26), höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

Für das fünfte der jährlich zu vergebenden Stipendien, welches in erster Reihe bestimmt ist die Erforschung der christlichen Alterthümer der römischen Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, dafs der Bewerber an der theologischen Facultät einer Universität des Deutschen Reichs den

Cursus der protestantischen oder der katholischen Theologie absolvirt, das heifst nach Ablauf mindestens des akademischen Trienniums in ordnungsmäfsiger Weise die Exmatriculation bewirkt hat, und dafs er an dem Tage, wo das Stipendium fällig wird, das dreifsigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 21.

Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Äufserung der philosophischen, resp. theologischen Facultät einer Universität des Deutschen Reichs, oder der Akademie zu Münster, oder auch einzelner bei einer solchen Facultät angestellter Professoren der einschlagenden wissenschaftlichen Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen, auch, falls er schon litterarische Leistungen aufzuweisen hat, womöglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuche die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Dafs unter den Reisezielen in der Regel Rom mit einbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen, und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Secretariats des Instituts erfordert.

§ 22.

Die Gesuche um Ertheilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 1. Februar desselben an die Central-Direction des archaeologischen Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommener Prüfung der Qualification des Bewerbers in der Gesammtsitzung vornimmt. Die auswärtigen Mitglieder können nicht verlangen, dafs ihnen die die Meldungen enthaltenden oder darauf bezüglichen Schriftstücke vor ihrer Ankunft in Berlin mitgetheilt werden; wohl aber ist ihnen während ihres Aufenthalts in Berlin nach Thunlichkeit Kenntnifs vom Inhalt jener Schriftstücke zu geben und Einsicht zu verstatten, ohne dafs wegen nicht genügend erfolgter Kenntnifsnahme die Gültigkeit der Abstimmung angefochten werden kann. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit wird die Central-Direction denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläfslichen philologischen Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher

Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archaeologischen Institute oder den deutschen Lehranstalten oder Museen dereinst nützlich zu werden versprechen.

§ 23.

Die Stipendien können nicht cumulirt, noch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden; zulässig ist jedoch die Wiedergewährung eines Stipendiums für ein zweites Jahr.

Die Wiedergewährung des im § 20 bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stipendiums das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben sollte.

§ 24.

Dispensation von den in den §§ 20, 21, 23 aufgestellten Vorschriften ertheilt in besonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Central-Direction.

§ 24*a*.

Bis auf weiteres kann jährlich eines der vier Reisestipendien für klassische Archaeologie mit Wegfall der im § 20 gesetzten Praeclusivfrist an Gymnasiallehrer vergeben werden, welche an einem öffentlichen Gymnasium innerhalb des Deutschen Reichs festangestellt und in Lehre und Wissenschaft besonders bewährt sind. Das Stipendium kann zu diesem Zwecke in zwei halbjährige — jedes zu 1500 Mark — zerlegt werden behufs einer im Wintersemester, spätestens am 1. December anzutretenden halbjährigen Studienreise.

Anstatt der in § 21 geforderten Zeugnisse von Universitäten oder Professoren hat der Bewerber ein Zeugnifs seiner vorgesetzten Behörde, sowohl über seine bisherige Amtswirksamkeit, als auch darüber beizubringen, dafs im Falle der Stipendien-Verleihung auf die Ertheilung des erforderlichen Urlaubs gerechnet werden könne.

Ein derartiges Stipendium kann an ein und dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

§ 25.

Die Central-Direction legt die von ihr getroffene Wahl jährlich vor dem 1. Juli unter Beifügung der sämmtlichen eingelaufenen Gesuche und unter Angabe der Motive dem Auswärtigen Amte zur Bestätigung vor.

Die schliefsliche Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Juli-Monats den Empfängern mitgetheilt, deren Namen in dem »Reichs-Anzeiger« veröffentlicht werden.

§ 26.

Das Stipendium wird jährlich am 1. October fällig, und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Legationscasse gegen Quittung ausgezahlt.

§ 27.

Stipendien, die nicht vergeben worden sind, werden nach Mafsgabe des Etats auf das nächstfolgende Jahr übertragen, und zugleich mit den in diesem Jahre verfügbaren ordentlichen Stipendien nach denselben Normen vergeben.

§ 28.

Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen, Vorträgen und Übungen des Instituts (§ 9, 6) regelmäfsigen Antheil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern, und nach Beendigung derselben über deren Ergebnifs einen summarischen Bericht an die Central-Direction einzusenden.

§ 29.

Akademischer Jahresbericht.

In dem Jahresberichte, den die Königlich Preufsische Akademie jährlich in der für die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Preufsen bestimmten Sitzung erstattet, wird auch der Leistungen des Instituts gedacht, und werden die Namen der Stipendiaten angegeben (§ 25).

§ 30.

Statuten-Änderung.

Veränderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und der Kaiserlichen Genehmigung.

§ 31.

Dieses Statut tritt an die Stelle des Statuts vom $\frac{\text{18. Mai 1874.}}{\text{18. December 1885.}}$

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich hierdurch den von dem Bundesrathe genehmigten Abänderungen des Statuts für das Kaiserlich Deutsche Archaeologische Institut Meine Bestätigung ertheilen und lasse Ihnen das die Abänderungen kenntlich machende Exemplar des Statuts anbei wieder zugehen.

Gegeben Berlin, den 9. April 1887.

WILHELM.
VON BOETTICHER.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

---

Ich will hierdurch der aus den Anlagen ersichtlichen als § 24*a* bezeichneten Abänderung des Statuts für das Kaiserlich Deutsche Archaeologische Institut, nachdem dieselbe die Zustimmung des Bundesraths erhalten, Meine Genehmigung ertheilen.

Gegeben Neues Palais, den 17. Mai 1893.

WILHELM I. R.
Graf VON CAPRIVI.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

---

Ich will hierdurch der Ersetzung des § 2 Nr. 4 und 6 des Statuts für das Archaeologische Institut durch die aus der Anlage ersichtliche Fassung mit der Maſsgabe, daſs diese Abänderung auf die gegenwärtigen Mitglieder der Central-Direction keine Anwendung finden soll, nach Zustimmung des Bundesraths Meine Genehmigung ertheilen.

Gegeben Berlin, den 4. März 1895.

WILHELM. I. R.
Fürst VON HOHENLOHE.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

# SATZUNGEN UND WAHLORDNUNGEN

DER

# CENTRAL-DIRECTION DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA.

## Statut für die Fortführung der Monumenta Germaniae Historica.

§ 1.

Für die Fortführung der Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde wird eine neue Central-Direction gebildet, in welche die Mitglieder der bisherigen Central-Direction eintreten, und welche in Verbindung mit der Königlich Preufsischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin steht.

§ 2.

Die Central-Direction besteht aus mindestens neun Mitgliedern, von denen die Akademien der Wissenschaften zu Berlin, zu Wien und zu München je zwei ernennen, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die übrigen Mitglieder, falls Vacanzen eintreten oder die Zahl von neun Mitgliedern überschritten wird, werden von der Central-Direction gewählt.

§ 3.

Der Vorsitzende der Central-Direction wird, nach erfolgter Praesentation mindestens zweier von der Central-Direction für geeignet erachteter Personen, auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. Der Vorsitzende mufs seinen Wohnsitz in Berlin haben oder nehmen und verliert seine Stellung als solcher, wenn er diesen Wohnsitz aufgibt.

§ 4.

Den Arbeitsplan der Gesellschaft stellt die Central-Direction fest und überträgt nach Gutfinden einzelne Abtheilungen zu besonderer Leitung an geeignete Gelehrte.

§ 5.

Die Gelehrten, welche die Leitung einzelner Abtheilungen übernehmen, sind, falls sie nicht bereits der Central-Direction angehören, für die Zeit dieses ihres Auftrages Mitglieder derselben.

§ 6.

Die Central-Direction faſst ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Anwesenden, deren mindestens drei sein müssen. Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang nur relative Mehrheit erreicht, so wird die Abstimmung wiederholt; erzielt auch die zweite keine absolute Mehrheit, so entscheidet die relative. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Central-Direction hält jährlich um die Osterzeit eine Zusammenkunft in Berlin ab, zu der der Vorsitzende einige Wochen vorher sämmtliche Mitglieder schriftlich einzuladen hat.

§ 7.

In der jährlichen Zusammenkunft der Central-Direction wird alles für die wissenschaftliche Leitung der Arbeiten Wesentliche bestimmt, über die Folge der Publicationen, die Verlagscontracte, etwaigen Neudruck einzelner Bände der Monumenta, die erforderlichen Reisen Beschluſs gefaſst, von dem Vorsitzenden und den Leitern der einzelnen Abtheilungen Rechnungen abgelegt und der Etat des folgenden Jahres festgestellt.

§ 8.

Nach Schluſs der jährlichen Zusammenkunft der Central-Direction erstattet der Vorsitzende über die gefaſsten Beschlüsse, die Rechnungsablage und den neuen Etat einen Bericht, welcher durch die Akademie zu Berlin dem Reichskanzler-Amte mit dem Ersuchen um Mittheilung auch an die österreichische Regierung überreicht wird.

§ 9.

Die in Berlin ansässigen Mitglieder der Central-Direction bilden den permanenten Ausschufs derselben, versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Vorsitz desselben und erledigen die Geschäfte, welche nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Central-Direction zu vertagen sind. Die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen können zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Die Beschlufsnahmen des permanenten Ausschusses unterliegen denselben Normen wie die der Central-Direction (§ 6). Von den gefafsten Beschlüssen erhalten sämmtliche Mitglieder der Central-Direction Mittheilung.

Wahlen, Zuweisung der Abtheilungen, sowie die Feststellung des Etats bleiben einer Plenarversammlung der Central-Direction (§ 7 und 10) vorbehalten.

§ 10.

Der permanente Ausschufs beruft in dringenden Fällen eine aufserordentliche Zusammenkunft der Central-Direction.

§ 11.

Die auswärtigen Mitglieder der Central-Direction erhalten, wenn sie zu einer Plenarversammlung nach Berlin berufen werden, für die Dauer ihres Aufenthalts in Berlin an Tagegeldern für den Tag 20 Mark und aufserdem Entschädigung für die Reisekosten. Dieselbe Vergütung erhalten die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen, wenn sie auf Einladung (§ 9) zu einer Ausschufsversammlung sich begeben.

§ 12.

Die Leiter der einzelnen Abtheilungen wählen ihre Mit- und Hülfsarbeiter. Die Bedingungen ihrer Betheiligung werden, wenn es sich nicht um vorübergehende Arbeiten handelt, nach allgemeinen, von der Central-Direction festzustellenden Normen schriftlich vereinbart und der Central-Direction mitgetheilt.

§ 13.

Für die wissenschaftlichen Arbeiten, sowohl die der Leiter, als die der Mit- und Hülfsarbeiter werden theils Honorare, theils Jahrgehalte (fixirte Remunerationen), theils beides neben einander gewährt. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Central-Direction festgestellt.

§ 14.

Die Zahlungen geschehen auf Anweisung des Vorsitzenden der Central-Direction.

§ 15.

Für die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten ist die Genehmigung des Vorsitzenden der Central-Direction und des Leiters der betreffenden Abtheilung, für eine Publication aus denselben die der Central-Direction erforderlich.

---

## Wahlordnung für Mitglieder der Central-Direction.

§ 1.

Wenn in der ersten Sitzung der regelmäfsigen Plenarversammlung kein Antrag auf die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Central-Direction gestellt wird, so findet in diesem Jahre keine Wahl statt. Ist dagegen ein Antrag eingebracht, so können weitere Anträge auch in der zweiten Sitzung gestellt werden.

§ 2.

In der zweiten Sitzung wird nach Verlesung dieser Wahlordnung über die eingereichten Anträge die Discussion eröffnet und nach deren Schlufs zur Abstimmung durch geschlossene Zettel geschritten. Über jeden Candidaten findet eine besondere Abstimmung statt. Die Abstimmungen folgen sich nach alphabetischer Ordnung der Namen der Candidaten.

§ 3.

Zur Gültigkeit der Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nur in dem Falle, dafs die Zahl der von der Plenarversammlung gewählten Mitglieder unter drei gesunken und dadurch eine Neuwahl nöthig geworden ist, reicht die absolute Mehrheit der Anwesenden für die Gültigkeit der Wahl aus. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.

---

## Wahlordnung für den Vorsitzenden der Central-Direction.

§ 1.

Die Wahl des Vorsitzenden ist eine geheime durch geschlossene Stimmzettel. Wahlen durch Acclamation sind ausgeschlossen. Niemand kann zur Praesentation gelangen, der bei der Abstimmueg nicht eine Stimmenzahl erlangt hat, die gleich der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder gröfser als dieselbe ist.

§ 2.

Die Versammlung bestimmt zunächst, wie viele Candidaten sie praesentiren will.

§ 3.

Jedes Mitglied schreibt auf seinen Zettel so viele Namen, als Candidaten praesentirt werden sollen. Niemand darf dabei denselben Namen mehr als einmal aufschreiben. Jedoch ist es jedem Mitglied unbenommen, ganz oder theilweise Wahlenthaltung zu üben, also einen weifsen Zettel einzureichen, oder auf seinen Zettel weniger Namen aufzuschreiben, als praesentirt werden sollen.

§ 4.

Nach Einreichung sämmtlicher Zettel werden dieselben von dem zeitigen Vorsitzenden geöffnet, die Namen verlesen und nach der auf jeden gefallenen Stimmenzahl geordnet.

§ 5.

Haben mehr Candidaten, als nach dem Beschlusse der Versammlung praesentirt werden sollen, die absolute Mehrheit erlangt, so gelangen die Höchstbestimmten zur Praesentation. Bei gleicher Stimmenzahl wird zu einer engeren Wahl geschritten. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§ 6.

Wird nicht für alle Stellen der zu praesentirenden Liste die absolute Mehrheit erreicht, so wird unter Ausscheidung des oder der bereits gewählten Candidaten das Wahlverfahren wiederholt.

§ 7.

Sollte auch dann keine absolute Mehrheit für die noch zurückstehenden Candidaturen erreicht werden, so wird für jede derselben zu einer besonderen Wahl geschritten, wobei absolute Mehrheit oder eventuell engere Wahl zwischen den beiden Meistbestimmten entscheidet. Ergibt sich bei der letzteren Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§ 8.

Wird durch Stimmenthaltung die Erreichung einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhindert, so ist damit erklärt, dafs die Versammlung nicht in der Lage ist, so viele Candidaten, wie vorher beschlossen, zu praesentiren.

# STATUT
DER
# HUMBOLDT-STIFTUNG
# FÜR NATURFORSCHUNG UND REISEN.

---

Einleitung.

Nach dem Tode Alexanders von Humboldt am 6. Mai 1859 ist eine Anzahl von Männern zu einem Comité zusammengetreten, um durch Sammlung die Mittel zur Gründung einer Stiftung zu beschaffen, die ein Denkmal des Dankes und der Anerkennung für den grofsen Mann sein soll. Für diese Stiftung sind in Folge einer Aufforderung des Comités nachstehende Statuten von der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Gemeinschaft mit dem Comité festgesetzt und von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preufsen, Regenten, Allerhöchst bestätigt worden.

§ 1.

Zweck der Stiftung.

Die Stiftung ist bestimmt, hervorragenden Talenten, wo sie sich finden mögen, ohne Rücksicht auf Nationalität oder Confession, in allen den Richtungen, in welchen A. von Humboldt seine wissenschaftliche Thätigkeit entfaltete, namentlich zu naturwissenschaftlichen Arbeiten und gröfseren Reisen, Unterstützung zu gewähren. Sie soll in A. von Humboldt's edlem Sinne wirkend der von ihm mit unermüdlichem Eifer bethätigten Förderung aller naturwissenschaftlichen Bestrebungen Fortdauer gewähren.

§ 2.

Namen und Rechte der Stiftung.

Die Stiftung führt den Namen »Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen«. Sie hat die Rechte einer Corporation und führt ein eigenes Siegel.

§ 3.

Das Vermögen der Stiftung.

Das Capital-Vermögen der Stiftung, welches unangreifbar ist, wird gebildet aus den bis jetzt eingegangenen und noch künftig eingehenden Beiträgen, sowie aus allen sonstigen Zuwendungen, sofern die Geber nicht ausdrücklich darüber anders bestimmt haben, endlich aus den zu den Stiftungs-Zwecken nicht verwandten Einkünften (§ 10).

§ 4.

Verwaltung des Vermögens durch das Curatorium.

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung geschieht durch das Curatorium (§ 14 und folgd.).

§ 5.

Das Curatorium hat das Capital der Stiftung pupillarisch sicher in Werthpapieren oder Hypotheken zinstragend anzulegen.

§ 6.

Die Papiere und Documente, welche zu dem Vermögen der Stiftung gehören, hat das Curatorium bei einer zur Annahme von Depositen ermächtigten öffentlichen Casse zu deponiren. Die auf jeden Inhaber lautenden Effecten sind aufser Cours zu setzen.

§ 7.

Die Casse übernimmt auch die Rendantur und die Buchführung über das Vermögen der Stiftung. Das Curatorium bewilligt derselben für ihre Mühewaltung eine entsprechende Remuneration.

§ 8.

Vor dem 1. Februar eines jeden Jahres legt die Casse dem Curatorio die Rechnung über das vorhergehende Jahr vor, die von zwei Mitgliedern des Curatorii, welche der Vorsitzende hierzu bestimmt, revidirt wird.

Die Decharge wird hiernächst von dem Curatorio ertheilt.

§ 9.

Die Einkünfte des vorhergehenden Jahres, nach Abzug der Verwaltungskosten, bilden, auf 50 Thaler abgerundet, die für das laufende Jahr verwendbare Summe. Was bei dieser Abrundung übrig bleibt, wird zu den Einkünften des laufenden Jahres geschlagen.

§ 10.

Die für ein bestimmtes Jahr verwendbare Summe soll, wenn sie in diesem Jahre nicht verwendet worden ist, noch für die nächsten fünf Jahre verwendbar bleiben. Sollte sie bis zum Ablauf dieser Zeit ganz oder theilweise nicht verwendet worden sein, so wird der vorhandene Betrag zum Capital der Stiftung geschlagen. Die Ausgaben für die Zwecke der Stiftung geschehen immer aus der ältesten Jahreseinnahme.

§ 11.

Bis eine verwendbare Summe ausgezahlt wird, ist sie nach dem Ermessen des Curatorii in pupillarisch sicheren Papieren zinstragend anzulegen oder nach Umständen bei einem Geldinstitute zinstragend unterzubringen.

§ 12.

Sollten der Stiftung Beiträge zugewandt werden, welche in einer Reihe von Jahren ratenweise zahlbar sind, so werden, falls der Geber nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, die jährlich eingehenden Raten nicht zu der Jahreseinnahme gerechnet, sondern zu dem Capital geschlagen.

§ 13.

In jedem Jahre, und zwar vor dem 15. März, zeigt das Curatorium der Königlichen Akademie der Wissenschaften die Summen an, welche zu den Zwecken der Stiftung verwendbar sind, indem dasselbe nicht nur angibt, welche Summe aus dem vorhergehenden Jahre zur Verwendung kommt, sondern auch alle aus früheren Jahren stammenden, insofern sie nicht verausgabt oder nach § 10 bereits zum Capital der Stiftung geschlagen sind.

§ 14.

Zusammensetzung des Curatorii.

Das Curatorium besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1. dem jedesmaligen Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, oder einem von ihm zu ernennenden beständigen Stellvertreter aus der Zahl der Directoren und vortragenden Räthe seines Ministeriums. Diese Stellvertretung erlischt mit dem Ausscheiden des Herrn Ministers aus seinem Amte. Sein Nachfolger ist von dem Vor-

sitzenden des Curatorii unter Übersendung der Statuten der Stiftung zu ersuchen, selbst in das Curatorium einzutreten oder einen Stellvertreter zu ernennen. Bis der letztere ernannt ist, bleibt der frühere Stellvertreter im Amte.

2. Aus dem jedesmaligen ersten oder Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin.
3. und 4. Aus zwei der ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften, von denen das eine einer der Secretare sein mufs und als solcher gewählt wird.
5. Aus einem in Berlin ansässigen, mit Geldgeschäften und besonders mit der Versendung des Geldes an die in entfernten Gegenden Reisenden vertrauten Manne, einem Kaufmanne oder Banquier oder einem Director eines gröfseren Geldinstituts.

Die drei letztgenannten Mitglieder werden von der Gesammt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin in einer ihrer November-Sitzungen, und zwar jedesmal auf 4 Jahre gewählt, welche von dem ersten Januar des nächsten Jahres ab gerechnet werden. Bei der Neuwahl sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

§ 15.

Sollte eines der gewählten Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Curatorio scheiden, so hat das Curatorium der Akademie dies anzuzeigen und diese wählt für die noch übrige Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied gleicher Art.

§ 16.

Sobald die Wahl von der Akademie vollzogen ist, zeigt sie das Ergebnifs derselben dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, dem Ober-Bürgermeister und den von ihr neu gewählten Mitgliedern des Curatorii an.

§ 17.

In der ersten Hälfte des die Wahlperiode beginnenden Januars ladet der Secretar der Akademie, der als solcher zum Mitgliede des Curatorii gewählt ist, die sämmtlichen Mitglieder des neuen Curatorii zu einer Sitzung ein, in welcher dasselbe einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer aus seiner Mitte wählt.

§ 18.

Functionen des Curatorii.

Das Curatorium vertritt die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht. Behufs seiner Legitimation vor Gericht genügt der § 14 dieser Statuten, welcher die Zusammensetzung des Curatorii bestimmt, und in Bezug auf die gewählten Mitglieder die in § 16 erwähnte Zuschrift der Akademie der Wissenschaften an dieselben über ihre erfolgte Wahl. Das Curatorium ist befugt, sich vor Gericht und vor Notaren durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Zur Gültigkeit der Vollmacht genügen die Unterschriften des Vorsitzenden (oder seines Vertreters) und zweier Mitglieder.

§ 19.

Der Vorsitzende des Curatorii öffnet alle an die Stiftung gerichteten Schreiben. Er führt das Siegel derselben und hat die Aufsicht über die Acten.

§ 20.

Das Curatorium verwaltet das Vermögen der Stiftung nach den im Obigen enthaltenen Bestimmungen; ertheilt der Casse die Instruction, nach welcher die Zahlungen zu leisten sind, weiset die Zahlungen an und vermittelt sie an die zum Empfange bestimmten Personen; sorgt auch dafür, dafs die auf Reisen befindlichen rechtzeitig die für sie bestimmten Summen empfangen. Dasselbe verfügt über alle im Laufe der Zeit der Stiftung zufallenden Gegenstände, welche nicht zu dem unangreifbaren Capital-Vermögen gehören. Überdies sucht das Curatorium durch fortgesetzte Sammlungen oder in sonst geeigneter Weise das Stiftungs-Vermögen zu mehren.

§ 21.

Das Curatorium fafst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen bestimmt sich das Curatorium selbst seine Geschäfts-Ordnung.

§ 22.

Um der Casse Zahlungsanweisung zu ertheilen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier Mitglieder,

es sei denn, dafs eine Gesammtsumme auf Terminalzahlungen bereits mit den erwähnten Unterschriften angewiesen worden ist, in welchem Falle die einzelnen Terminalzahlungen von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter allein angewiesen werden können.

§ 23.

Sollten ungeachtet der durch die Sache gegebenen und vorauszusetzenden Übereinstimmung zwischen dem Curatorio und der Akademie Differenzen entstehen, welche sie unter sich zu schlichten nicht vermögen, so steht es jedem der beiden Theile zu, den Herrn Justizminister zu ersuchen, dafs er einen der Räthe seines Ministeriums zum Obmann bestelle, dessen Entscheidung sich beide Theile zu fügen haben.

§ 24.

Wahl der Unternehmungen.

Der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ist die Wahl der Unternehmungen, sowie der für ihre Ausführung geeigneten Personen überlassen. Es wird ihr indefs zur Pflicht gemacht, die verwendbaren Mittel nicht zu zersplittern und sie in der Regel nur für selbständige Unternehmungen zu bestimmen. Sollte sie eine Summe, welche geringer ist als die verwendbaren Einkünfte des letzten Jahres, zu einer Unternehmung bestimmen wollen, so bedarf es hierfür der Zustimmung des Curatorii. Dasselbe gilt, falls sie mehrere solche Summen für mehrere Unternehmungen in einem Jahre zu verwenden wünscht, in Bezug auf jede einzelne Summe und Unternehmung. Ebenso bedarf sie der Zustimmung des Curatorii, wenn sie eine Summe nicht zu einem selbständigen Zweck verwenden, sondern zur Förderung eines anderweit unterstützten Unternehmens hergeben will.

Um gröfsere Unternehmungen ausführen zu können steht es der Akademie dagegen frei, die verwendbaren Mittel während mehrerer Jahre nicht zu verwenden, um später über eine gröfsere Summe verfügen zu können (§ 10).

§ 25.

Im Monat März jeden Jahres, und zwar vor dem Beginn der Osterferien der Königlichen Akademie der Wissenschaften, fordert der vorsitzende Secretar derselben die physikalisch-mathematische Classe, unter Mittheilung

der von dem Curatorio eingegangenen Anzeige über die in dem laufenden Jahre zur Verwendung stehenden Summen (§ 13) zu Vorschlägen für diese Verwendung auf.

§ 26.

In Folge dieser Aufforderung bringt der dirigirende Secretar der physikalisch-mathematischen Classe die Mittheilung der Gesammt-Akademie durch Circular zur Kenntnifs der Mitglieder seiner Classe und ersucht dieselben, ihre Vorschläge für die mit der disponibeln Summe auszuführenden Unternehmungen, ihm bis zur ersten Classensitzung nach den Osterferien zugehen zu lassen. Sollten wider Erwarten keine schriftlichen Vorschläge eingegangen sein, so wird nach Vorschrift des § 28 verfahren.

§ 27.

In dieser Sitzung werden die von den Mitgliedern der Akademie eingegangenen Vorschläge, sowie etwanige Anträge von gelehrten Gesellschaften oder einzelnen Gelehrten zum Vortrage gebracht. Die Classe wählt einen oder mehrere derselben aus, über die sie einen Plan für die Ausführung zu erhalten wünscht. In diesem Plan ist zunächst der Zweck des Unternehmens eingehend zu bezeichnen, ferner sind die zur Erreichung desselben erforderlichen Geldmittel, mit Einschlufs der für die Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse etwa nöthigen Kosten, so genau als möglich zu veranschlagen, und endlich diejenigen Personen, denen die Ausführung anzuvertrauen sein möchte, unter Darlegung ihrer Qualification, sowie ihrer persönlichen Verhältnisse, in Vorschlag zu bringen. Die Ausarbeitung dieses Planes wird von der Classe entweder Demjenigen übertragen, von dem der Vorschlag ausgegangen ist, oder dieselbe wählt eine Commission aus ihrer Mitte, welche diese Arbeit auszuführen hat. Sie mufs bis zur nächsten Classensitzung vollendet sein und wird dann berathen. Ebenso wird mit jedem einzelnen Vorschlage oder Antrage verfahren, welchen die Classe ausgewählt hat.

An den in diesem und in dem folgenden Paragraphen erwähnten Berathungen können die Mitglieder der philosophisch-historischen Classe sich betheiligen, jedoch ohne stimmfähig zu sein.

§ 28.

Ist keiner der Vorschläge oder Anträge angenommen worden, so wählt die Classe eine Commission, welche einen neuen, auf die § 27 bezeichnete Art ausgeführten Vorschlag zu machen und in der nächsten Classensitzung vorzulegen hat. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn keine schriftlichen Vorschläge eingegangen sein sollten.

§ 29.

Zu der Classensitzung, in welcher die Verhandlung über die ausgearbeiteten Pläne § 27 und 28 stattfinden soll, ladet der dirigirende Classen-Secretar die Mitglieder unter Angabe des Zweckes besonders ein, und zeigt gleichzeitig dem dirigirenden Secretar der philosophisch-historischen Classe an, dafs diese Sitzung stattfindet.

Die Abstimmungen erfolgen, sobald eine Person dabei in Frage kommt, verdeckt.

§ 30.

Das Resultat dieser Abstimmung geht mittels Auszuges aus dem Protokoll der Sitzung und begleitet von dem in Folge der stattgehabten Berathungen neu redigirten Plane an die Gesammt-Akademie. Letzterer wird in der nächsten Plenarsitzung vorgetragen und zur Berathung darüber eine der folgenden Plenarsitzungen der Akademie bestimmt, zu welcher besonders eingeladen wird. Die Abstimmung geschieht in derselben Weise, wie in dem vorhergehenden Paragraphen für die Abstimmung in der Classe vorgeschrieben ist.

Sollte die physikalisch-mathematische Classe wünschen, dafs die verwendbaren Summen aufbewahrt werden (§ 10), so hat sie die Motive hierfür der Gesammt-Akademie mittels Auszuges aus dem Sitzungs-Protokoll mitzutheilen.

§ 31.

Genehmigt die Gesammt-Akademie einen von den ihr vorgelegten Plänen, so hat sie dies dem Curatorio sofort anzuzeigen und ihm Abschrift des vollständig redigirten Planes sobald als möglich zu übersenden. Nach Empfange des Planes setzt das Curatorium die gewählten Percipienten von der Verleihung in Kenntnifs, trifft mit ihnen ein schriftliches Abkommen über ihre Verpflichtungen und zeigt der Akademie an, dafs dies geschehen sei.

§ 32.

Genehmigt die Gesammt-Akademie keinen von den ihr vorgelegten Plänen, so werden die zur Verwendung bereiten Gelder aufbewahrt (§ 10). Ebenso wird verfahren, wenn die Classe die Aufbewahrung beantragt hat (§ 31). Tritt indefs der im § 10 vorgesehene Fall ein, dafs eine aus einem früheren Jahre herrührende, zur Verwendung bestimmte Summe zum Capital zu schlagen wäre, so hat die Gesammt-Akademie das Recht, bevor dies geschieht, eine Commission aus ihrer Mitte zu ernennen, um einen Plan für ein Unternehmen auszuarbeiten, dessen Genehmigung der Gesammt-Akademie allein zusteht. Auch zu der Sitzung, in welcher über diesen Plan verhandelt werden soll, ist besonders einzuladen. Die Abstimmung erfolgt in der § 29 vorgeschriebenen Weise.

§ 33.

Ist beschlossen worden, in einem Jahre nichts von den disponibelen Summen zu verwenden, so hat die Akademie dies dem Curatorio anzuzeigen.

§ 34.

Bericht über die Stiftung.

In der öffentlichen Sitzung, welche die Akademie der Wissenschaften zur Feier des Jahrestages Friedrich's II. hält, erstattet der Secretar der Akademie, welcher als solcher zum Mitglied des Curatorii gewählt ist, oder an seiner Statt das andere in das Curatorium gewählte Mitglied der Akademie im Namen des Curatorii einen von diesem genehmigten Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung in dem verflossenen Jahre. In dem Berichte sind zugleich die Veränderungen, welche in dem Vermögen der Stiftung stattgefunden haben, sowie der Betrag der in dem laufenden Jahre zu verwendenden Summe anzugeben. Die Mitglieder des Curatorii sind zu dieser Sitzung besonders einzuladen.

Der erstattete Bericht wird in den Monatsberichten der Akademie abgedruckt und jedem Mitgliede des Curatorii ein Abdruck desselben zugefertigt.

§ 35.

Abänderung der Statuten.

Veränderungen dieser Statuten bedürfen des übereinstimmenden Beschlusses des Curatorii und der Königlichen Akademie der Wissenschaften und der landesherrlichen Bestätigung.

§ 36.

Erste Wahl. Nachdem die Bestätigung dieser Statuten bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften eingegangen ist, erfolgt die in § 14 bestimmte Wahl für die erste Wahlperiode in einer der drei nächsten Sitzungen der Akademie. Die erste Wahlperiode wird vom 1. Januar 1861 an gerechnet.

## Die Königliche Akademie der Wissenschaften.

TRENDELENBURG. ENCKE. BOECKH. EHRENBERG.

## Das Comité der A. von HUMBOLDT-Stiftung für Naturforschung und Reisen.

| | | |
|---|---|---|
| **ABEKEN,**<br>Geheimer Legationsrath. | **von BETHMANN-HOLLWEG,**<br>Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. | **BOECKH,**<br>Geh. Reg.-Rath u. Professor, Secretar der Akademie der Wissenschaften. |
| **DOVE,**<br>Professor und Mitglied d. Akad. d. Wiss., Stellvertret. Vorsitzender des Comités. | **E. du BOIS-REYMOND,**<br>Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. | **EHRENBERG,**<br>Geh. Rath u. Professor, Secretar d. Akademie der Wissenschaften. |
| **ENCKE,**<br>Professor und Director der Sternwarte, Secretar der Akademie der Wissenschaften. | **FLOTTWELL,**<br>Staatsminister. | **HAUPT,**<br>Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Stellvertretender Schriftführer des Comités. |
| **KRAUSNICK,**<br>Geheimer Ober-Regierungsrath und Ober-Bürgermeister von Berlin. | **LEPSIUS,**<br>Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. | **G. MAGNUS,**<br>Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vorsitzender des Comités. |
| **A. MENDELSSOHN,**<br>Geh. Commerzienrath, Schatzmeister des Comités. | **Fürst B. RADZIWILL.** | **L. REICHENHEIM,**<br>Commerzienrath. |
| **STÜLER,**<br>Geh. Ober-Baurath. | **VIRCHOW,**<br>Professor. | **WAGENER,**<br>K. Schwed. und Norweg. Consul. |

**von WILLISEN,**
General-Lieutenant und Ober-Stallmeister.

**TRENDELENBURG,**
Professor, Secretar d. Akad. der Wissenschaften, Schriftführer des Comités.

Vorstehende Statuten werden auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. December v. J., welche also lautet:

»Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. ertheile Ich hiermit der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen Meine landesherrliche Genehmigung, indem Ich zugleich hiermit der Stiftung die Rechte einer Corporation verleihe und die Bestätigung des wiederangeschlossenen Statuts derselben Ihnen überlasse.

Berlin, den 19. December 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm, Prinz von Preufsen, Regent.

von Bethmann-Hollweg.

An
den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten«

hiermit von Oberaufsichtswegen bestätigt.

Berlin, den 4. Februar 1861.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

von Bethmann-Hollweg.

# STATUT
DER
# SAVIGNY-STIFTUNG.

Bei der Feier, welche die juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtnisse des am 25. October desselben Jahres verstorbenen Königlich Preufsischen Staatsministers Dr. Friedrich Karl von Savigny beging, wurde der Beschluſs verkündet, das Andenken des groſsen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16436 Thlr. Pr. Cour. bereits verfügbar ist, wird nachstehendes Statut errichtet:

## I. Zweck der Stiftung.

§ 1.

Der Zweck der Stiftung ist: in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis:

1. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,
   namentlich solche, welche das Römische Recht und die verschiedenen Germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniſs zu einander behandeln,
   ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;
2. besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

## II. Befähigung zur Theilnahme.

§ 2.

Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung Behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

## III. Rechte der Stiftung.

§ 3.

Die Stiftung besitzt unter dem Namen »Savigny-Stiftung« die Rechte einer Corporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie von Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin, und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgerichte daselbst.

## IV. Stiftungs-Vermögen.

§ 4.

Das Capital-Vermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Capital-Vermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§ 5.

Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Capital-Vermögens verwendet.

## V. Curatorium der Stiftung.

§ 6.

Die Stiftung wird durch ein Curatorium von sechs Personen vertreten.

Das Curatorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Facultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität daselbst, und zwei Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der Juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der Juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, dafs die von der Akademie und der Facultät gewählten vier Mitglieder des Curatoriums die Wahl derselben als gültig anerkennen.

§ 7.

Scheidet ein Mitglied aus dem Curatorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Curatoriums besetzt worden war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahlen die Vorschrift des § 6 Alinea 3 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Curatorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das Letztere durch Cooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Curatorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Über jeden Wahlact des Curatoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 8.

Das Curatorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Praesidiums zu Berlin darüber, dafs das Curatorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

Das Curatorium hat die Befugnifs, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Special-Vollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Processe jemand, sei derselbe Mitglied des Curatoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 9.

Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine von dem Curatorium zu bestimmende Berliner, Wiener und Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repraesentirt die Stiftung in allen aufsergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs-Anweisungen an die Casse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums.

§ 10.

Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefafst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Läfst der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muss die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugnifs jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Curatoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11.

Das Curatorium hat für die zinsbare und depositalmäfsig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositai-Verwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

Die Casse der Stiftung wird durch einen vom Curatorium hiermit zu beauftragenden Cassen-Beamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Curatorium ertheilt.

§ 12.

Das Curatorium stellt nach einem sechsjährigen vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§ 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1. des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2. des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3. des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 13.

Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Capital-Vermögen der Stiftung die Summe von Dreifsig Tausend Thalern Pr. Cour. erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.

§ 14.

Der Geschäftsgang bei dem Curatorium wird durch die anliegende Geschäfts-Ordnung geregelt.

§ 15.

Zu einer Abänderung der Geschäfts-Ordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Curatoriums erforderlich.

## VI. Der Wirkungskreis der Akademien.

§ 16.

Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des § 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1. ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu praemiiren,
2. eine Preisaufgabe zur Concurrenz auszuschreiben,
3. ein Reise-Stipendium zu ertheilen,
4. die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen, oder zu verschiedenen Zwecken (Nr. 1 bis 4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der conferirenden Akademien dürfen weder Preise noch Reise-Stipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten ad 1., 2., 4., sowie die Reiseberichte ad 3. müssen in lateinischer, deutscher, englischer, französischer oder italiänischer Sprache abgefafst sein.

§ 17.

Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu praemiiren (§ 16 Nr. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Praemiirung auszusprechen und dem Curatorium unter Übersendung des Werkes, sowie des die Praemiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungs-Anweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als vier Jahre vor dem Beschlusse, ein Werk zu praemiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Praemiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Praemie für ein Werk, welches im Manuscripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§ 18.

Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§ 16 Nr. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Concurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Curatorium hiervon in Kenntnifs.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Concurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Curatorium bei Übersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungs-Anweisung.

Die Auszahlung der ganzen Praemie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugnifs, dieselbe Aufgabe nochmals zur Concurrenz auszuschreiben.

§ 19.

Bewilligt die Akademie ein Reise-Stipendium (§ 16 Nr. 3), so wird dieser Beschlufs innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet,

wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nächstfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniſs der Akademie, dem Percipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluſs unter Angabe der Zahlungs-Modalitäten ist dem Curatorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maſsregeln treffen oder durch das Curatorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichtes möglichst sichern.

§ 20.

Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§ 16 Nr. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniſs zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultates der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Curatorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlagen und der in der Angelegenheit von der Akademie gefaſsten Beschlüsse die Zahlungsanweisung ertheilt.

§ 21.

Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§§ 18–19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach § 17 resp. § 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu praemiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Curatorium, daſs sie von dem Rechte des § 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die praemiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Capital-Vermögens (§ 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkostenfonds werden zum Capitale dieses Fonds geschlagen.

§ 22.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen, aufser der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Curatoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

von Bernuth. Dr. von Bethmann-Hollweg. Borchardt.
Dr. Bornemann. Dr. Bruns. Dr. Dove. Dr. Gneist.
Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen. Freiherr von Patow.
Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf von Schwerin. Simson.
Volkmar. Graf von Wartensleben.

---

# Geschäfts-Ordnung für das Curatorium der Savigny-Stiftung.

§ 1.

Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden unter Zuziehung eines Notars, welcher über den Wahlact eine Verhandlung aufnimmt.

Der Notar veröffentlicht den Namen des Vorsitzenden auf Grund des Wahl-Protokolls durch die vom Curatorium zu bezeichnenden Zeitungen von Berlin, Wien und München auf Kosten der Stiftung.

§ 2.

Der Vorsitzende eröffnet alle an die Stiftung gerichteten Schreiben, beruft und leitet die Versammlungen des Curatoriums, führt das Siegel der Stiftung und asservirt die Acten.

§ 3.

Die Mitglieder des Curatoriums werden durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich eingeladen, wenn derselbe es nicht vorzieht, schriftlich votiren zu lassen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses auf Grund mündlicher Berathung wird erfordert:

1. die bescheinigte schriftliche Einladung sämmtlicher Mitglieder,
2. die Angabe des Gegenstandes der Beschlufsfassung in dem Einladungsschreiben,
3. die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern,
4. die Aufnahme eines von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschriebenen Sitzungs-Protokolls.

§ 4.

Wenn beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Curatorium die Neuwahl durch Cooptation stattfindet, so wird über den Wahlact von einem öffentlichen Notar eine Verhandlung aufgenommen, aus welcher die Legitimation der Wählenden als Mitglieder des Curatoriums, sowie die Befolgung der Vorschrift des § 7 des Statuts hervorgeht.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, dafs der Gewählte mindestens drei Stimmen für sich hat.

§ 5.

Bei Anlegung des Stiftungs-Vermögens in Hypotheken haben die sämmtlichen Mitglieder über die Beurtheilung der Sicherheit ihr Votum schriftlich abzugeben.

Der mit der Stiftungscasse betraute Cassen-Beamte (§ 11 des Statuts) übernimmt gegen eine vom Curatorium zu bewilligende Remuneration zugleich die Rendantur und Buchführung über das Stiftungs-Vermögen.

Zahlungen leistet die Casse nach den vom Curatorium ihr zu ertheilenden Anweisungen.

Vor dem 1. März eines jeden Jahres legt die Casse dem Curatorium die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des letztvorhergehenden Kalender-Jahres vor, welche von zwei Mitgliedern des Curatoriums, die der Vorsitzende hierzu bestimmt, revidirt wird.

Nach Erledigung der Erinnerungen wird durch das Curatorium dem Cassen-Beamten die Decharge ertheilt und die Zinsenmasse des letztverflossenen Jahres unter Abrundung auf 50 Thlr. der conferirenden Akademie für den Zweck der Stiftung (§ 1 des Statuts) zur Verfügung gestellt.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

## Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

von Bernuth. Dr. von Bethmann-Hollweg. Borchardt. Dr. Bornemann. Dr. Bruns. Dr. Dove. Dr. Gneist. Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen. Freiherr von Patow. Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf von Schwerin. Simson. Volkmar. Graf von Wartensleben.

# BESTIMMUNGEN

FÜR DIE

# STEINER'SCHE STIFTUNG.

Der am 1. April 1863 verstorbene Akademiker Jacob Steiner hat in seinem Testamente d. d. Bern, 12. März 1863, unter Nr. 6. bestimmt, aus seiner Hinterlassenschaft »eine Summe von Achttausend preufsischen Thalern an die Akademie in Berlin abzuliefern, welche gebeten werde, diese Summe auf pupillarische Sicherheit zinsbar anzulegen, und den Reinertrag alle zwei Jahre zu Preisen zu verwenden für von ihr gestellte Aufgaben in dem Bereiche der synthetischen Geometrie, hauptsächlich mit Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Methode und Principien. Über diese Praemiirung entscheide endgültig die physikalisch-mathematische Classe, welcher freigestellt sei, eine Hauptpraemie allein, oder eine Haupt- und Accessitpraemie zu bestimmen«.

Die Akademie hat unter dem 11. Mai 1863 dem vorgeordneten Königlichen Ministerium angezeigt, dafs sie zur Annahme der Stiftung bereit sei, und um die Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung nachgesucht. Zugleich hat sie auf die Lücke in der Verfügung des Testators hingewiesen, dafs nicht bestimmt sei, was im Fall der Nichtertheilung des Preises mit dem fälligen Betrage zu geschehen habe, und indem sie die Zuführung desselben zum Stiftungscapital ausdrücklich als nicht zweckmäfsig bezeichnet hat, diese Lücke dahin auszufüllen vorgeschlagen, »dafs die Summen, welche für ungelöste Preisaufgaben zurückfallen, von der Akademie als Praemien an verwandte Arbeiten in der Geometrie überhaupt dürfen gegeben werden«.

Hierauf ist durch Allerhöchsten Erlafs vom 1. Juni 1863 die Annahme des Legats durch die Akademie genehmigt, und diese zugleich ermächtigt worden, »diejenigen Summen, welche in Folge nicht bewirkter Lösung der den Stiftungs-Bestimmungen gemäfs gestellten Aufgaben zurückfallen, zu Preisen für verwandte Arbeiten in der Geometrie überhaupt zu verwenden«.

Unter dem 21. Juni 1888 hat die Akademie den inzwischen gemachten Erfahrungen zufolge Änderungen der geltenden Bestimmungen beantragt wie folgt:

*a*) Vom Jahre 1890 ab erfolge die Stellung einer Preisaufgabe jedes fünfte Jahr.

*b*) Die Höhe des Preises werde von der Akademie, auf Vorschlag der physikalisch-mathematischen Classe, reglementarisch festgesetzt.

*c*) Die im Fall der Nichtlösung der gestellten Preisaufgabe frei werdenden Summen, sowie die nach Ertheilung der ausgeschriebenen Preise etwa verfügbar bleibenden Reste des Stiftungserträgnisses, werden zur Ertheilung von Preisen für Schriften aus dem Gebiete der Geometrie überhaupt, die in den letztvorhergegangenen zehn Jahren veröffentlicht sind, oder zur Unterstützung anderweitiger für die Geometrie förderlicher Arbeiten verwendet.

Auf die Änderung zu *b*) hat die Akademie verzichtet, nachdem in längerer Verhandlung mit dem vorgeordneten Königlichen Ministerium über die beantragten Änderungen dieses die Willensmeinung des Erblassers dahin festgestellt hatte, dafs bei jeder Preisausschreibung der ganze fällige Reinertrag des Stiftungscapitals, in angemessener Abrundung, für einen oder mehrere Preise, zu verwenden sei.

Die Änderungen zu *a*) und *c*) sind alsdann durch Allerhöchsten Erlafs vom 25. April 1889 genau dem Antrage gemäfs genehmigt worden.

Demnach besteht gegenwärtig Folgendes zu Recht:

1. Jedes fünfte Jahr — zunächst wieder 1895, dann 1900 u. s. w. — wird eine Preisaufgabe aus dem Bereiche der synthetischen Geometrie gestellt, hauptsächlich mit Berücksichtigung der von J. Steiner aufgestellten Methode und Principien.
2. Zur Preisausschreibung wird der ganze Reinertrag des Stiftungscapitals aus den letzten fünf Jahren, in angemessener Abrundung, verwendet.

3. Die Stellung der Preisaufgabe liegt der physikalisch-mathematischen Classe ob, welcher freigestellt ist, für dieselbe nur einen einzigen Preis, oder einen Haupt- und einen Accessit-Preis auszusetzen.
4. Die im Fall der Nichtlösung der gestellten Preisaufgabe frei werdenden Summen, sowie die nach Ertheilung der ausgeschriebenen Preise etwa verfügbar bleibenden Reste des Stiftungserträgnisses, werden zur Ertheilung von Preisen für Schriften aus dem Gebiete der Geometrie überhaupt, die in den letztvorhergegangenen zehn Jahren veröffentlicht sind, oder zur Unterstützung anderweitiger für die Geometrie förderlicher Arbeiten verwendet.
5. Alles Weitere erledigt sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Reglements für die akademischen Preisertheilungen.

Das Stiftungscapital ist z. Zt. vorhanden in einer 4% Hypothek von 27000 Mark auf dem Grundstück Pankstr. 41 hierselbst und 5800 Mark 4% consolidirter preußischer Staatsanleihe. Der jährliche Zinsertrag beläuft sich gegenwärtig auf 1312 Mark.

# STATUT

DER

# BOPP-STIFTUNG.

---

Einleitung.

Am 16. Mai 1866 als dem Jahrestage, von welchem vor fünfzig Jahren die Vorrede zu Franz Bopp's erster Schrift: »Conjugations-System der Sanskrit-Sprache in Vergleichung mit jenem der griechischen, lateinischen, persischen und germanischen Sprache« datirt ist, wurde demselben zur Begründung einer Stiftung, die seinen Namen tragen soll, durch ein Comité die Summe von 7750 Thalern als der bis dahin angemeldete Betrag der für diesen Zweck eingeleiteten Sammlung übergeben. Nachdem diese Summe seitdem noch bis auf 7945 Thaler angewachsen, ist, im Einverständnifs mit Professor Franz Bopp und der Königlichen Akademie der Wissenschaften, nachstehendes Statut für die Stiftung festgestellt worden.

## § 1.

Zweck der Stiftung.

Der Zinsertrag der Bopp-Stiftung ist bestimmt, alljährlich am 16. Mai entweder

1. zur Unterstützung eines jungen Gelehrten, wefs Landes immer, der seine Studien auf der Universität bereits vollendet hat, Behufs der Fortsetzung derselben, wo es auch sei, oder
2. zu Preisen für vorliegende wissenschaftliche Leistungen oder zu Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen

verwandt zu werden, — beides unter Beschränkung auf das von Bopp

erschlossene Gebiet der Sanskrit-Philologie sowie der vergleichenden Sprachforschung namentlich innerhalb des indogermanischen Völkerkreises. Die Verleihung eines Preises für gedruckte Werke wird auf solche beschränkt, die im Laufe der letzten drei Jahre erschienen sind. Im Fall beschlossen wird, eine wissenschaftliche Reise oder gröfsere Druckwerke zu unterstützen, darf zum Besten derselben über die Rate von zwei auf einander folgenden Jahren zugleich verfügt werden. Die Verlängerung auf ein drittes Jahr ist nicht ausgeschlossen. Die Verwendung des Jahresertrages wird jedesmal im Maihefte der Monatsberichte der Akademie oder an einem sonst geeigneten Orte bekannt gemacht.

§ 2.

Verwaltung der Stiftung.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften übernimmt die Verwaltung der Stiftung nach Mafsgabe dieses Statuts und vertritt die Stiftung nach aufsen.

§ 3.

Das Vermögen der Stiftung, das pupillarisch sicher angelegt wird, und dessen Ertrag zu keinen anderen als den Stiftungszwecken verwandt werden kann, wird mit dem Vermögen der Akademie verwaltet und zwar nach den Bestimmungen, welche für dieses in den Statuten der Akademie festgesetzt sind. In den Rechnungen wird das Vermögen der Stiftung als ein in sich geschlossenes Ganzes mit Einnahme und Ausgabe für sich aufgeführt. Die Casse versieht die Akademie bis zum 15. März jedes Jahres mit der Rechnung darüber, sowie mit der Nachricht über die am 16. Mai desselben verwendbare Summe.

§ 4.

Dieselbe Commission, welche die Akademie zur Vorberathung der Verwendung des jährlichen Ertrages (§ 6) einsetzt, sieht alljährlich die Rechnung des vergangenen Jahres ein und legt der Akademie ihre etwaigen Bemerkungen zur Erledigung vor. Sie richtet ihre Thätigkeit auch auf die Mittel, den Vermögensstand der Stiftung zu mehren. Beiträge zur Stiftung, welche ferner eingehen, werden, falls der Geber nicht eine andere Bestimmung trifft, zum Capital geschlagen.

§ 5.

Das Maximum der für ein Jahr aus dem Zinsertrage des letzten Jahres verwendbaren Summen beträgt zunächst 300 Thaler. Sollten die Zinsen die Summe von 300 Thalern noch nicht erreichen, so bilden die Einkünfte des vorhergehenden Jahres auf 10 Thaler abgerundet die für das laufende Jahr verwendbare Summe.

Überschüsse werden so lange zum Capital geschlagen, bis der Mehrbetrag an Zinsen die Summe von 150 Thalern erreicht. Sobald dies der Fall ist, hat die gedachte Commission darüber zu berathen, ob diese Summe zu der früheren Rate von 300 Thalern hinzutreten solle, oder ob im Sinne der Bestimmung von § 1 andere Vorschläge, wie etwa zur Bildung einer zweiten Rate, an die Akademie zu richten seien. Die Entscheidung wird nach denselben Bestimmungen, welche für die Vorschläge zur jährlichen Verwendung (§ 9) gelten, herbeigeführt, jedoch ist dafür die Übereinstimmung der Commission, der philosophisch-historischen Classe und der Gesammt-Akademie erforderlich. Wenn auf diesem Wege kein Beschluſs über eine andere Art der Verwendung zu Stande kommt, so wird der Überschuſs weiter zum Capital geschlagen, aber der vorberathenden Commission steht in jedem Jahre das Recht zu, über die Frage neue Anträge durch die philosophisch-historische Classe an die Gesammt-Akademie gelangen zu lassen.

§ 6.

Zusammensetzung der Commission.

Die philosophisch-historische Classe der Akademie der Wissenschaften erwählt nach vorhergehender Berathung in verdeckter Abstimmung auf je vier Jahre eine vorberathende Commission der Bopp-Stiftung. Diese Commission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von welchen drei ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen Classe sein müssen, zwei auſserhalb der Akademie stehen können. Für die Wahl der letzteren gilt die Bestimmung, dass sie wissenschaftliche Männer und in Berlin wohnhaft sind. Zur Wahl der Commission sind die Mitglieder der philosophisch-historischen Classe durch eine Anzeige einzuladen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder in die Commission wählbar. Die erste Wahl geschieht, sobald dies Statut bestätigt ist.

§ 7.

Sollte ein Mitglied der Commission vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, so hat dieselbe dies der Akademie anzuzeigen, und die philosophisch-historische Classe wählt für die noch übrige Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied in derselben Weise.

§ 8.

Spätestens in der ersten Hälfte des der Wahl folgenden Monats ladet von den gewählten Mitgliedern der Akademie derjenige, welcher der Akademie am längsten angehört, die sämmtlichen Mitglieder der vorberathenden Commission zu einer Sitzung ein, in welcher dieselbe sich durch die Wahl eines Vorsitzenden, eines Stellvertreters und eines Schriftführers constituirt. Die Commission faſst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9.

Bestimmung über die Verwendung des Ertrages.

Professor Franz Bopp hat die Verfügung über die Verwendung des Ertrages nach Maſsgabe dieses Statuts (§§ 1, 5 und 10) und gibt von seinem Beschluſs jedesmal der Akademie Kenntniſs, sowohl behufs der Benachrichtigung an den Betreffenden, die von Prof. Franz Bopp und dem vorsitzenden Secretar der Akademie zu unterzeichnen ist, als auch behufs der durch das Secretariat auszustellenden Zahlungsanweisung an die Casse. Im Fall seiner Behinderung, sowie nach seinem Ableben, tritt die Königliche Akademie der Wissenschaften an seine Stelle und ist dabei an die folgenden Bestimmungen gebunden. Die vorberathende Commission hat, auf dem Gange der Beschluſsnahme, das Recht des ersten Vorschlags an die philosophisch-historische Classe. Sie erstattet zur Begründung ihres Vorschlags an dieselbe einen Bericht, welchen sie in deren Sitzung durch ein von ihr bezeichnetes Mitglied der Classe zum Vortrag bringt. Wenn die Classe beitritt, bringt sie den Vorschlag an die Gesammt-Akademie; wenn sie abweicht, versucht sie eine Verständigung mit der Commission. Wird eine solche nicht erreicht, so hat sie den Vorschlag der Commission nebst dem ihrigen der Gesammt-Akademie zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann nur annehmen oder ablehnen. Lehnt die Akademie den gemeinsamen Vorschlag der Classe und der Commission, oder, im Fall diese sich nicht

geeinigt haben, den Vorschlag der einen wie der anderen ab, so ruht die Verwendung des Ertrages für dies Jahr und der Betrag wird zum Capital geschlagen. Die Abstimmung in der Classe und in der Akademie erfolgt verdeckt. Die Mitglieder der Classe und der Akademie werden zu den betreffenden Sitzungen durch eine Anzeige eingeladen. Die Nachricht, die über die Verleihung dem Betreffenden zu geben ist, wird mit der Unterschrift »Die Bopp-Stiftung« von dem vorsitzenden Secretar der Akademie und den Mitgliedern der vorberathenden Commission unterzeichnet. Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Secretariats der Akademie.

§ 10.

Bewerbungen und Vorschläge müssen bis zum 1. Februar des Jahres, zu dessen 16. Mai die Verleihung erfolgen soll, an die Königliche Akademie der Wissenschaften gerichtet werden. Die Akademie übergibt sie der vorberathenden Commission zur Mittheilung an Prof. Franz Bopp oder zu weiterer eigener Behandlung. Die Entscheidung ist an die eingegangenen Anmeldungen in keiner Weise gebunden.

§ 11.

Bericht über die Stiftung.

In der öffentlichen Sitzung, welche die Königliche Akademie der Wissenschaften im Juli jedes Jahres zu Leibnizens Gedächtnifs hält, wird durch den dirigirenden Secretar der philosophisch-historischen Classe ein von der vorberathenden Commission entworfener kurzer Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung im verflossenen Jahre und den Vermögensstand derselben erstattet. Diejenigen Mitglieder der Commission, welche nicht zugleich Mitglieder der Akademie sind, werden zu dieser Sitzung besonders eingeladen. Der erstattete Bericht wird in den Monatsberichten der Akademie abgedruckt und ein Abdruck desselben jedem Mitgliede der Commission zugestellt.

§ 12.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen des übereinstimmenden Beschlusses der vorberathenden Commission, der philosophisch-historischen Classe und der Gesammt-Akademie sowie der landesherrlichen Bestätigung. Jener Beschlufs ist auf demselben Wege wie bei Vorschlägen über Verleihung (§ 9) herbeizuführen. Jedoch sind zu einem dem Antrage der

Commission beitretenden Beschlusse in der Classe und in der Gesammt-Akademie so viele bejahende Stimmen erforderlich, als zwei Dritttheile der Zahl ihrer ordentlichen activen Mitglieder beträgt.

BOPP.

## Die Königliche Akademie der Wissenschaften

KUMMER. TRENDELENBURG. HAUPT.

## Das Comité für die Gründung der BOPP-Stiftung

A. BÖCKH,
Geh. Rath und Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. KIRCHHOFF,
Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

A. KUHN,
Professor am Cölnischen Real-Gymnasium.

LEPSIUS,
Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

K. MÜLLENHOFF,
Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

PETERMANN,
Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

RÖDIGER,
Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften

STEINTHAL,
Professor.

TRENDELENBURG,
Professor, Secretar der Akademie der Wissenschaften.

A. WEBER,
Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Schriftführer.

---

Das vorstehende Statut der BOPP-Stiftung wird mit der Maſsgabe zu § 12, daſs Abänderungen desselben nicht der landesherrlichen Bestätigung bedürfen, sondern mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zulässig sind, hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 21. Juli 1866.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

VON MÜHLER.

# STATUT
DER
# CHARLOTTEN-STIFTUNG FÜR PHILOLOGIE.

§ 1.

Die Charlotten-Stiftung für Philologie ist eine der gemeinnützigen Stiftungen, welche die am 8. März 1871 zu Pietra Santa bei Livorno verstorbene Frau Wittwe Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopffgarten in ihrem am 1. September 1869 zu London errichteten Testamente mit der Bestimmung gegründet hat, dafs diese Stiftungen sämmtlich den Namen »Charlotten-Stiftung« tragen sollen.

§ 2.

Die Charlotten-Stiftung für Philologie hat die Rechte einer juristischen Person.

Ihren Sitz und Gerichtsstand hat sie in Berlin.

Curator der Stiftung ist der jedesmalige Kanzler des Deutschen Reiches. Demselben steht die unbeschränkte Verwaltung des Vermögens der Stiftung, auch die Verfügung über die Substanz desselben, und die Vertretung der Stiftung nach aufsen in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen Fällen zu, in welchen die Gesetze Behufs Wahrnehmung der Rechte einer dritten Person die Beibringung einer Special-Vollmacht erfordern.

§ 3.

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doctorgrad erlangt oder die Prüfung für das

höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste amtliche Anstellung sind. Privatdocenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

§ 4.

Mit der wissenschaftlichen Leitung der Stiftung ist die Königlich Preufsische Akademie der Wissenschaften beauftragt. Die philosophisch-historische Classe der Akademie wählt eine ständige Commission, welche die Aufgaben aus dem Gebiete der Philologie bestimmt, die eingelieferten Arbeiten prüft und dem Verfasser derjenigen Arbeit, welche die meiste oder, falls keine anderen Arbeiten eingegangen sind, an sich die genügende Befähigung zeigt, das Stipendium der Stiftung als Preis zuerkennt. Die Classe berichtet hierüber an die Akademie, nach deren Genehmigung und in deren Namen die Bekanntmachungen erfolgen.

§ 5.

In jedem vierten Jahre macht die Akademie die Preisaufgabe in der auf den Anfang des Monats Juli fallenden öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage und dann durch die Zeitungen bekannt.

Die Verkündigung der im Jahre 1874 zu stellenden Preisaufgabe erfolgt ausnahmsweise in einer der gewöhnlichen Sitzungen der Akademie und durch die Zeitungen vor dem Ablauf des Monats October genannnten Jahres.

§ 6.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März des der Verkündigung der Preisaufgabe folgenden Jahres an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen, und in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Bewerbers anzugeben und der Nachweis zu liefern, dafs die im § 3 bestimmten Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen.

§ 7.

In der öffentlichen Sitzung am nächsten Leibniz-Tage, zuerst am Leibniz-Tage des Jahres 1875, ertheilt die Akademie der als des Preises würdig befundenen Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der zur Zeit jährlich 4½ Procent betragenden Zinsen des Stiftungscapitals von Zehntausend Thalern auf die jedesmalige Dauer von vier Jahren.

Das Stipendium wird dem Stipendiaten in vier Jahresraten gewährt, von denen die erste am Leibniz-Tage des Jahres der Verleihung des Preises, die drei übrigen je am 1. Juli der nächstfolgenden Jahre zur Zahlung gelangen.

§ 8.

Ertheilt die Akademie keiner der eingereichten Arbeiten den Preis, so stellt sie in derselben Sitzung eine neue Aufgabe oder wiederholt die ungelöste.

Diejenigen Zinsen des Stiftungscapitals, welche bis zum 1. Juli 1874 schon aufgekommen sind und künftig etwa in Ermangelung eines zum Genusse Berechtigten unverwendet bleiben werden, sind zur Erhöhung des Capitals bestimmt, um in geeigneten Fällen zur Ertheilung von Nebenpreisen zu dienen.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

(L. S.)

Im Auftrage
Eck.

# STATUT

DER

# DIEZ-STIFTUNG.

Nach dem am 29. Mai 1876 erfolgten Tode von Friedrich Diez ist der Gedanke laut geworden, an seinen ruhmreichen Namen eine Stiftung zu knüpfen, welche »den Zweck habe, die Arbeit auf dem Gebiete der von ihm gegründeten Wissenschaft von den romanischen Sprachen zu fördern, eine Stiftung, welche durch Ermuthigung zum Fortschritt auf den von dem Meister gebahnten Wegen dazu beitrage, dafs das von ihm Geleistete künftigen Geschlechtern im rechten Sinne erhalten bleibe, und welche zugleich die Erinnerung an sein unvergängliches Verdienst immer wieder erneuere«. Die in Folge dessen veranstalteten Sammlungen haben bis zum 29. August 1879 den Betrag von 11960 Mark ergeben. Es soll derselbe als Gründungscapital der Diez-Stiftung den Absichten der Geber gemäfs nutzbar gemacht werden, zu welchem Ende nachstehendes Statut festgesetzt ist.

## I. Zweck der Stiftung.

### § 1.

Der Zweck der Stiftung ist, wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiete der romanischen Sprachwissenschaft oder der Geschichte der Litteraturen der romanischen Völker zu fördern ohne Rücksicht auf die Nationalität der Verfasser.

## II. Name und Sitz der Stiftung.

§ 2.

Die Stiftung trägt den Namen der Diez-Stiftung und führt in ihrem Siegel diese Bezeichnung. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

## III. Vermögen der Stiftung.

§ 3.

Das Capitalvermögen der Stiftung wird aus den gesammelten Beiträgen und aus künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern über die Verwendung der letzteren seitens der Geber nicht anders bestimmt sein sollte.

§ 4.

Das Capitalvermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Capitalvermögens verwendet.

## IV. Vorstand der Stiftung.

§ 5.

Der Vorstand der Stiftung wird gebildet aus sieben Personen, von welchen fünf durch die Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin, je eine von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien und von der Reale Accademia de' Lincei in Rom ernannt werden.

Von den durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin ernannten Mitgliedern müssen zwei als ordentliche Mitglieder derselben angehören und eines aus der Zahl der Gelehrten eines Landes romanischer Zunge entnommen sein. Die Zeit, auf welche die Ernennung Gültigkeit haben soll, setzt jede der ernennenden Akademien nach ihrem Ermessen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall fest. Wird eine Zeitgrenze dem Vorstand nicht mitgetheilt, so wird das bezeichnete Mitglied als solches angesehen, bis die betreffende Akademie dessen Ausscheiden anzeigt. Tritt, sei es durch Ablauf der Frist, auf welche ein Mitglied ernannt ist, sei es durch Rücktritt oder Tod, eine Vacanz ein, so benach-

richtigt der Vorsitzende (s. § 7) des Vorstandes davon möglichst bald die Akademie, welche das ausscheidende Mitglied ernannt hat, und diese theilt ihrerseits dem Vorsitzenden das Ergebnifs der von ihr vorgenommenen Ersatzwahl mit. Sollten einzelne Stellen zeitweise unbesetzt sein, so bleibt darum der Vorstand nichtsdestoweniger beschlufsfähig. Die Legitimation der von den zwei auswärtigen Akademien gewählten Vorstandsmitglieder wird dadurch bewirkt, dafs seitens der wählenden Akademie eine ordnungsmäfsige Anzeige von der Ernennung an die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin oder an den Vorsitzenden des Vorstandes ergangen ist.

§ 6.

Der Vorstand legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Praesidiums zu Berlin darüber, dafs der Vorstand der Stiftung zur Zeit aus den in dem Atteste genannten Personen besteht.

Der Vorstand hat die Befugnifs, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Specialvollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Processe jemand, sei derselbe Mitglied des Vorstandes oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 7.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher in Berlin domicilirt sein mufs, und macht von dieser Wahl den betheiligten drei Akademien Anzeige.

Der Vorsitzende vertritt die Stiftung in allen aufsergerichtlichen Angelegenheiten. Zahlungsanweisungen an die Casse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§ 8.

Die Beschlüsse des Vorstandes kommen durch Mehrheit unter den Stimmen seiner Mitglieder zu Stande. Absolute Stimmenmehrheit ist nur da erforderlich, wo dieses Statut es besonders vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Regel nach erfolgt die Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe in der Weise,

dass auch die nicht in Berlin domicilirten Mitglieder des Vorstandes sich an derselben betheiligen können. Es wird dabei für die Gültigkeit des Beschlusses erfordert, dafs die Frage sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vorgelegt worden sei, und mindestens drei innerhalb der entweder in diesem Statute vorgeschriebenen oder in der Anfrage bezeichneten Frist ihre Stimmen abgegeben haben. Minder wichtige Entscheidungen können den in Berlin domicilirten Mitgliedern zur Erledigung überwiesen werden. In welchen Fällen aufser den in diesem Statute vorgesehenen dieses abgekürzte Verfahren anwendbar sei, wird durch die Geschäftsordnung festgestellt.

§ 9.

Der Vorstand hat für eine zinsbare, in Betreff der Sicherheit den Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 439) entsprechende Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen. Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren. Die Casse der Stiftung wird durch einen vom Vorstand hiermit zu beauftragenden, im öffentlichen Dienste stehenden Cassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch den Vorstand ertheilt.

§ 10.

Der Geschäftsgang beim Vorstand wird durch eine von diesem selbst zu vereinbarende Geschäftsordnung geregelt. Zu einer Abänderung derselben wird die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern erfordert. Die Geschäftsordnung selbst sowie die später etwa beschlossenen Änderungen derselben werden den betheiligten Akademien vom Vorstande zur Kenntnifsnahme mitgetheilt.

## V. Wirkungskreis der Stiftung.

§ 11.

Der Zinsertrag der Stiftung wird im Maximalbetrag von 2000 Mark zunächst dazu verwandt, hervorragende Publicationen aus dem in § 1 bezeichneten wissenschaftlichen Gebiete zu praemiiren, eventuell die besten Lösungen zu stellender Preisaufgaben aus demselben Gebiete zu krönen.

§ 12.

Die erste Zuerkennung des Preises, resp. Stellung der Preisaufgabe erfolgt an dem Tage, an welchem die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin den Geburtstag Leibniz' im Jahre 1884 feiern wird, und von da ab an dem akademischen Leibniz-Tage von vier zu vier Jahren.

§ 13.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat ein Jahr vor dem Termin der Zuerkennung den sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes von der bevorstehenden Preisertheilung Anzeige zu machen und ein jedes aufzufordern, seine Vorschläge betreffend die zu praemiirenden Werke, eventuell die Stellung von Preisaufgaben, bis zum nächsten 1. Januar dem Vorsitzenden einzureichen. Jedes Mitglied kann mehrere Werke, resp. mehrere Preisaufgaben in Vorschlag bringen. Concurrenzfähig sind nur Schriften, die in lateinischer oder in französischer oder in italiänischer oder in deutscher oder in englischer Sprache abgefafst sind, und deren erste Veröffentlichung nicht früher als höchstens vier Jahre vor dem der Preisertheilung vorangehenden 1. Januar stattgefunden hat. Ausgeschlossen sind die von den Mitgliedern des Vorstandes veröffentlichten Schriften.

§ 14.

Die eingegangenen Vorschläge hat der Vorsitzende alsdann in übersichtlicher Zusammenstellung und thunlichst unter Beifügung der etwa von den einzelnen Mitgliedern beigegebenen Motivirungen den sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem 1. Februar desselben Jahres zu übersenden. Diese haben darauf bis zum nächstfolgenden 1. Juni ihre Vota dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Das Votum des einzelnen Mitgliedes hat eines der in Vorschlag gebrachten Werke zur Krönung, resp. eine der vorgeschlagenen Preisaufgaben zur Stellung zu bezeichnen; es wird nichtig, wenn es mehr als ein Werk, resp. mehr als eine Preisaufgabe, ebenso wenn es ein Werk, resp. eine Preisaufgabe bezeichnet, welche zum Vorschlag nicht gebracht waren; desgleichen wenn es dem Vorsitzenden erst nach dem 1. Juni zugeht.

§ 15.

Ist auf diesem Wege eine Majorität nicht herbeigeführt worden, so beruft der Vorsitzende die in Berlin domicilirten Mitglieder des Vorstandes

zusammen, und es wird durch mündliche Abstimmung entweder für einen der Vorschläge entschieden, für welche eine gleiche Zahl von Stimmen abgegeben war, oder beschlossen, für dieses Mal von der Vergebung des fälligen Betrages abzusehen und denselben zum Capital zu schlagen.

## § 16.

Ist die Stellung einer Preisaufgabe beschlossen, so hat der Vorsitzende die in Berlin domicilirten Mitglieder des Vorstandes zu berufen und in Gemeinschaft mit ihnen

1. die für die Einsendung der concurrirenden Arbeiten sowie für die Zuerkennung des Preises durch den Vorstand zu stellenden Endtermine sowie die sonst für die Preisbewerbung inne zu haltenden Modalitäten, insonderheit die zur Concurrenz zuzulassenden Sprachen, Adresse der Einsendung, Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Theilung des Preises festzustellen;
2. falls die Zusendung der concurrirenden Schriften an sämmtliche Mitglieder des Vorstandes unzweckmäfsig erscheinen sollte, diejenigen darunter zu bezeichnen, welchen dieselben zur Prüfung zugehen sollen, in welchem Falle die letzteren schriftlich Bericht zu erstatten und auf Grund dieses sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes mitzutheilenden Berichtes diese über die Vergebung des Preises abzustimmen haben.

Falls keine Schriften zur Concurrenz eingereicht, oder die eingereichten des Preises nicht würdig befunden werden, wird die fällige Summe zum Capital geschlagen.

Auf Beschlufs der Berliner Vorstandsmitglieder kann in die Preisausschreibung die Bestimmung aufgenommen werden, dafs die Auszahlung des Preises erst erfolgt, wenn die gekrönte Schrift bis zu einem festzustellenden Termin gedruckt vorliegt. Verstreicht dieser Termin, ohne dafs diese Bedingung erfüllt ist, so fällt der Betrag des Preises an die Stiftung zurück und wird zum Capital geschlagen.

## § 17.

Von dem hinsichtlich der Praemiirung, resp. der Stellung einer Preisaufgabe gefafsten Beschlusse des Vorstandes wird vor dem 20. Juni des nämlichen Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin

Kenntnifs gegeben. Dieser Beschlufs wird in der nächstfolgenden Leibniz-Sitzung dieser Akademie verkündigt und hierauf in den Schriften derselben weiter bekannt gemacht, sowie den beiden anderen betheiligten Akademien zur Veröffentlichung in ihren Schriften mitgetheilt. Ist eine Preisaufgabe gestellt, so wird die Veröffentlichung derselben in den dazu geeigneten Zeitschriften eines jeden Landes durch die drei Akademien herbeigeführt.

§ 18.

Die Publication des Ergebnisses der Preisbewerbung erfolgt durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin in der auf die Beschlufsfassung des Vorstandes zunächst folgenden Leibniz-Sitzung, sowie demnächst in den Schriften der drei betheiligten Akademien.

§ 19.

Abänderungen dieses Statuts können durch einen mit absoluter Majorität der Stimmen gefafsten Beschlufs des Vorstandes herbeigeführt werden, zu welchem mindestens zwei der betheiligten Akademien ihre Zustimmung geben.

§ 20.

Soweit die Abänderungen den Sitz, den Zweck, die äufsere Vertretung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen sie Allerhöchster Bestätigung, alle übrigen dagegen der Zustimmung des Oberpraesidenten der Provinz.

§ 21.

Falls durch den oben vorgesehenen Zinszuschlag zum Capital und durch anderweitige Zuwendungen das Stiftungscapital so gemehrt werden sollte, dafs weitere Bestimmungen über die Verwendung der Zinsen nothwendig erscheinen, so sind dieselben in gleicher Weise festzustellen, wie nach § 19 Änderungen des Statuts herbeigeführt werden. Es soll in diesem Falle in Erwägung gezogen werden, ob die Begründung von Reisestipendien zur Unterstützung von Studien auf dem in § 1 bezeichneten Gebiete möglich sei und sich empfehle.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. Mts. will Ich der in Berlin bestehenden »Diez-Stiftung« auf Grund des zurückerfolgenden Statuts vom 7. Juni 1880 die Rechte einer juristischen Person hiermit in Gnaden verleihen.

Bad Gastein, den 6. August 1880.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister
der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Graf zu Eulenburg. Friedberg.

An
die Minister des Innern, der geistlichen etc.
Angelegenheiten und der Justiz.

# STATUT
DER
# GRAF LOUBAT-STIFTUNG.

Nachdem der Graf (jetzt Herzog) Joseph Florimond Loubat aus New York der Königlich Preufsischen Akademie der Wissenschaften 22871 Mark 55 Pf. zum Zweck einer Preisstiftung, welche die americanistischen Studien fördern soll, und 2400 Mark zum Zwecke einer ersten besonderen Preisvertheilung überwiesen, die Akademie ihre Bereitwilligkeit zur Annahme dieser Stiftung am 22. Januar 1889 ausgesprochen und Se. Majestät der Kaiser und König die landesherrliche Genehmigung am 27. Februar 1889 ertheilt hat, war ein vom vorgeordneten Ministerium am 2. Juli 1889 genehmigtes Statut für die Stiftung festgestellt worden, das in den Sitzungsberichten der Akademie vom 25. Juli 1889 veröffentlicht worden ist. Im Jahre 1896 sind dann von der Akademie im Einverständnifs mit dem Herzog Loubat einige Abänderungen dieses Statutes getroffen worden, welche durch Ministerialerlafs vom 21. Juli desselben Jahres genehmigt worden sind. Das also abgeänderte Statut hat folgenden Wortlaut.

## § 1.
## Zweck der Stiftung.

Alle fünf Jahre soll durch die Akademie der Wissenschaften ein Preis von 3000 Mark an diejenige gedruckte Schrift aus den weiterhin näher specialisirten Gebieten der americanistischen Studien, welche unter den der Akademie eingesandten oder ihr anderweitig bekannt gewordenen als die beste sich erweist, ertheilt werden. Die Akademie setzt einen Termin fest, bis zu welchem die Schriften eingesandt und in Berlin eingetroffen sein müssen.

Die americanistischen Studien werden zum Zwecke der Preisbewerbung in zwei Gruppen getheilt: die erste umfaſst die praecolumbische Alterthumskunde von ganz America (Nord-, Central- und Südamerica); die zweite begreift die Geschichte von Nordamerica, insbesondere dessen Colonisation und neuere Geschichte bis zur Gegenwart. Die Bewerbung um den Preis und die Zuerkennung desselben beschränkt sich jedesmal und zwar abwechselnd auf die eine dieser beiden Gruppen und auf Schriften, welche innerhalb der letzten zehn Jahre erschienen sind. Als Schriftsprache ist die deutsche, englische, holländische, französische und spanische zuzulassen.

## § 2.
## Verwaltung der Stiftung.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften übernimmt die Verwaltung der Stiftung nach Maſsgabe dieses Statuts und vertritt die Stiftung nach auſsen.

Das Vermögen der Stiftung, das pupillarisch sicher angelegt wird, und dessen Ertrag zu keinen anderen als den Stiftungszwecken verwandt werden kann, wird mit dem Vermögen der Akademie verwaltet und zwar nach den Bestimmungen, welche für dieses in den Statuten der Akademie festgesetzt sind. In den Rechnungen wird das Vermögen der Stiftung als ein in sich geschlossenes Ganzes mit Einnahme und Ausgabe für sich aufgeführt.

Dieselbe Commission, welche die Akademie zum Zweck der Ertheilung des Preises einsetzt, sieht alljährlich die Rechnung des vergangenen Jahres ein und legt der Akademie ihre etwaigen Bemerkungen zur Erledigung vor.

In den Jahren, in welchen kein Preis ertheilt wird, werden die Zinsen zu einem besonderen Fonds (Praemienfonds) gesammelt, soweit nicht durch die Bekanntmachung des Preisausschreibens oder durch die Vorberathung der Preisertheilung Kosten entstehen. Diese Zinsen werden bis zur Auszahlung rentirend angelegt. Aus diesem Fonds erfolgt die Auszahlung des Preises und die Aufbringung der oben erwähnten Kosten. Nach jeder Preisertheilung werden etwa verbleibende Überschüsse zum Capital geschlagen.

Die Kosten einer Preisertheilung dürfen, einschlieſslich des Preises, die fünfjährigen Zinsen des Capitals nicht überschreiten.

## § 3.
## Die Preisertheilung.

Die Akademie der Wissenschaften wählt nach vorhergehender Berathung in geheimer Abstimmung auf fünf Jahre eine Commission zum Zwecke der Preisertheilung. Sie hat dafür zu sorgen, dafs zwei Jahre vor der Preisertheilung in der Leibniz-Sitzung bekannt gemacht werde, welche Gruppen von Schriften zur nächsten Concurrenz zugelassen werden. Sie bestimmt den Termin, bis zu welchem die betreffenden Schriften eingesandt sein müssen, und sorgt dafür, dafs die in der Leibniz-Sitzung verlesene Bekanntmachung in einigen angesehenen deutschen und nordamericanischen wissenschaftlichen Organen weitere Verbreitung findet.

Zum Zwecke der Begutachtung der einkommenden Schriften kann sich die Commission durch wissenschaftliche Kräfte aus ganz Deutschland ergänzen. Diese aufserhalb der Akademie der Wissenschaften stehenden Gelehrten werden für ihre Begutachtung entsprechend ihrer Thätigkeit und den Mitteln der Stiftung honorirt. Die Preiszuertheilung findet im Plenum der Akademie statt auf Grund eines Vorschlages der Commission. Zur Commissions-Sitzung werden die begutachtenden, nicht der Akademie angehörigen Gelehrten eingeladen, haben aber nur berathende Stimme. Reisekosten sollen in der Regel hierfür nicht bewilligt werden. Die Auszahlung des Preises wie der Kosten erfolgt auf Antrag der Commission durch Anweisung eines der vorsitzenden Secretare an die Casse.

Vor der Auszahlung des Preises hat der preisgekrönte Schriftsteller nachzuweisen, dafs er je ein Exemplar der Schrift an das Columbia College zu New York, die New York Historical Society und die Katholische Universität in Washington abgeliefert habe.

# STATUT
DER
# HELMHOLTZ-STIFTUNG.

Aus Anlafs des siebzigsten Geburtstages von Hermann von Helmholtz hat ein aus Fachgenossen, Freunden und Verehrern des Gelehrten in allen Ländern zusammengesetztes Comité der Königlichen Akademie der Wissenschaften ein Capital von nominell 48000 Mark 3% preufsischer consolidirter Anleihe mit laufenden Zinsen vom 1. October 1891 ab zur Begründung einer ihrer Leitung unterstellten Stiftung überwiesen, welche Helmholtz' Namen tragen und ein dauerndes Denkmal des Dankes und der Anerkennung für seine wissenschaftliche Arbeit bilden soll.

Nachdem die Akademie durch Beschlufs vom 9. Juli 1891 sich zur Annahme und bestimmungsmäfsigen Verwaltung dieser Schenkung bereit erklärt und Se. Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlafs vom 12. October 1891 der Akademie die Erlaubnifs zur Annahme ertheilt hat, ist im Einverständnifs zwischen Hrn. von Helmholtz und der Akademie das folgende Statut für die Stiftung festgestellt worden.

## I. Bestimmung der Stiftung.

### § 1.

Die Helmholtz-Stiftung ist zur Auszeichnung wissenschaftlicher Forscher aller Länder bestimmt, welche die in der physikalisch-mathematischen Classe der Akademie vertretenen Wissenschaften oder die Erkenntnifslehre durch hervorragende Leistungen gefördert haben.

### § 2.

Die Auszeichnung besteht in der Verleihung einer Medaille in Gold, welche auf der Vorderseite das Bildnifs von Hermann von Helmholtz trägt. Die Medaille wird von den Stempeln geprägt, welche zur Her-

stellung der HERMANN VON HELMHOLTZ am 2. November 1891 überreichten Medaille gedient haben und von dem Comité zu Eigenthum der Stiftung abgeliefert worden sind. Auf der Rückseite werden Name des Empfängers und Jahr der Verleihung nebst solchen Vermerken eingravirt, welche die Akademie der Wissenschaften allgemein oder im einzelnen Falle angemessen erachten wird.

Das Goldgewicht der Medaille soll 620 Gramm betragen. Zugleich mit der goldenen Medaille erhält der Empfänger eine Copie in Bronze. Beide Exemplare werden mit der endgültigen Beschlufsfassung über die Verleihung (§ 11) sein Eigenthum.

§ 3.

Die regelmäfsige Verleihung der Medaille nach Mafsgabe dieses Statuts erfolgt jedes zweite Jahr und zwar erstmalig für das Jahr 1898. Es wird jedesmal nur eine Medaille verliehen.

§ 4.

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch die Königliche Akademie der Wissenschaften und wird in der ersten auf die Verleihung folgenden öffentlichen Sitzung verkündet.

## II. Geschäftsordnung für die Verleihung der Stiftungsmedaille und Verwendung des Überschusses.

§ 5.

In jedem Jahr, für welches die Medaille verliehen werden soll, zuerst also im Jahre 1898, zeigt vor der ersten Sitzung der physikalisch-mathematischen Classe im Monat October deren vorsitzender Classensecretar den sämmtlichen Inhabern der HELMHOLTZ-Medaille die bevorstehende Verleihung an und stellt es den nicht der Akademie als ordentliche Mitglieder angehörigen Inhabern anheim, Gelehrte, welche sie dieser Auszeichnung würdig erachten, der Akademie vor der letzten Classensitzung im November namhaft zu machen.

§ 6.

Diejenigen Inhaber der HELMHOLTZ-Medaille, welche zugleich ordentliche Mitglieder der Akademie sind, haben unter Erwägung der von aus-

wärts eingehenden Benennungen für die Verleihung eine Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen. Für diesen Vorschlag wird die absolute Majorität der vorbezeichneten stimmberechtigten Inhaber erfordert; ist dieselbe nicht zu erreichen, so unterbleibt für dieses Mal die Verleihung der Medaille. Mehrere Personen zugleich dürfen nicht vorgeschlagen werden. Von dem Ausfall der Verhandlungen der vorschlagsberechtigten Akademiker hat der als Akademiker älteste derselben den vorsitzenden Secretar der physikalisch-mathematischen Classe spätestens acht Tage vor der letzten Classensitzung im December des betreffenden Jahres schriftlich in Kenntnifs zu setzen.

§ 7.

Die physikalisch-mathematische Classe der Akademie zieht zur Beschlufsfassung in Sachen der HELMHOLTZ-Stiftung die das Fach der Philosophie vertretenden Mitglieder der philosophisch-historischen hinzu. Als Vertreter der Philosophie gelten aufser den die betreffenden Fachstellen innehabenden diejenigen Mitglieder der philosophisch-historischen Classe, welche nach Classenbeschlufs dem Secretariat der physikalisch-mathematischen Classe als solche bezeichnet worden sind. Für die etwa bereits in Verhandlung stehende Verleihung der Medaille kommt eine derartige Anzeige nicht in Betracht. Die Zahl der Vertreter der Philosophie darf drei nicht übersteigen. Dieselben werden für alle von der physikalisch-mathematischen Classe in Angelegenheiten der HELMHOLTZ-Stiftung zu fassenden Beschlüsse gleich deren Mitgliedern behandelt und sind zu den Sitzungen, worin darüber verhandelt werden soll, jedesmal einzuladen.

§ 8.

Ist ein Vorschlag für Verleihung der Medaille gemacht (§ 6), so wird in der nächsten ordentlichen Sitzung der physikalisch-mathematischen Classe, zu welcher die stimmberechtigten Akademiker unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes besonders einzuladen sind, über denselben durch geheime Abstimmung entschieden.

Zur Annahme des Vorschlags ist mehr als die Hälfte derjenigen Stimmenzahl erforderlich, welche sich ergibt, wenn die Zahlen aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder der Classe sowie der stimmberechtigten Mitglieder der philosophisch-historischen Classe zusammengerechnet werden.

Stellt sich die geforderte absolute Mehrheit nicht heraus, so ist der Vorschlag abgelehnt und unterbleibt die Verleihung der Medaille für dieses Jahr.

§ 9.

Sollte die Zahl der ordentlichen Akademiker, welche im Besitz der Helmholtz-Medaille sind, unter drei gesunken sein, so treten aus den nicht im Besitz der Medaille befindlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Classe, und zwar zunächst aus den Secretaren, demnächst aus den übrigen Mitgliedern, nach ihrem Dienst-, resp. Mitgliedsalter den vorschlagsberechtigten Akademikern mit gleichem Stimmrecht so viele hinzu, als an der Dreizahl fehlen. Das Vorschlagsrecht derselben fällt weg, wenn die Dreizahl wieder erreicht ist.

§ 10.

Bei jeder zweiten Verleihung der Medaille, und zwar zuerst mit derjenigen für das Jahr 1900, wird aufserdem dem Verfasser einer ausgezeichneten Arbeit aus den im § 1 bezeichneten Gebieten eine zunächst auf 1800 Mark festgesetzte Praemie gewährt und dies zugleich mit der Verleihung der Medaille verkündet. Die Arbeit mufs in den der Verkündigung nächstvorgehenden acht vollen Jahren, also bei der ersten Verleihung in den Jahren 1893–1900, einerlei in welchem Lande und in welcher Sprache, veröffentlicht worden sein. Bei successiver Publication kann die Arbeit in jedem Octennium, in welchem ein Theil derselben veröffentlicht worden ist, in Vorschlag gebracht, jedoch nur einmal praemiirt werden. Die stimmberechtigten Akademiker (§ 7) werden vor dem letzten October des betreffenden Jahres durch den vorsitzenden Secretar der physikalisch-mathematischen Classe zur Einbringung von Vorschlägen aufgefordert und haben solche vor der letzten Classensitzung im November demselben schriftlich einzureichen. Diese Vorschläge werden in dieser Sitzung der Classe vorgelegt und in derjenigen, in welcher über die Vergebung der Medaille Beschlufs gefafst wird, zur Abstimmung gestellt, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder genügt. Vertagung ist dabei zulässig, soweit sie mit der rechtzeitigen Publication vereinbar ist.

Die Praemie kann weder mit der Medaille combinirt noch einem früheren Empfänger der Medaille zuerkannt werden. Ebenso ist jede von der Akademie durch Geldbewilligung unterstützte Arbeit von der Praemiirung ausgeschlossen. Bei gemeinschaftlich ausgeführten Arbeiten kann sowohl einem

einzelnen Mitverfasser wie auch denselben insgemein die Praemie verliehen werden.

Sind keine Vorschläge rechtzeitig eingegangen oder wird für keinen der gestellten Vorschläge die Majorität erreicht, so fällt die Verleihung aus. Auch kann von vornherein beschlossen werden, dafs eine Praemiirung ausfallen soll.

§ 11.

Das Ergebnifs der hinsichtlich der Medaille oder der Praemie geführten Verhandlungen der physikalisch-mathematischen Classe wird durch Protokoll-Auszug sogleich dem vorsitzenden Secretar der Gesammt-Akademie mitgetheilt, welcher in der nächsten ordentlichen Gesammtsitzung denselben verliest. Falls keine Verleihung der Medaille oder der Praemie beantragt wird, nimmt die Gesammt-Akademie dies zur Kenntnifs. Falls dagegen der Beschlufs auf Verleihung der Medaille oder der Praemie lautet, wird über denselben durch Kugelung abgestimmt. Falls der Vorschlag nicht die Mehrheit aller an der Abstimmung theilnehmenden ordentlichen und auswärtigen Mitglieder der Akademie erhält, ist derselbe abgelehnt und unterbleibt für diesmal die Verleihung der Medaille oder der Praemie.

Zu den Sitzungen der Gesammt-Akademie, in welchen über die Helmholtz-Stiftung verhandelt wird, ist besonders einzuladen.

§ 12.

Wenn die Nichtverleihung einer Medaille oder einer Praemie festgestellt worden ist, beschliefst die physikalisch-mathematische Classe in der nächsten ordentlichen Sitzung, zu welcher alsdann besonders einzuladen ist, ob die betreffende Summe zur Ertheilung einer aufserordentlichen Geldpraemie an dem nächsten für Ertheilung der Medaille festgesetzten Termin verwendet werden soll. Falls dies nicht beantragt wird oder der darauf gerichtete Antrag bei der Abstimmung nicht die absolute Mehrheit der in diesen Angelegenheiten stimmberechtigten Akademiker erhält, wird die betreffende Summe dem Capital der Stiftung zugeschlagen.

## III. Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens.

§ 13.

Die Helmholtz-Stiftung wird nach aufsen durch die Königliche Akademie der Wissenschaften vertreten.

§ 14.

Das Vermögen der Stiftung bildet einen Bestandtheil des Vermögens der Königlichen Akademie der Wissenschaften und wird mit diesem verwaltet, nach den Bestimmungen, welche dafür in den Statuten der Akademie festgesetzt sind.

Das Capitalvermögen der Stiftung besteht aus den von dem Comité überwiesenen nominell 48000 Mark 3% preufs. consol. Anleihe. Dieses Grundcapital ist unangreifbar und wird in das Staatsschuldbuch auf den Namen der Akademie, mit einem seine Kennzeichnung als Stiftungsvermögen sichernden Vermerk, eingetragen.

Zu diesem Grundcapital treten als gleichmäfsig unangreifbarer Capitalzuwachs die etwa noch weiter von dem Comité für die Stiftung abzuliefernden Beträge; ferner alle sonstigen Zuwendungen an die Stiftung, sofern die Geber über dieselben nicht ausdrücklich anders bestimmen; endlich die nicht zu den Stiftungszwecken verwendeten Erträge des Capitals. Die zuwachsenden Bestände sind, sobald sie in entsprechender Höhe angesammelt sind, gleichfalls pupillarisch sicher anzulegen.

Abgesehen von den laufenden Zinseingängen, vereinnahmt die verwaltende Casse Gelder für die Stiftung auf Anweisung des vorsitzenden Secretars der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Ebenso leistet sie auf dessen Anweisung aus den Stiftungserträgnissen Zahlung. Diese Erträgnisse dürfen nur zu den in diesem Statut bezeichneten Zwecken der Stiftung und zur Deckung ihrer Verwaltungskosten verwendet werden.

Die Rechnung wird von der verwaltenden Casse alljährlich mit der Rechnung der Akademie, in einem besonderen Anhange zu dieser, gelegt.

## IV. Übergangs- und allgemeine Bestimmungen.

§ 15.

Sofort nach erfolgter Bestätigung dieses Statuts werden zugleich vier Medaillen nach Vorschlag des Hrn. von Helmholtz, im übrigen nach den in den §§ 8 und 11 festgesetzten Normen vergeben.

§ 16.

Für die Entscheidung aller bei der Helmholtz-Stiftung auftretenden Fragen, für welche gegenwärtiges Statut keine ausdrücklichen Bestimmun-

gen enthält, ist das von der Akademie unter dem 14. Juli 1881 für ihre Preisertheilungen aufgestellte und unter dem 21. März 1882 vom vorgeordneten Königlichen Ministerium bestätigte Reglement mit seinen etwa in Zukunft legal zu beschliefsenden Abänderungen mafsgebend. Jedoch sollen die ordentlichen Mitglieder der Akademie von der Verleihung nur der Geldpraemie (§ 10), nicht aber der Helmholtz-Medaille ausgeschlossen sein.

§ 17.

Zu einer Veränderung dieses Statuts sind übereinstimmende Beschlüsse der physikalisch-mathematischen Classe und der Gesammt-Akademie, sowie die Genehmigung durch das vorgeordnete Königliche Ministerium erforderlich. Indefs genügt zu anderweitiger Normirung der zur Zeit auf 1800 Mark festgesetzten Praemie (§ 10) der Beschlufs der Classe und die Zustimmung der Gesammt-Akademie.

---

Vorstehendes Statut hat durch Erlafs U. I. Nr. 10931 vom 22. April 1892 die Genehmigung des vorgeordneten Königlichen Ministeriums erhalten.

Das Secretariat der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

E. du Bois-Reymond. Curtius. Mommsen. A. Auwers.

# STATUT
DER
# EDUARD GERHARD-STIFTUNG.

Der am 12. Mai 1867 in Berlin verstorbene Geheime Regierungs-Rath und Professor Eduard Gerhard, langjähriges Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften, hat in seinem am 21. Mai 1865 errichteten Testament die genannte Königliche Akademie zur Erbin seines Vermögens eingesetzt, welches nach Ablauf der seiner Gattin hinterlassenen lebenslänglichen Nutznieſsung desselben durch deren am 7. September 1892 erfolgten Tod, und nach Abzug eines der hiesigen Universität ausgeworfenen Legats, von der Akademie im Gesammtbetrag von 71288 Mark übernommen worden ist. Die Allerhöchste Ermächtigung zur Annahme dieser Hinterlassenschaft ist der Akademie bereits unter dem 9. September 1867 ertheilt worden. In Gemäſsheit der Bestimmungen des Testaments, wonach der Testator als zweckmäſsigste Verwendung seines Vermächtnisses die Errichtung eines archaeologischen Reisestipendiums nach Analogie der bereits durch Königliche Stiftung bei dem Deutschen archaeologischen Institut bestehenden bezeichnet, im übrigen aber die Prüfung und Genehmigung seiner letztwilligen Vorschläge sowie das ganze Vermächtniſs den Beschlüssen der Akademie unterstellt hat, ist mit Berücksichtigung auch der einzelnen weiter in dem Testament ausgesprochenen Wünsche durch Beschluſs der Akademie vom 1. Juni 1893 die Errichtung eines Gerhard-Stipendiums beschlossen und sind für dasselbe die folgenden Statuten festgesetzt worden.

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen »Eduard Gerhard'sches archaeologisches Stipendium der Königlichen Akademie der Wissenschaften«.

§ 2.

Das Vermögen der Stiftung wird gleich demjenigen der Königlichen Akademie der Wissenschaften verwaltet und es gelten die für deren Werth-

papiere, Documente und baare Bestände maſsgebenden Vorschriften gleichmäſsig für diejenigen der GERHARD-Stiftung.

§ 3.

Aus dem Zinsertrag der Stiftung wird ein Stipendium von zur Zeit 2500 Mark jährlich gebildet, dessen Verleihung der philosophisch-historischen Classe der Akademie zusteht. Die Verleihung kann auf ein oder mehrere Jahre erfolgen, auch in Theilbeträgen stattfinden. Von den für jedes Jahr verfügbaren Mitteln der Stiftung setzt das Secretariat der Akademie die philosophisch-historische Classe vor dem 1. Januar jeden Jahres in Kenntniſs. Je nach dem Stand dieser Mittel kann auf Antrag der dafür bestellten Commission (§ 6) ein etwa vorhandener Überschuſs derselben über die gewöhnliche Höhe des Stipendiums dem Capital zugeschlagen werden oder auch eine Abänderung des Stipendien-Betrages durch Beschluſs der Akademie unter Bestätigung des vorgeordneten Ministeriums stattfinden[1].

§ 4.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium ist erforderlich:

1. Nachweis der Reichsangehörigkeit des Bewerbers;
2. Angabe eines von dem Petenten beabsichtigten durch Reisen bedingten archaeologischen Planes, wobei der Kreis der archaeologischen Wissenschaft in demselben Sinn verstanden und anzuwenden ist, wie dies bei dem von dem Testator begründeten archaeologischen Institut geschieht. Die Angabe des Planes muſs verbunden sein mit einem ungefähren sowohl die Reisegelder wie die weiteren Ausführungsarbeiten einschlieſsenden Kostenanschlag. Falls der Petent für die Publication der von ihm beabsichtigten Arbeiten Zuschuſs erforderlich erachtet, so hat er den voraussichtlichen Betrag in den Kostenanschlag aufzunehmen, eventuell nach ungefährem Überschlag dafür eine angemessene Summe in denselben einzustellen.

[1] Nach Beschluſs der philosophisch-historischen Classe vom 14. Mai 1896, der durch Ministerialerlaſs vom 13. Juli desselben Jahres bestätigt wurde, wird künftig statt der bisher festgesetzten Summe von 2500 Mark nur so viel jedesmal vergeben, wie der Zinsertrag bietet.

Gesuche, die auf die Modalitäten und die Kosten der Veröffentlichung der beabsichtigten Forschungen nicht eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Ferner hat der Petent sich in seinem Gesuch zu verpflichten:

1. vor dem 31. December des auf das Jahr der Verleihung folgenden Jahres über den Stand der betreffenden Arbeit sowie nach Abschluſs der Arbeit über deren Verlauf und Ergebniſs an die Akademie zu berichten;
2. falls er während des Genusses des Stipendiums an einem der Palilientage (21. April) in Rom verweilen sollte, in der öffentlichen Sitzung des deutschen Instituts, sofern dies gewünscht wird, einen auf sein Unternehmen bezüglichen Vortrag zu halten;
3. jede durch dieses Stipendium geförderte Publication auf dem Titel zu bezeichnen als herausgegeben mit Beihülfe des Eduard Gerhard-Stipendiums der Königlichen Akademie der Wissenschaften;
4. drei Exemplare jeder derartigen Publication der Akademie einzureichen.

§ 5.

Die ordentlichen Mitglieder der philosophisch-historischen Classe der Akademie, welche der Central-Direction des Deutschen archaeologischen Instituts angehören, sowie diejenigen weiteren ordentlichen Mitglieder der Akademie, welche die genannten cooptiren, bilden die ständige vorberathende Commission für diese Verleihung.

§ 6.

Die Commission hat zunächst vor dem 1. Juni eines jeden Jahres sich darüber schlüssig zu machen, ob die für dieses Jahr verfügbare Summe für spätere Verleihung reservirt werden soll. Jedoch darf sie von dieser Befugniſs höchstens in drei auf einander folgenden Jahren Gebrauch machen und muſs also mindestens jedes vierte Jahr die Bewerbung ausgeschrieben werden.

Der Beschluſs der Commission den Betrag zu reserviren oder die Bewerbung auszuschreiben ist definitiv, und theilt dieselbe ihn der Classe und diese dem Plenum mit. Es wird demgemäſs in der nächstfolgenden Leibniz-Sitzung entweder der Ausfall der Bewerbung angezeigt oder die Bewerbung ausgeschrieben. Letzteres geschieht in der Weise, daſs die jedesmal zur Verfügung stehende Summe namhaft gemacht und die Bewerber aufgefordert

werden, ihre Meldungen vor dem nächstfolgenden 1. Januar der Akademie einzureichen.

§ 7.

Die eingegangenen Bewerbungen werden der vorberathenden Commission zugestellt und von dieser geprüft. Erforderlichenfalls wird der Petent auf Aufforderung der Commission sich mit derselben über die Modalitäten seines Plans benehmen. Es steht der Commission frei, sowohl die Gesammtsumme einem einzigen Bewerber wie auch mehreren Theilbeträge zuzuweisen. Wenngleich der Regel nach die Bewilligung so zu bemessen ist, dafs die Ausführung des Arbeitsplanes einschliefslich der Drucklegung mit den bewilligten Mitteln erwartet werden kann, so soll doch auch Weiterverleihung des Stipendiums zur Fortführung einer mit Hülfe desselben begonnenen Arbeit unter Umständen stattfinden können. Der Beschluſs der Commission ist vor dem 1. Juni des auf die Ausschreibung folgenden Jahres der philosophisch-historischen Classe zur Kenntnifs zu bringen, und hat diese endgültig über die Verleihung des Stipendiums zu entscheiden. Hat keine der vorgelegten Bewerbungen in der Commission die Majorität gefunden oder wird der Beschluſs der Commission von der Classe abgelehnt, so unterbleibt die Verleihung für dieses Jahr. Dasselbe tritt ein, wenn keine Bewerbung eingegangen sein sollte. In allen diesen Fällen wird die verfügbare Summe auf den nächsten Bewerbungstermin übertragen. Von dem Ergebnifs der Bewerbung wird dem Plenum Anzeige gemacht und dasselbe in der nächstfolgenden Leibniz-Sitzung bekannt gegeben.

§ 8.

Die Auszahlung der Stipendiensumme, mag dieselbe eine oder mehrere Jahresraten umfassen, erfolgt auf Anweisung des vorsitzenden Secretars der Akademie sofort nach erfolgter Verleihung, wofern nicht die verleihende Classe dafür andere Termine festsetzt.

§ 9.

Die erste Ausschreibung erfolgt am Leibniz-Tag 1893.

§ 10.

Abänderungen dieses Statuts können auf Vorschlag der philosophisch-historischen Classe von der Gesammt-Akademie unter Bestätigung des vorgeordneten Ministeriums getroffen werden.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften.

# STATUT

DER

# HERMANN UND ELISE GEBORENE HECKMANN WENTZEL-STIFTUNG.

## § 1.

### Zweck der Stiftung.

Die durch gegenwärtiges Statut von der Wittwe des Königlichen Bauraths Hermann Wentzel, Elise geborenen Heckmann für sich und in Erfüllung der Wünsche ihres verstorbenen Gemahls und zu Ehren des Andenkens ihres Vaters errichtete Stiftung erfolgt zu Gunsten der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin und hat den Zweck, durch Gewährung der erforderlichen Mittel oder Beihülfe zu denselben die Ausführung wichtiger wissenschaftlicher Forschungen und Untersuchungen zu ermöglichen oder zu fördern und die Ergebnisse der mit Hülfe von Stiftungsmitteln ausgeführten Arbeiten im Interesse der Wissenschaft zu veröffentlichen.

Die Stiftung ist ungetheilt für die Gesammt-Akademie bestimmt. Die bestehende Gliederung derselben in zwei Classen begründet für dieselben keinen Sonderanspruch auf Theilung der verfügbaren Stiftungsmittel, vielmehr soll für die Verwendung derselben Wichtigkeit und Dringlichkeit des Zweckes entscheidend sein.

## § 2.

### Bezeichnung der Stiftung.

Die Stiftung führt den Namen:

»Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung«.

Dieselbe hat die Rechte einer Corporation und ihren Sitz in Berlin. Sie führt ein eigenes Siegel.

## § 3.

### Stiftungscapital.

Das Stiftungscapital beträgt Eine Million Fünfhundert Tausend Mark. Zur Darstellung desselben tritt die Stifterin die in dem beigefügten, von ihr namensunterschriftlich vollzogenen Verzeichnisse einzeln aufgeführten, im Grundbuche auf ihren Namen eingetragenen Hypotheken zum Gesammtbetrage von Einer Million Fünfhundert Tausend Mark an die Stiftung mit den vom 1. Januar 1895 ab laufenden, vierteljährlich nachträglich zahlbaren Zinsen zur eigenthümlich freien Verfügung ab und bewilligt, beantragt auch zugleich die Eintragung der Abtretung durch Umschreibung der abgetretenen Capitalien nebst Zinsen auf den Namen der Stiftung im Grundbuche der Pfandgrundstücke.

Das Stiftungscapital ist unangreifbar; nur die Zinsen desselben dürfen für Stiftungszwecke zur Verwendung gebracht werden.

So lange die Stifterin lebt, wird von den aufkommenden Nutzungen der Stiftung nur ein Betrag von Zwanzigtausend Mark jährlich zur Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke und zur Bestreitung der die Stiftung treffenden Verwaltungskosten zur Verfügung gestellt. Der Überrest der Nutzungen verbleibt der Stifterin bis zum Ablauf des Kalenderquartals, in welchem ihr Ableben erfolgt, und ist an dieselbe beziehungsweise ihre Erben nach Eingang abzuliefern.

Die Nutzungen, welche für die auf das Sterbequartal folgende Zeit aufkommen, gebühren der Stiftung im Vollbetrage behufs Verwendung zu Stiftungszwecken.

## § 4.

### Aufsichtsbehörde und Verwaltungsorgane.

Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und wird verwaltet durch ein Curatorium, welches aus sieben Mitgliedern, nämlich:

> dem jedesmaligen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und sechs ordentlichen Mitgliedern der Akademie

besteht.

Von diesen sechs ordentlichen Mitgliedern sollen drei der einen, drei der anderen Classe der Akademie angehören, und soll eines der drei Mitglieder jeder der beiden Classen einer ihrer beständigen Secretare sein.

Der jedesmalige Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist während der Dauer seiner Amtszeit Ehrenpraesident des Curatorii und zugleich zur Übernahme des Vorsitzes jederzeit befugt. Derselbe kann sich als Mitglied des Curatorii durch ein anderes Mitglied des Ministerii vertreten lassen. Die Ernennung der übrigen sechs Mitglieder des Curatorii erfolgt durch Wahl und zwar so, dafs jede der beiden Classen der Akademie einen der ihr angehörenden beständigen Secretare und aus der Zahl der übrigen ihr angehörenden ordentlichen Mitglieder noch zwei zu Mitgliedern des Curatorii erwählt.

Die Wahl geschieht für die Dauer von fünf Geschäftsjahren. Das Geschäfts- und zugleich Rechnungsjahr rechnet vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Bei Berechnung der ersten Wahlperiode wird die Zeit von da ab, wo der erste Wahlact stattgefunden hat, bis zum nächsten ersten April den darauf folgenden fünf Jahren beigezählt.

Vier Wochen vor Ablauf der ersten und jeder folgenden Wahlperiode findet Neuwahl statt, indessen treten die für die nächste Wahlperiode gewählten Curatoren erst bei Beginn derselben in Function.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so wird für den Rest derselben von den übrigen Mitgliedern des Curatorii ein Ersatzmann aus derselben Classe gewählt, welcher der Ausgeschiedene angehörte.

Ereignet sich der Fall des Ausscheidens zu einer Zeit, wo die Wahl für die nächste Wahlperiode bereits stattgefunden hat, so tritt der neu erwählte beständige Secretar der betreffenden Classe statt des ausgeschiedenen Mitgliedes auch noch für den Rest der ablaufenden Wahlperiode als Ersatzmann in das noch fungirende Curatorium ein, wenn derselbe dem letzteren nicht schon als Mitglied angehört.

Die Wahlen der Mitglieder des Curatorii für die erste und jede folgende Wahlperiode erfolgen auf Betreiben des vorsitzenden Secretars der Gesammt-Akademie in einer für jede Classe besonders anzuberaumenden Sitzung, zu welcher jedes zu der betreffenden Classe gehörende ordentliche Mitglied schriftlich unter Mittheilung des Gegenstandes einzuladen ist. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn das betreffende Schreiben nach

der hiesigen Wohnung des Adressaten gerichtet und eine Woche vor dem Wahltage zur Post gegeben ist.

Die Wahlen selbst erfolgen nach dem § 25,2 des Statuts der Königlichen Akademie der Wissenschaften vorgeschriebenen Modus.

## § 5.
## Organisation des Curatorii.

Nach Constituirung des Curatorii beruft der vorsitzende Secretar der Gesammt-Akademie oder, falls dieser nicht Mitglied des Curatorii ist, der an Lebensalter älteste der demselben angehörigen Secretare die erwählten Mitglieder des Curatorii zu einer neuen Sitzung, für welche ein Termin baldmöglichst nach Beginn der Wahlperiode zu bestimmen ist.

In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Curatorii aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben sowie einen Schriftführer für die Dauer der Wahlperiode.

Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so rückt der Stellvertreter für den ganzen Rest derselben in dessen Stelle.

Für die Einladung zu dieser Sitzung, die Leitung derselben und Vollziehung der Wahlen finden die im vorstehenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

## § 6.
## Befugnisse und Beschlüsse des Curatorii im allgemeinen.

Das Curatorium vertritt die Stiftung in allen gerichtlichen und aufsergerichtlichen Angelegenheiten, verwaltet das Stiftungsvermögen und hat über die stiftungsmäfsige Verwendung der aufkommenden Revenuen zu beschliefsen.

Das Curatorium faſst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit in den von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzungen, zu welchen die Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung nach Maſsgabe der im § 4 getroffenen Bestimmungen einzuladen sind.

Zu jeder Beschlufsfassung ist Stimmgebung von mindestens vier Mitgliedern des Curatorii, einschliefslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Ausnahme von letzter Bestimmung tritt ein, wenn es sich um Geldbewilligungen für Stiftungszwecke handelt. Für solche ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Curatorii erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatorii in den Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dem Curatorium bleibt die Festsetzung der Geschäftsordnung überlassen, und soll demselben gestattet sein, darin zu bestimmen, dafs Abstimmungen über Anträge oder Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit — niemals also über Geldbewilligungen — auch schriftlich im Wege des Umlaufs erfolgen können, indessen darf durch die Geschäftsordnung an den in diesem Statut ausdrücklich vorgeschriebenen Normen nichts geändert werden.

## § 7.

### Rechte und Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Die Verhandlungen und Geschäfte des Curatoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Derselbe beruft die Mitglieder des Curatorii, sobald die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wünschenswerth erscheinen läfst, insbesondere auch alsdann, und zwar längstens binnen vierzehn Tagen, wenn zwei Mitglieder unter schriftlicher Begründung darauf antragen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung. Auch die Führung der geschäftlichen Correspondenz gehört zu den Functionen des Vorsitzenden bez. des Stellvertreters.

## § 8.

### Anlegung des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen mufs entweder in Hypotheken oder Werthpapieren sicher und zinsbar angelegt werden.

Werthpapiere gelten für sicher, wenn sie von der Reichsbank als beleihbar anerkannt sind. Hypotheken müssen auf Berliner Grundstücken in Abtheilung III des Grundbuchs zur ersten Stelle eingetragen sein und gelten als sicher, wenn sie rücksichtlich der Beleihungsgrenze den Anschauungen entsprechen, welche sich als für die Stifterin bei Anlegung

der jetzt der Stiftung überwiesenen Hypothekencapitalien maſsgebend gewesen erkennen lassen.

Gröſsere Sicherheit ist einem höheren Zinsertrage vorzuziehen.

Die Anlegung als Grundschulden ist unstatthaft.

Der Erwerb von Grundstücken oder von anderen unbeweglichen Sachen für die Stiftung darf nur zur Vermeidung eines dem Grundcapital der Stiftung drohenden Verlustes, ausnahmsweise auch in denjenigen Fällen erfolgen, in welchen sich die Anschaffung als ein für Erreichung der Stiftungszwecke unabweisbares Bedürfniſs herausstellt.

Sollte das Stiftungscapital dennoch in Verlust gerathen, so sind zur Deckung des entstandenen Fehlbetrages zunächst der § 13 gebildete Revenuenfonds und, wenn dieser hierzu nicht ausreichend ist, die aufkommenden Jahresrevenuen abzüglich der Verwaltungsunkosten zu verwenden. Die letzteren werden zu Stiftungszwecken erst dann wieder verfügbar, wenn das Stiftungscapital wieder auf seine ursprüngliche Höhe gebracht und dem Revenuenfonds der ihm entnommene Betrag wieder zugeführt ist.

## § 9.

## Aufbewahrung der Documente und Cassenführung.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bewahrt die der Stiftung gehörenden Gelder, geldeswerthen Papiere und Documente auf.

Die Generalcasse des Ministerii ist ermächtigt, für die Stiftung nicht nur die Erträge der aufbewahrten Fonds und etwaige sonstige Forderungen einzuziehen, sondern auch überhaupt Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Dieselbe übernimmt auch die Rendantur, die Buchführung für das Vermögen der Stiftung und leistet auf Anordnung des Curatorii (§ 11) die auf die Erträgnisse der Stiftung angewiesenen Zahlungen. Am Schlusse des Geschäftsjahres macht die Generalcasse des Ministerii die Rechnung für das verflossene Geschäftsjahr auf und stellt ein Exemplar derselben dem Curatorium zu.

Die alljährliche Prüfung event. Richtigstellung und Dechargirung der Rechnung erfolgt in derselben Weise und durch dieselben Organe, wie für die übrigen Fonds der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Von dem Ergebniſs ist dem Curatorium gleichfalls Mittheilung zu machen.

## § 10.
## Der Stiftung obliegende Kosten.

Die Generalcasse des Ministerii erhebt für die Verwaltungsgeschäfte Kosten nach demselben Mafsstabe, wie für die Verwaltung der Fonds der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Die Mitglieder des Curatorii versehen ihre Functionen ehrenamtlich.

Die dem Vorsitzenden und Stellvertreter desselben aus der Geschäftsführung und Correspondenz erwachsenen Auslagen werden denselben aus den Revenuen der Stiftung erstattet.

Zu den Kosten der Geschäftsführung gehört auch die Besoldung der Hülfskräfte, welche der Vorsitzende des Curatorii zur Führung der Registraturgeschäfte und Fertigung der schriftlichen Arbeiten zu engagiren befugt ist.

## § 11.
## Form der für die Stiftung abzugebenden und für dieselbe bestimmten Willenserklärungen.

Alle von dem Curatorium ausgehenden, die Stiftung betreffenden Schriftstücke müssen am Schlusse den Namen der Stiftung:

»Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung«

tragen.

Diese Namenszeichnung darf auch durch Aufdruck hergestellt werden.

Bei der durch den Vorsitzenden des Curatorii bez. dessen Stellvertreter zu führenden geschäftlichen Correspondenz, ingleichen bei Zahlungsanweisungen an die Generalcasse des Ministerii bis zu einem Betrage von 300 Mark genügt die dem Namen der Stiftung beizufügende alleinige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit einem diese Eigenschaft andeutenden Zusatz.

Dagegen bedürfen alle Schriftstücke, Kundgebungen und Urkunden, durch welche für die Stiftung Verbindlichkeiten übernommen, Rechte aufgegeben oder an Andere abgetreten werden, ingleichen Zahlungsanweisungen, welche den Betrag von 300 Mark übersteigen, zu ihrer Gültigkeit aufser dem Namen der Stiftung noch der Unterzeichnung durch drei Mitglieder des Curatorii, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden mufs. Die Unterzeichner haben auch hier ihrer Unterschrift

einen ihre Eigenschaft andeutenden Zusatz beizufügen. Auch ist die Beidrückung des Stiftungssiegels erforderlich.

In gleicher Weise bedarf es bei Rechtshandlungen, welche die Stiftung angehen, der Mitwirkung und Vertretung durch drei Mitglieder des Curatorii, unter denen sich der Vorsitzende bez. dessen Stellvertreter befinden mufs, und der Vollziehung durch dieselben unter dem Namen der Stiftung in vorstehend vorgeschriebener Weise; doch bedarf es der Beidrückung des Stiftungssiegels nicht, wenn die Rechtshandlung vor Gericht oder einer anderen staatlichen Behörde oder vor einem Notar beurkundet ist.

In processualischen Angelegenheiten einschliefslich des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-Verfahrens kann sich das Curatorium durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, die auszustellende Vollmacht ist wie andere Rechtsacte zu vollziehen.

Die Legitimation der Mitglieder des Curatoriums, einschliefslich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird den Gerichten und anderen Behörden, sowie auch Privatpersonen gegenüber durch eine diese Eigenschaft bestätigende Bescheinigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt.

Beschlüsse und Entscheidungen der Gerichte, Erlasse anderer Behörden, Zustellungen, Kundgebungen und Willensäufserungen aller Art von Privatpersonen gelten als an die Stiftung erfolgt, wenn dieselben an den Vorsitzenden des Curatorii oder dessen Stellvertreter gerichtet und dem Adressaten behändigt sind.

## § 12.

## Vorschläge und Anträge auf Geldbewilligung sowie Beschlufsnahme über dieselben.

Thunlichst bald nach Ablauf eines jeden Geschäfts- und zugleich Rechnungsjahres stellt das Curatorium fest, welche Zinserträge des Stiftungscapitals aus dem verflossenen und aus den früheren Geschäftsjahren zur Verfügung stehen und welche Mittel hiernach für wissenschaftliche Zwecke zur Verwendung gelangen können, und macht dem vorsitzenden Secretar der Gesammt-Akademie von dem Resultate der Feststellung Mittheilung.

Vorschläge zu Geldbewilligungen zu machen ist jedem ordentlichen Mitgliede der Gesammt-Akademie gestattet. Anträge auf Geldbewilligung sind ohne Einschränkung zulässig, und von dem Curatorium in Erwägung

zu ziehen, wenn dieselben dem vorsitzenden Secretar der Gesammt-Akademie oder direct dem Curatorium eingereicht sind.

Eine öffentliche Aufforderung zur Vorbringung von Vorschlägen oder Einreichung von Anträgen ist unstatthaft.

Das Curatorium hat über die ihm von dem vorsitzenden Secretar der Gesammt-Akademie übermittelten oder bei ihm direct eingegangenen Vorschläge und Anträge in einer zu diesem Zwecke anzuberaumenden Sitzung zu befinden und ist berechtigt, nach freiem Ermessen eingegangene Vorschläge und Anträge ohne weiteres abzulehnen oder über die weitere Behandlung derselben, also auch darüber zu beschliefsen, was zum Zweck der Prüfung behufs definitiver Beschlufsnahme noch zu geschehen hat. Insbesondere ist dem Curatorium gestattet, diejenige Classe der Akademie, deren wissenschaftlicher Sphaere ein Vorschlag oder Antrag angehört, um gutachtliche Äufserung zu ersuchen.

Wenn nach der Ansicht des Curatorii die gemachten Vorschläge oder gestellten Anträge spruchreif sind, entscheidet dasselbe definitiv über Ablehnung oder Genehmigung und Bewilligung der Geldmittel.

Die Genehmigung und Geldbewilligung kann auch unter Bedingungen erfolgen, über Erfüllung derselben hat ebenfalls lediglich das Curatorium zu befinden.

Das Curatorium theilt die gefafsten Beschlüsse dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem vorsitzenden Secretar der Gesammt-Akademie, dem letzteren zugleich zur Ertheilung des Bescheides auf die bei ihm eingereichten Vorschläge und gestellten Anträge mit und benachrichtigt diejenigen, welche bei dem Curatorium direct Vorschläge gemacht oder Anträge eingebracht haben, über das Ergebnifs der Beschlufsfassung, macht auch der Generalcasse des Ministerii von den stattgehabten Geldbewilligungen und den zu erwartenden Geldanweisungen Mittheilung.

## § 13.

## Bestimmungen über die nicht zur Verwendung gelangten Jahreseinkünfte und Bildung eines Revenuenfonds.

Die Stiftungsmittel sollen, wenn nicht in einem einzelnen Falle besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, nur zu

solchen wissenschaftlichen Unternehmungen verwandt werden, welche von gröfserer Bedeutung und gröfserem Umfange sind und eine erhebliche Bereicherung der Wissenschaft versprechen.

Es ist deshalb zwar zulässig, die in jedem Geschäftsjahre verfügbar werdenden Zinsen des Stiftungscapitals zur Verwendung zu bringen, indessen ist die Bildung und Ansammlung eines Revenuenfonds für die Zwecke der Stiftung erwünscht, weil es in der Absicht der Stifterin liegt, und den Intentionen ihres verstorbenen Gemahls entspricht, gerade bei Aussicht versprechenden Unternehmungen und Forschungen von solchem Umfange und solcher Bedeutung, dafs dieselben wegen Mangels genügender Fonds unterbleiben müfsten, durch Gewährung derselben oder Beihülfe die Ausführung auch dann möglich zu machen, wenn der Geldbedarf die Jahreseinkünfte der Stiftung erschöpfen oder vielleicht gar um ein Mehrfaches übersteigen sollte.

Mit den nicht zur Verwendung gelangten Jahresüberschüssen soll ein Revenuenfonds gebildet werden, welcher in derselben Weise, wie das Stiftungscapital selbst, von dem Curatorium zinsbar angelegt und unter Mitwirkung der Generalcasse des Ministerii verwaltet werden soll. Für das sich solchergestalt bildende Revenuencapital und die davon aufkommenden Zinsen sollen dieselben Anordnungen, welche bezüglich des Stiftungscapitals und dessen Zinsen getroffen sind, ebenfalls in Geltung treten; jedoch mit der Ausnahme, dafs zu gröfseren Unternehmungen und Forschungen im Bedarfsfalle auch das Capital in Angriff genommen werden darf und mit der Mafsgabe, dafs behufs leichterer und schleunigerer Flüssigmachung die Anlegung nicht in Hypotheken, sondern in Werthpapieren erfolgen soll. Erst wenn der Revenuenfonds den Betrag von Einer Million Mark erreicht hat, fliefsen die nicht zur Verwendung gelangten Überschüsse dem Capitalsfonds der Stiftung zu.

## § 14.

Die Unternehmer der aus Stiftungsmitteln dotirten Arbeiten und Forschungen haben Berichte über die von ihnen gewonnenen Resultate dem Curatorium einzureichen, und hat letzteres diese Berichte der Akademie zur Kenntnifsnahme und event. nach deren Befinden zur Aufnahme in ihre Schriften zu überlassen.

§ 15.

In der zur Feier des Jahrestages König Friedrich's II. von der Königlichen Akademie der Wissenschaften abzuhaltenden öffentlichen Sitzung erstattet einer der dem Curatorium angehörenden Secretare oder ein anderes Mitglied desselben über die Wirksamkeit der Stiftung den Jahresbericht.

Im Anschluſs an denselben reicht das Curatorium der Stifterin während ihrer Lebenszeit eine Übersicht über die wissenschaftlichen Forschungen und Unternehmungen ein, welche im Berichtsjahre aus den Mitteln der Stiftung gefördert worden sind.

§ 16.

Abänderungen dieser Stiftungsurkunde dürfen bei Lebzeit der Stifterin nur mit deren Genehmigung erfolgen. Auch nach dem Tode derselben sind Abänderungen nur zulässig, wenn dieselben von dem aufsichtführenden Ministerium für nothwendig oder dringend wünschenswerth erachtet werden. Dieselben bedürfen auſser der Genehmigung des aufsichtführenden Ministerii und der Allerhöchsten Bestätigung des übereinstimmenden Beschlusses des Curatorii und der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Eine Änderung der Stiftungszwecke und der Bestimmung, daſs das Stiftungscapital unangreifbar, ist für alle Zeiten unbedingt ausgeschlossen.

§ 17.

Die Stiftung tritt nach Ertheilung Allerhöchster Bestätigung mit dem 30. October 1894, dem Geburtstage des verstorbenen Ehegatten der Stifterin, ins Leben, aber — abgesehen von den inzwischen vorzunehmenden Wahlen — erst mit dem 1. April 1895, an welchem auch die erste in den Zinsen der ihr überwiesenen Fonds bestehende Einnahme zu ihren Gunsten fällig wird, in wirksame Thätigkeit.

Berlin, im Mai 1894.

Maria Elisabeth Wentzel geborene Heckmann.

Vorstehendes Statut der »Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung« wird hierdurch mit der Maſsgabe bestätigt, daſs bei Abänderungen desselben, welche Sitz, Vertretung oder Auflösung der Stiftung betreffen, zu den in § 16 festgesetzten Voraussetzungen noch die Genehmigung des Ministers des Innern und des Justizministers hinzutreten muſs.

Berlin, den 23. August 1894.

(L. S.)

| Der Minister des Innern. | Der Justiz-Minister. | Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. |
|---|---|---|
| Im Auftrage | In dessen Vertretung | In Vertretung |
| Haase. | Nebe-Pflugstaedt. | von Weyrauch. |

Min. d. I. I A. 7339.
Just. Min. III. 3849.
Min. d. g. A. U. I. 12203 I.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. d. M. will Ich der von der verwittweten Frau Baurath Wentzel geborenen Heckmann zu Berlin begründeten »Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung« hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen, indem Ich gleichzeitig hiermit der Stiftung die Rechte einer Corporation verleihe und die Bestätigung des wiederangeschlossenen Statuts nach Maſsgabe des Berichts Ihnen überlasse. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, der Stifterin für ihre hochherzige Zuwendung Meine Anerkennung und Meinen Königlichen Dank auszusprechen.

Odde im Hardanger Fjord an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 7. Juli 1894.

**Wilhelm**
R.

Gf. Eulenburg. v. Schelling. Bosse.

An
die Minister des Innern, der Justiz
und der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.

# ANHANG.

## ALLERHÖCHSTE ERLASSE.

BETREFFEND DEN

## GESCHICHTS-PREIS
## (VERDUN-PREIS).

### 1.
### Patent

wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte. Vom 18. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Grofsherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen und Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Der Abschluſs des mit dem Vertrage zu Verdun beginnenden Jahrtausends der Geschichte des Deutschen Volks hat den Wunsch in Uns hervorgerufen, die Begebenheiten und Thaten, wodurch dieses Volk seit der durch jenen Vertrag bewirkten Trennung seine Eigenthümlichkeiten unter welthistorischen Kämpfen und Gefahren glorreich vertheidiget und ausgebildet hat, durch würdige Darstellungen dem Andenken der nachfolgenden Geschlechter zur Belehrung und Nacheiferung lebendig zu erhalten.

Um diesen Zweck zu befördern, haben Wir beschlossen:

für das beste Werk, welches im Bereiche der Deutschen Geschichte je von Fünf zu Fünf Jahren in deutscher Sprache erscheint, einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises behalten Wir Uns Selbst nach folgenden näheren Maaſsnahmen vor:

§ 1.

Es wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Commission zusammentreten; sie wird von Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, aus ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften und ordentlichen Professoren der hiesigen Königlichen Universität gebildet.

§ 2.

Alle Beschlüsse der Commission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§ 3.

Die Commission erwählt bei ihrem ersten Zusammentreten am 6. Januar einen geschäftsführenden Secretair und einen Ausschuſs von drei Mitgliedern. Der Secretair kann auch zum Ausschuſsmitgliede gewählt werden, darf jedoch eines dieser beiden Geschäfte ablehnen.

§ 4.

Die Commission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preis-Bewerbung geeigneten Werke, und bereitet die darüber zu entwerfende

Liste so zeitig vor, dafs sie am 1. Februar geschlossen, und dem Ausschufs übergeben werden kann.

§ 5.

Für die erste, im Jahre 1848 stattfindende Wahl kommen die seit der tausendjährigen Stiftungs-Feier des Verduner Vertrags Anfang Augusts 1843 bis zum 1. Januar 1848, für die zweite Wahl im Jahre 1853 die in den Jahren 1848 bis Ende 1852 öffentlich im Druck erschienenen Werke in Betracht.

§ 6.

Zur Auswahl werden nur solche Werke aus dem Gebiete der Deutschen Geschichte zugelassen, welche durch eindringende und umfassende Forschung sowohl, als durch Wahrheit und Leben der Darstellung sich auszeichnen. Bei der Wahl selbst hat die Commission zu bedenken, dafs ihr Urtheil vor den Zeitgenossen und der Nachwelt gerechtfertigt erscheine. Uebrigens ist es gleich, ob die Werke die allgemeine deutsche Geschichte, oder einen besonderen Theil derselben, behandelt haben.

§ 7.

Der Ausschufs prüft die sämmtlichen, von der Commission zur Auswahl vorgeschlagenen, Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Commission, welcher bis zu Ende Mais abgeliefert seyn mufs, und durch den Secretair bei allen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der letzten Woche des Julius findet dann die Schlufssitzung statt, worin die Commission über die Preisvertheilung entscheidet.

§ 8.

Der von der Commission gefafste Beschlufs wird in einem, von allen Mitgliedern unterzeichneten, Berichte Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angezeigt, und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§ 9.

Die öffentliche Ertheilung des Preises erfolgt in der, zur Feier Unseres Geburtstages stattfindenden öffentlichen, Sitzung der Akademie der Wissenschaften.

§ 10.

Sollte die Commission nicht in der Lage gewesen sein, sich über die Wahl eines des Preises würdigen Werkes zu vereinigen, so steht es ihr frei, zu Gunsten solcher Arbeiten, für welche sich wenigstens drei Stimmen erklärt haben, einen Antrag zu machen, und behalten Wir Uns vor, die Verfasser solcher oder anderer von Uns bestimmten Werke, durch Ertheilung der goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun, auszuzeichnen.

§ 11.

Die von Mitgliedern der Commission verfafsten Werke sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Charlottenburg, den 18. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Eichhorn.

2.

Auf Ihren Bericht vom 18. Decbr. d. J. will Ich gestatten, dafs künftig zu der durch das Patent vom 18. Juni 1844 (Gesetzsammlung Seite 403 ff.) angeordneten Commission für die Ertheilung des fünfjährlichen Preises an das beste Werk über Deutsche Geschichte nicht blofs ordentliche Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften, sondern auch Ehrenmitglieder dieser Körperschaft, und nicht blofs ordentliche Professoren der Universität zu Berlin, sondern überhaupt ordentliche und aufserordentliche Professoren sämmtlicher Landes-Universitäten zugezogen werden dürfen. Auch bestimme Ich, unter Aufhebung des § 9 gedachten Patents, dafs künftig die öffentliche Ertheilung des Preises in der zur Feier des Geburtstages des Königs Friedrich des Grofsen stattfindenden öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften erfolge. Zugleich ermächtige ich Sie, die für das Zusammentreten der Commission und für die einzelnen Stadien ihrer Thätigkeit in den § 3, 4 und 7 des Patents festgesetzten Termine

danach in angemessener Weise abzuändern und solche Bestimmungen zu treffen, welche durch die Zuziehung von Commissions-Mitgliedern, die ausserhalb Berlin wohnen, etwa nöthig werden. Sie haben diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniſs zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1862.

WILHELM.

VON MÜHLER.

An
den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

## 3.

..... Gleichzeitig will Ich die Eingangsbestimmung des erwähnten Patents vom 18. Juni 1844 dahin erläutern, daſs bei der Auswahl der zur Preisbewerbung geeigneten Werke auch die Werke Verstorbener nicht ausgeschlossen sind, und zu § 1 daselbst die Bestimmung treffen, daſs künftig jedesmal, wenn ein Mitglied der zur Preisvertheilung berufenen Commission vor Erledigung ihrer Aufgabe stirbt oder in anderer Weise den Commissionsarbeiten dauernd entzogen wird, die Commission Ihnen, dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, hiervon ungesäumt Anzeige zu erstatten hat, und es Ihnen überlassen bleibt, nach Befinden der Umstände entweder ein neues Mitglied an Stelle des ausgeschiedenen zu ernennen oder Anordnung dahin zu treffen, daſs von einer Ergänzung der Commission aus dem vorliegenden Anlasse Abstand genommen wird.

Berlin, den 23. Januar 1889.

WILHELM. R.

VON GOSSLER. VON SCHOLZ.

An
den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten
und den Finanz-Minister.

# INHALTSVERZEICHNISS.

## I. Statuten der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

### I. Abschnitt. Von der Akademie überhaupt.


§ 1. Zweck und Stellung der Akademie . . . . . Seite 5
» 2. Umfang . . . . . » 5
» 3. Allgemeine Attribute . . . . . » 5
» 4. Classen . . . . . » 5


### II. Abschnitt. Von den Mitgliedern dér Akademie.


§ 5. Arten der Mitglieder . . . . . Seite 6
» 6. Ordentliche Mitglieder . . . . . » 6
» 7. Stellen für ordentliche Mitglieder . . . . . » 6
» 8. Anträge auf Besetzung der Stellen und Behandlung derselben in der Classe » 7
» 9. Behandlung der Wahlvorschläge in der Gesammt-Akademie . . . . . » 7
» 10. Wahlvorschläge mit Gehaltsanträgen . . . . . » 7
» 11. Zurückziehung der Wahlvorschläge . . . . . » 8
» 12. Einladungen . . . . . » 8
» 13. Abstimmung über den einzelnen Wahlvorschlag . . . . . » 8
» 14. Vorverfahren, falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen . . . . . » 8
» 15. Bestätigung der Wahl . . . . . » 9
» 16. Ernennung auswärts Wohnender zu ordentlichen Mitgliedern . . . . . » 9
» 17. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder innerhalb der Akademie » 10
» 18. Rechte der ordentlichen Mitglieder aufserhalb der Akademie . . . . . » 10
» 19. Stellengehalte, besondere Fachgehalte und persönliche Gehalte . . . . . » 10
» 20. Auswärtige Mitglieder . . . . . » 11
» 21. Ehrenmitglieder . . . . . » 12
» 22. Correspondirende Mitglieder . . . . . » 12
» 23. Ausschliefsung von Mitgliedern . . . . . » 13


### III. Abschnitt. Von den Secretaren und den Beamten der Akademie.


§ 24. Die Secretare . . . . . Seite 14
» 25. Wahl derselben . . . . . » 14
» 26. Functionen der Secretare . . . . . » 15
» 27. Der vorsitzende Secretar . . . . . » 15
» 28. Der vorsitzende Classensecretar . . . . . » 16
» 29. Sitzungen des Secretariats . . . . . » 16
» 30. Ausfertigungen im Namen der Akademie oder einer Classe . . . . . » 17
» 31. Beamte der Akademie . . . . . » 17

IV. Abschnitt. Von den Sitzungen, Arbeiten und Schriften der Akademie.

§ 32. Von den Sitzungen überhaupt . . . . . Seite 18
» 33. Ordentliche Sitzungen . . . . . » 18
» 34. Aufserordentliche Sitzungen . . . . . » 19
» 35. Einladungen zu den Sitzungen . . . . . » 19
» 36. Allgemeine Vorschriften für die Verhandlungen in den Sitzungen . . . . » 19
» 37. Commissarien und Commissionen . . . . . » 20
» 38. Öffentliche Sitzungen . . . . . » 20
» 39. Ferien . . . . . » 21
» 40. Wissenschaftliche Unternehmungen und Preisertheilungen . . . . . » 21
» 41. Sitzungsberichte und Denkschriften . . . . . » 22

V. Abschnitt. Von dem Vermögen der Akademie, von ihrem Einkommen und von dessen Verwendung.

§ 42. Grund- und Capitalvermögen der Akademie . . . . . Seite 23
» 43. Das sonstige bewegliche Vermögen der Akademie . . . . . » 23
» 44. Einnahmen . . . . . » 24
» 45. Cassenverwaltung . . . . . » 24
» 46. Etat . . . . . » 25
» 47. Geldverwendungs-Ausschufs . . . . . » 25
» 48. Geschäftsordnung des Geldverwendungs-Ausschusses und seiner einzelnen Abtheilungen . . . . . » 26
» 49. Vermögens- oder Geldangelegenheiten betreffende Anträge . . . . . » 27
» 50. Gehalte der Mitglieder und Beamten . . . . . » 28
» 51. Verwendungen durch den vorsitzenden Secretar . . . . . » 29
» 52. Verwendung durch die Gesammt-Akademie und die Classen. Dringliche Anträge » 29

VI. Abschnitt. Von den reglementarischen Bestimmungen.

§ 53. . . . . Seite 30

VII. Abschnitt. Übergangsbestimmungen.

§ 54. . . . . Seite 31

---

## Anhang.

I. Reglements zur Ausführung statutarischer Bestimmungen.

1. Domicil der ordentlichen Mitglieder . . . . . Seite 33
2. Bei den Wahlen einzuhaltende Reihenfolge . . . . . » 34
3. Behändigung der Einladungen . . . . . » 35
4. Öffentliche Sitzungen . . . . . » 36
5. Akademische Preisertheilungen . . . . . » 39

6. Redaction der akademischen Druckschriften . . . . . Seite 48
7. Wahlen für den Geldverwendungs-Ausschufs und regelmäfsige Abstimmungen über Geldbewilligungen . . . . . » 68

## II. Besondere Beschlüsse zur Declaration und Ergänzung der Statuten.

Zu § 13. Abstimmung über Wahlvorschläge . . . . . Seite 70
» » 27. Aufbewahrung von Depots . . . . . » 70
» » » Abweisung zweckloser Einsendungen . . . . . » 70
» » 52. Die den Classen auszusetzenden Theilbeträge . . . . . » 70

## II. Erlasse und Bestimmungen betreffend die Friedensclasse des Ordens pour le mérite.

1. Stiftungsurkunde vom 31. Mai 1842 . . . . . Seite 73
2. Allerhöchste Ordre vom 24. Januar 1846, mitgetheilt durch Ministerialerlafs vom 10. Juni 1846 . . . . . » 75
3. Allerhöchster Erlafs vom 29. Januar 1890, mitgetheilt durch Ministerialerlafs vom 1. März 1890 . . . . . » 77
4. Festsetzung der Akademie vom 15. Januar 1875 . . . . . » 78

## III. Statuten der Institute und Stiftungen.

Kaiserlich Deutsches archaeologisches Institut . . . . . Seite 81
Monumenta Germaniae historica . . . . . » 95
Humboldt-Stiftung . . . . . » 101
Savigny-Stiftung . . . . . » 112
Steiner'sche Stiftung . . . . . » 122
Bopp-Stiftung . . . . . » 125
Charlotten-Stiftung . . . . . » 131
Diez-Stiftung . . . . . » 134
Graf Loubat-Stiftung . . . . . » 142
Helmholtz-Stiftung . . . . . » 145
Gerhard-Stiftung . . . . . » 152
Wentzel-Stiftung . . . . . » 156

Anhang: Allerhöchste Erlasse, betreffend den Geschichts-Preis (Verdun-Preis) » 169

## Zusatz zu den reglementarischen Bestimmungen die akademischen Druckschriften betr. § 6, 5.

(S. 51 der Statutenausgabe 1896.)

Für Figuren, welche in den Text eingeschaltet werden sollen, sind mit dem Manuscript Originale einzureichen, welche **ohne Neuzeichnung direct** durch Zinkhochätzung (Strichätzung als Ersatz für einfachen Holzschnitt) reproducirt werden können. Zu diesem Behuf müssen dieselben kunstgerecht in schwarzer Tusche, am besten auf glattem, weissem (nicht gelblichem) Carton ausgeführt werden. Jede Linie und jeder Buchstabe muss klar und scharf, schwarz auf weiss, sichtbar sein. Es ist besonders darauf zu achten, dass die in der Originalzeichnung vorkommenden Buchstaben bez. Ziffern in möglichst vollendeter Form hergestellt werden, da die Reproduction **ohne vorherige Neuzeichnung das Bild des Originals genau wiedergiebt.**

Bleistiftstriche und graue oder andersfarbige Abtönungen sind zur Herstellung der gewöhnlichen Zinkhochätzungen, wie dieselben insbesondere für die Sitzungsberichte der Akademie zur Verwendung kommen, ohne zeitraubende Nachhülfe bez. Neuzeichnung nicht geeignet.

Bei Zeichnungen, welche in verkleinertem Maassstabe wiedergegeben werden sollen, ist ausserdem darauf zu achten, dass die einzelnen Linien so weit von einander entfernt sind, dass sie durch die Reduction nicht zu eng an einander kommen, und dass die Schrift bez. Ziffern in solcher Grösse gezeichnet werden, dass dieselben nach der Verkleinerung noch deutlich lesbar sind. Wenn die Zeichnung behufs genauer Eintragung von Punkten im Original auf enger liniirtem Papier (dem sogenannten Millimeterpapier) ausgeführt wird, ist **blau** liniirtes Papier zu nehmen und sind diejenigen Linien, welche im Druck wiedergegeben werden sollen, schwarz nachzuziehen.

Ein den vorstehenden Anforderungen entsprechendes Original kann stets in einigen Tagen durch Zinkhochätzung klar und scharf nachgebildet werden.

## Zusatz zu dem Statut der Savigny-Stiftung § 16, 1.

(S. 116 der Statutenausgabe 1896.)

Die verfügende Akademie ist berechtigt, auf Antrag des Curatoriums die Zinsenmasse bis zu einem Fünftel zur Unterstützung periodischer Publicationen, welche zu den Zwecken der Savigny-Stiftung in Beziehung stehen, zu verwenden.

Nach der am 26. Mai 1887 ertheilten Zustimmung der Gesammt-Akademie beschlossen vom Curatorium der Stiftung am 6. August 1887, genehmigt vom vorgeordneten Ministerium am 24. December 1887.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

## Vermerke über fremde Mittheilungen in den Geschäftsübersichten betreffend.

1. Wissenschaftliche Mittheilungen fremder Verfasser werden in dem Bericht über diejenige Sitzung aufgeführt, in welcher, nach Einreichung eines druckfertigen MS. gemäfs § 41, 2 und nach Erledigung etwaiger sonstiger Vorbehalte, der Druck in den akademischen Schriften beschlossen wird. Wenn die Vorlage der Arbeit in fertiger Gestalt bereits in einer früheren Sitzung stattgefunden hat, so wird auf diese bei der Aufführung noch Bezug genommen.

2. Alle Vermerke über Vorlage fremder Arbeiten, die nicht entweder zum Druck in den akademischen Schriften verordnet, oder bei der Vorlage sogleich als Druckexemplare überreicht werden, finden ihre Stelle ausschliefslich in dem für die akademischen Acten aufzunehmenden Sitzungsprotokoll, wofern nicht die Gesammt-Akademie oder die Classe für den einzelnen Fall ihre Genehmigung zur Aufnahme in die Übersicht ertheilt.

---

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Zusätze zu den reglementarischen Bestimmungen betreffend die Redaction der akademischen Druckschriften.

(Beschlossen am 9. Februar und 18. Mai 1899.)

## 1. Sonderausgabe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Mittheilungen betreffend.

Die §§ 36–39 des Reglements vom 30. April 1882 sind aufgehoben. Die Sonderausgabe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Mittheilungen ist mit dem Ende des Jahrgangs 1897 eingestellt.

## 2. Geschäftsübersichten der Sitzungen betreffend.

1. Die nach Nr. 1 der zusätzlichen Bestimmungen vom 1. Januar 1897 in die Übersichten aufzunehmenden Inhaltsangaben der wissenschaftlichen Mittheilungen sollen sich in der Regel auf 5–6 Druckzeilen beschränken, keinesfalls 10 Zeilen überschreiten.

2. Für dieselben gelten im Übrigen die in § 29 des Reglements betreffend die Redaction der akademischen Druckschriften für den nicht geschäftlichen Theil derselben festgestellten Bestimmungen.

3. Sonderabdrücke der Übersichten oder der einzelnen Inhaltsangaben erhalten die Verfasser der betreffenden Mittheilungen nicht.

4. Will ein Mitglied aus einer nicht in den akademischen Schriften ausführlicher zu veröffentlichenden Arbeit, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, einen den oben bemessenen Umfang überschreitenden Auszug in den Sitzungsberichten mittheilen, so erhält dieser seine Stelle in der Reihe der auf die Übersicht folgenden selbständigen Mittheilungen und wird ganz wie eine solche behandelt, nur bleibt in diesem Fall eine weiter zusammengezogene Inhaltsangabe aus der Übersicht fort.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Widener Library
3 2044 089 239 735